

Bericht des Rechnungshofes

Österreichisches Patentamt

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	453
Abkürzungsverzeichnis _____	455
Glossar _____	457

BMVIT

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie****Österreichisches Patentamt**

KURZFASSUNG _____	459
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	472
Gesetzlicher Auftrag des Patentamts _____	474
Aufbauorganisation _____	475
Bedeutung des Patentamts für die österreichische Wirtschaft _____	477
Patentamt und Innovation _____	486
Finanzierung _____	492
Internationaler Einfluss auf die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts _____	503
Anforderungen an das Patentamt aus dem Patent Cooperation Treaty _____	510
Qualitätssicherung _____	511
Effizienz der Organisation und Kontrolle _____	513
Teilrechtsfähigkeit – serv.ip _____	516

	Zusammenfassende Feststellungen zur Organisation des Patentamts _____	526
	IT des hoheitlichen Bereichs des Patentamts _____	528
	Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	533
ANHANG	Beschreibung der Patentierverfahren _____	537

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Organigramm des Patentamts _____	476
Tabelle 1:	Schutzrechtsanmeldungen in den Jahren 2005 bis 2010 _____	478
Tabelle 2:	Schutzrechtserteilungen und -registrierungen in den Jahren 2005 bis 2010 _____	478
Abbildung 2:	Einnahmen und Kosten aus einer nationalen Patenterteilung _____	481
Abbildung 3:	Schematische Darstellung eines Patentierverfahrens beim hoheitlichen Bereich des Patentamts ____	484
Tabelle 3:	Patentanmeldungen und -erteilungen beim Europäischen Patentamt nach Ursprungsland im Jahr 2009 _____	487
Tabelle 4:	Seminare des Patentamts im Zeitraum 2006 bis 2010 _____	491
Tabelle 5:	Bundesvoranschlag (BVA) für die Jahre 2005 bis 2010 _____	493
Tabelle 6:	Erfolg 2005 bis 2010 _____	493
Tabelle 7:	Abweichung der Ausgaben gegenüber den budgetären Vorgaben 2005 bis 2010 _____	494
Tabelle 8:	Ausgaben für Personal von 2005 bis 2010 _____	498
Tabelle 9:	Personal im hoheitlichen Bereich des Patentamts der Jahre 2005 bis 2010 _____	499
Tabelle 10:	Betriebsergebnis für das Jahr 2010 _____	501
Tabelle 11:	Erfindungsanmeldungen von Österreichern im Zeitraum 2008 bis 2010 _____	504
Tabelle 12:	Gemeinschaftsmarken von österreichischen Antragstellern in den Jahren 2005 bis 2010 _____	504

Tabelle 13:	Umsatz der serv.ip in den Jahren 2005 bis 2010	___	516
Tabelle 14:	Bilanz der serv.ip von 2005 bis 2010	_____	518
Tabelle 15:	Gewinn- und Verlustrechnung der serv.ip von 2005 bis 2010	_____	520

Abkürzungsverzeichnis

BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
BVA	Bundesvoranschlag
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heißt
ELVIS	Elektronisches Verwaltungs- und Informationssystem
EU	Europäische Union
EUR	Euro
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
HIS	Haushaltsinformationssystem des Bundes
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe
KMU	Klein- und mittelständische Unternehmen
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
OPMS	Oberster Patent- und Markensenat
PCT	Patent Cooperation Treaty (engl.) Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)

Abkürzungen



u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
USt	Umsatzsteuer
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(-e, -en)
vgl.	vergleiche
WIPO	World Intellectual Property Organization (engl.) Weltorganisation für geistiges Eigentum
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Patent

Durch ein Patent werden Erfindungen geschützt. Ein Patent ist ein Rechtstitel, der seinem Inhaber das Recht gibt, Dritten die gewerbliche Verwertung einer Erfindung zu untersagen. Patente schützen neue technische Lösungen, die auf einer erfinderischen Leistung beruhen und gewerblich anwendbar sind. Im Rahmen des Patentiervfahrens werden die Erfindungstiefe und die Neuheit geprüft. Ein Patent stellt ein territorial und zeitlich begrenztes Ausschließungsrecht (Monopol) dar. Die Laufzeit eines österreichischen Patents beträgt maximal 20 Jahre ab Anmeldetag gemäß § 28 (1) Patentgesetz.

Gebrauchsmuster

Ein Gebrauchsmuster ist neben dem Patent eine vereinfachte Möglichkeit, eine technische Erfindung zu schützen. Es entspricht sachlich dem Patent. Da jedoch ein Gebrauchsmuster nicht auf Neuheit und Erfindungsgehalt geprüft wird, sondern lediglich auf formale Richtigkeit des Antrags, birgt es ein höheres Risiko auf Nichtigkeitserklärung auf Antrag eines Dritten als ein Patent.

Marke

Die Marke ist ein Unternehmenskennzeichen, das Waren und Dienstleistungen unterschiedlicher Erzeuger/Anbieter voneinander unterscheidet. Sie ermöglicht dem Konsumenten zu erkennen, aus welcher Quelle das Angebotene stammt. Dem Unternehmen dient sie im geschäftlichen Verkehr als Abgrenzung gegenüber anderen Mitbewerbern. Durch die Registrierung einer Marke lässt sie sich leichter gegen Nachahmer verteidigen.

Muster

Das Muster schützt das Aussehen, d.h. die für das Auge wahrnehmbaren Merkmale eines gewerblichen Erzeugnisses, nicht jedoch die hinter dem Produkt stehende Idee bzw. Erfindung oder das Erzeugungsverfahren. Das Musterrecht gewährt Schutz vor der Nachahmung eines Designs.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Österreichisches Patentamt

Das Österreichische Patentamt überschritt die Ausgaben im Zeitraum 2005 bis 2010 um rd. 5,6 Mill. EUR gegenüber den budgetären Vorgaben. Im gleichen Zeitraum verfehlte es durch Personalaufkauf im Ausmaß von rd. 5,2 Mill. EUR die vorgegebenen Personaleinsparungen. Das Österreichische Patentamt musste als zertifizierte Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen 100 technische Prüfer beschäftigen. Dies verhinderte eine Anpassung der Aufbauorganisation und der damit verbundenen Kosten an die wirtschaftlichen Erfordernisse.

Die Gebührenstruktur sowie das aufwendige Patentierverfahren im Österreichischen Patentamt führte im Jahr 2010 zu Verlusten von insgesamt rd. 4,4 Mill. EUR im Patentbereich. Die undifferenzierte Förderung der Erfinder über die Gebührenstruktur nahm keine Rücksicht auf den wirtschaftlichen Förderbedarf (Gießkanneneffekt).

Der teilrechtsfähige Bereich des Österreichischen Patentamts (serv. ip) verfehlte weitgehend das Ziel, die Service- und Informationsleistungen für die österreichische Wirtschaft auszubauen. Die Trennung in einen hoheitlichen und teilrechtsfähigen Bereich verursachte durch Doppelgleisigkeiten in der Organisation allein im Jahr 2010 zusätzliche Kosten von etwa 700.000 EUR.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2011 das Österreichische Patentamt (Patentamt). Dieses bestand aus einem hoheitlichen und einem teilrechtsfähigen Bereich (serv.ip). Ziel der Gebarungsprüfung war es, die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags des hoheitlichen und des teilrechtsfähigen Bereichs, deren finanzielle Entwicklung sowie die Wahrnehmung des Controllings durch das BMVIT zu beurteilen. Weiters überprüfte der RH die Effizienz der Organi-

Kurzfassung

	sation, die wirtschaftliche Entwicklung und Zweckmäßigkeit der Rechtsform der Teilrechtsfähigkeit. (TZ 1)
Gewerblicher Rechtsschutz im hoheitlichen Bereich des Patentamts	Der hoheitliche Bereich des Patentamts war die österreichische Zentralbehörde für gewerblichen Rechtsschutz. Er erteilte v.a. Patente und Gebrauchsmuster für technische Neuerungen sowie Marken und Muster. (TZ 2)
Service- und Informationsleistungen im teilrechtsfähigen Bereich des Patentamts	Die serv.ip hatte Service- und Informationsleistungen im Interesse der österreichischen Wirtschaft auszubauen. Darunter fielen bspw. Auskünfte über angemeldete und registrierte Schutzrechte, Recherchen über den Stand der Technik und Gutachten über die Patentierbarkeit von Erfindungen, wie auch die Abhaltung von Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen. Eine Überschneidung im Tätigkeitsbereich der serv.ip mit dem hoheitlichen Bereich des Patentamts ergab sich bei den Recherchen und Gutachten. Die Tarife für diese Leistungen waren aufwandsorientiert zu kalkulieren. Der Bundeshaushalt durfte durch die Aktivitäten der serv.ip nicht belastet werden. (TZ 3)
Aufbauorganisation	Der hoheitliche Bereich des Patentamts bestand aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, den rechtskundigen und technischen Fachkräften sowie Verwaltungspersonal von insgesamt 193,58 VBÄ (Stand 1. Jänner 2011). Der Präsident leitete das Patentamt; zudem war er Geschäftsführer der serv.ip mit insgesamt 51,55 VBÄ (Stand 1. Jänner 2011). (TZ 4)
Leistungen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts	Der hoheitliche Bereich des Patentamts verlor als nationale Schutzrechtsbehörde an Bedeutung. Mit Ausnahme der Patente waren seit 2005 alle nationalen Schutzrechte rückläufig. Die gesamten Patenterteilungen stiegen zwar von 2005 auf 2006 wegen einer Verfahrensänderung sprunghaft an, von 2006 bis 2010 nahmen die Patenterteilungen aber um rd. 27,7 % ab. Im gleichen Zeitraum sanken Gebrauchsmustererteilungen, Marken- und Musterregistrierungen zwischen rd. 15,1 % und rd. 77,5 %. (TZ 5)
Gebührenstruktur bei den Patenten	Im Patentbereich waren die Gebühren progressiv gestaltet. Die finanzielle Unterdeckung der einzelnen Patentierverfahren wurde erst nach einer Laufzeit des Patents von mehr als zehn Jahren ausge-

glichen. Diese Gebührenstruktur führte im Jahr 2010 zu Verlusten im Patentbereich von insgesamt rd. 4,4 Mill. EUR. (TZ 6)

Die Förderung der Erfinder über die Gebührenstruktur war undifferenziert hinsichtlich des wirtschaftlichen Förderbedarfs der Schutzrechtswerber. Damit waren Mitnahmeeffekte nicht auszuschließen; Großunternehmen wurden genauso gefördert wie KMU oder Einzel-erfinder (Gießkanneneffekt). (TZ 6)

Leistungsmodelle
einer gewerblichen
Schutzrechtsbehörde

Der hoheitliche Bereich des Patentamts führte automatisch eine Recherche über die Neuheit der Erfindung nach dem internationalen Stand der Technik und die aufwendige Prüfung der Patentansprüche durch. Das derzeitige Leistungsangebot war im internationalen Vergleich die umfangreichste und kostenintensivste Variante zur Gewährleistung des gewerblichen Rechtsschutzes im Bereich der Patente. Für den Antragsteller blieben die Kosten im Wesentlichen gedeckelt bei etwa 430 EUR für Anmeldung, Recherche und Prüfung. Die rasche wirtschaftliche Verwertung einer Erfindung stand nicht im Vordergrund des Patentierverfahrens. Allerdings führten wirtschaftlich erfolgreiche Erfindungen zu Patenten mit einer langen Laufzeit und entsprechenden Überschüssen zur Finanzierung der Patentierverfahren. (TZ 7)

Innovationsbench-
mark

Die Anzahl der Patente bezogen auf die Einwohnerzahl eines Landes war ein Indikator für die Innovationskraft einer Volkswirtschaft. Die Schweiz lag mit 287,3 Patenten pro Million Einwohner voran. Österreich befand sich mit 69,4 Patenten pro Million Einwohner an 7. Stelle im Ranking der EU-Mitgliedstaaten. Das Innovation Union Scoreboard 2010 der EU sah Österreich in der Gruppe der „Innovation Followers“, aber nicht in der Gruppe der „Innovation Leaders“. (TZ 8)

Marketingkonzept
und Kundenorientie-
rung

Das Patentamt könnte eine wichtige Rolle zur Stimulation der Innovationstätigkeit Österreichs einnehmen. Ein umfassendes Marketingkonzept zur marktorientierten Ausrichtung des Leistungsangebots des Patentamts fehlte genauso wie eine Marktanalyse samt Erhebung der Kundenbedürfnisse. (TZ 9)

Kurzfassung

Vernetzung mit der österreichischen Innovationslandschaft

Die Vernetzung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts mit der österreichischen Innovationslandschaft war gering und nahm im Prüfungszeitraum von 2005 bis 2010 weiter ab. Es lag keine Strategie zur proaktiven Vernetzung mit nationalen Institutionen der Innovations-, Forschungs- und Bildungslandschaft vor. (TZ 10)

Seminare des Patentamts

Der hoheitliche Bereich des Patentamts hatte gemäß § 57b Patentgesetz den Auftrag, seine Service- und Informationsleistungen auszubauen und bot daher kostenlose Basisseminare zum gewerblichen Rechtsschutz an. Die serv.ip bot seit 2006 kostenpflichtige Spezialseminare an. In den letzten fünf Jahren stagnierte die Teilnehmerzahl sowohl bei den kostenlosen Basisseminaren als auch bei den kostenpflichtigen Spezialseminaren. (TZ 11)

Flexibilisierungsklausel

Der hoheitliche Bereich des Patentamts war seit 2005 als Organisationseinheit mit einer Flexibilisierungsklausel gemäß Bundeshaushaltsgesetz eingerichtet. (TZ 12)

Finanzielle Entwicklung 2005 bis 2010

Der hoheitliche Bereich des Patentamts hatte aufgrund der Budgetplanungen zur Flexibilisierungsklausel den geplanten Überschuss (Saldo) aus der Gebarung an das BMF abzuführen. Der Saldo lag im Zeitraum 2005 bis 2010 – mit Ausnahme 2009 – regelmäßig über den geplanten Werten, die von rd. 13,3 Mill. EUR auf rd. 14,6 Mill. EUR anstiegen. Die Vorgaben des BMF konnten damit erfüllt werden. Allerdings zeigte der „nationale Saldo“, berechnet aus Einnahmen minus Ausgaben auf nationaler Ebene (ohne den Europäischen Patentgebühren), von 2005 bis 2010 eine Steigerung des Abgangs von rd. – 1,9 Mill. EUR auf rd. – 5,5 Mill. EUR. (TZ 13)

In den Jahren 2005 bis 2010 stiegen die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts stärker als die budgetierten Werte von rd. 16,4 Mill. EUR auf rd. 20,8 Mill. EUR bzw. um rd. 27,1 % aufgrund der starken Zunahme der Europäischen Patentgebühren. Der hoheitliche Bereich des Patentamts wurde dadurch wirtschaftlich zunehmend von den Europäischen Patentgebühren abhängig, ohne diese beeinflussen zu können. Sie fielen ihm aufgrund internationaler Vereinbarungen ohne wesentliche Gegenleistung zu. Dem hoheitlichen Bereich des Patentamts entstanden lediglich Verwaltungskosten. (TZ 13)

Der hoheitliche Bereich des Patentamts war gekennzeichnet von überhöhten Ausgaben und Überschreitung der budgetären Vorgaben,

mit Ausnahme von 2007. Die Ausgaben des hoheitlichen Bereichs des Patentamts lagen im Zeitraum 2005 bis 2010 in Summe um rd. 5,6 Mill. EUR über den budgetären Vorgaben. Im Jahr 2009 kam es dadurch zu einem Liquiditätsengpass. Dennoch steuerte der hoheitliche Bereich des Patentamts der steigenden Ausgabenentwicklung nicht nachhaltig entgegen. (TZ 13)

Gebührenerhöhung im Zuge der finanziellen Planung bis 2012

Bei der Verlängerung der Flexibilisierungsklausel für die Jahre 2011 und 2012 war geplant, den vom hoheitlichen Bereich des Patentamts jährlich an das BMF abzuführenden Saldo von 14,6 Mill. EUR auf 15,1 Mill. EUR (2011) bzw. auf 15,5 Mill. EUR (2012) zu steigern. Zur Erfüllung dieses Zieles hätte sich ein Konsolidierungsbedarf von rd. 15,1 Mill. EUR bis Ende 2012 ergeben. Dies hätte gravierende Reorganisationsmaßnahmen im hoheitlichen Bereich sowie den Abbau von bis zu 30 Beschäftigten erfordert. (TZ 14)

Das BMVIT nahm den bei der Planung erkannten Konsolidierungsbedarf des hoheitlichen Bereichs des Patentamts nicht zum Anlass, dessen Aufgaben und Organisation in Frage zu stellen. Stattdessen erfolgte im Zuge der Patentamtsgebührengesetznovelle 2010 eine Erhöhung der Patent- und Markengebühren. In den Erläuterungen zur Novelle ging der Bundesgesetzgeber von einer Steigerung der Patent- und Markengebühren von rd. 1,6 Mill. EUR im Jahr 2011 und rd. 2,5 Mill. EUR ab dem Jahr 2012 aus. Der jährlich abzuführende Saldo wurde auf dem bisherigen Niveau belassen. Die Erhöhung der Gebühren billigte die mangelnde Ausgabendisziplin des hoheitlichen Bereichs des Patentamts. (TZ 14)

Personal des hoheitlichen Bereichs des Patentamts

Der hoheitliche Bereich des Patentamts überschritt im Jahr 2010 wirtschaftlich gesehen den vorgegebenen Personalstand um rd. 20 VBÄ durch Personalzukauf aus der serv.ip. Er verfehlte dadurch die Zielsetzung des Gesetzgebers im Rahmen der jährlichen Bundesfinanzgesetze 2005 bis 2010, Personaleinsparungen durchzuführen und verlagerte Personalausgaben zu Sachausgaben. Dies entsprach nicht der Budgetwahrheit. In den Jahren 2005 bis 2010 entstanden durch die Personalzukaufe des hoheitlichen Bereichs des Patentamts von der serv.ip Mehrkosten von rd. 5,2 Mill. EUR. Die Ausgaben für Personal (Personalausgaben plus Ausgaben für den Personalzukauf) stiegen im Zeitraum 2005 bis 2010 von rd. 10,3 Mill. EUR auf rd. 13,0 Mill. EUR bzw. um rd. 26,2 %. Die prekäre personelle Situation führte zu keiner Veränderung der Organisation. (TZ 15)

Kurzfassung

Kosten- und Leistungsrechnung

Im Rahmen der Flexibilisierungsverordnung erstellte der hoheitliche Bereich des Patentamts für das Jahr 2006 ein Kosten- und Leistungsrechnungssystem basierend auf einer Prozessanalyse und errechnete einmalig ein Betriebsergebnis. Zu einer weiteren Nutzung dieses Systems nach 2006 kam es nicht. Der hoheitliche Bereich des Patentamts nutzte die Kostenrechnung nicht und verabsäumte es damit, die Effizienz der Arbeitsabläufe zu steuern. Darüber hinaus fehlte eine Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Kosten. Ebenso waren kostenträgerspezifische Zeitaufzeichnungen nicht eingeführt. Eine Plankostenrechnung für Soll-Ist-Vergleiche fehlte im Rahmen eines wirkungsorientierten Controlling. (TZ 16)

Controlling

Das BMVIT legte in der Verordnung zur Flexibilisierungsklausel fest, dass das Patentamt die Innovation, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum zu fördern hatte. Zur Erreichung dieser Ziele hatte das Patentamt ein speziell festgelegtes Projektprogramm einzuhalten. Es bestand aus einer Vielfalt an strategischen Zielsetzungen und fachbezogenen Zielen im Schutzrechtsbereich sowie aus operativen Managementzielen und korrespondierenden Leistungskennzahlen sowie einer mehrjährigen Ressourcenplanung. Somit reagierten weder das BMVIT noch der hoheitliche Bereich des Patentamts auf Fehlentwicklungen wie z.B. den stark ansteigenden Personalzukauf rechtzeitig. Die vom BMVIT festgesetzten Leistungskennzahlen konnten aufgrund ihrer geringen betriebswirtschaftlichen Ausrichtung eine wirtschaftlich effiziente Betriebsführung des Patentamts kaum gewährleisten. (TZ 17)

Hoheitlicher Bereich des Patentamts im Wettbewerb

Internationale Patentierungen über das Europäische Patentamt und die Weltorganisation für geistiges Eigentum gewannen für österreichische Patentwerber an Bedeutung. Der hoheitliche Bereich des Patentamts wurde als nationales Amt von anderen Schutzrechtsbehörden mit erweiterten Schutzterritorien verdrängt. (TZ 18)

Europäische Patente

Das Europäische Patentamt mit Sitz in München führte ein eigenständiges Europäisches Patenterteilungsverfahren durch, welches in den einzelnen Ländern bestätigt (validiert) werden musste. Der hoheitliche Bereich des Patentamts hob die nationalen Gebühren für ein Europäisches Patent, das in Österreich validiert wurde, ein und hatte 50 % davon an die Europäische Patentorganisation abzuführen. Eine Veränderung des Verteilungsschlüssels auf 60 : 40 zulasten der Nationalstaaten war seit längerem in Diskussion. Im Jahr 2009 bezifferte der Controllingbeirat des hoheitlichen Bereichs des Patent-

amts den drohenden Einnahmenverlust für das Patentamt mit jährlich rd. 4,0 Mill. EUR. Der mögliche Gebührenentfall floss nicht in die Finanzplanung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts ein. (TZ 19)

Londoner Übereinkommen

Das Londoner Übereinkommen war ein zwischenstaatliches, fakultatives Übereinkommen, mit dem die Übersetzungskosten Europäischer Patente für die Antragsteller reduziert werden sollten. Österreich war im Zeitraum der Gebarungsüberprüfung noch nicht beigetreten. Ein Beitritt würde die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts aus den Europäischen Patenten um jährlich bis zu rd. 2,3 Mill. EUR reduzieren. Diese Schätzung war ebenfalls nicht Bestandteil der Finanzplanung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts. (TZ 19)

Einführung eines EU-Patents

Angesichts der hohen Übersetzungskosten bei Europäischen Patenten sollte die Einführung eines EU-weit einheitlich geltenden Patentschutzes (EU-Patent) die Kosten für die Antragsteller deutlich senken. Optimistische Einschätzungen der Europäischen Kommission gingen von der Einführung des EU-Patents ab 2012 aus. (TZ 20)

Die Einführung des EU-Patents würde zu einer Verringerung der Anzahl von Europäischen Patenten und damit zu einer erheblichen Veränderung der Gebühreneinnahmen aus Europäischen Patenten führen. Im hoheitlichen Bereich des Patentamts gab es bezüglich der Einführung des EU-Patents keine Simulationsrechnungen, wie sich die Einnahmensituation verändern könnte. (TZ 20)

Anforderungen an das Patentamt aus dem Patent Cooperation Treaty

Über den europäischen Bereich hinausgehend bestand auch die Möglichkeit, eine internationale Anmeldung nach dem Patentszusammenarbeitsvertrag (PCT = Patent Cooperation Treaty) einzureichen. Österreichische Anträge sowohl auf ein Europäisches Patent als auch auf ein internationales PCT-Patent wurden vom Europäischen Patentamt geprüft. (TZ 21)

Der hoheitliche Bereich des Patentamts war eine der weltweit 14 PCT-Prüfstellen und durfte aber aufgrund des so genannten Zentralisierungsprotokolls ausschließlich für Entwicklungsländer tätig werden. Eine PCT-Prüfstelle musste mindestens 100 technische Prüfer beschäftigen. Dies verhinderte eine Anpassung der Aufbauorganisation und der damit verbundenen Kosten an die wirtschaftlichen Erfordernisse. (TZ 21)

Kurzfassung

Qualitätssicherung

Der hoheitliche Bereich des Patentamts begann im Jahr 2003 mit der Einführung eines internen Qualitätsmanagementsystems mit einem Qualitätsmanagement-Board. Erst auf Anregung des RH wurden längerfristige Trends der Qualitätsentwicklung ausgewertet. Dabei war keine Qualitätsveränderung ersichtlich. Eine systematische Einbindung von externen Experten in das interne Qualitätsmanagementsystem des Patentamts war nicht gegeben, auch regelmäßige Vergleiche mit anderen Patentorganisationen in Form von Benchmarks fehlten weitgehend. Ähnliche Qualitätssicherungsmodelle bzw. einzelne Maßnahmen wurden auch für den Marken- und Musterbereich sowie für die serv.ip entwickelt. (TZ 22)

Nebenbeschäftigungen von Bediensteten

Der Personalaufwand der serv.ip betrug im Jahr 2010 rd. 3,4 Mill. EUR. Das Personal der serv.ip von rd. 54,5 VBÄ im Jahr 2010 setzte sich aus rd. 52,3 VBÄ zusammen, welche in der serv.ip hauptbeschäftigt waren, sowie aus rd. 2,2 VBÄ, welche im hoheitlichen Bereich des Patentamts hauptbeschäftigt waren und darüber hinaus ein zweites Dienstverhältnis mit der serv.ip hatten. Dies betraf zwölf Bedienstete. Im Jahr 2010 lag der zusätzliche Durchschnittsverdienst dieser Mitarbeiter in einer Bandbreite von rd. 2.200 EUR bis rd. 75.000 EUR brutto pro Jahr. Mit einem Zeitausmaß von zusätzlich durchschnittlich rd. 7,4 Wochenarbeitsstunden gefährdeten die Nebenbeschäftigungen die Leistungserbringung im hoheitlichen Bereich. (TZ 23)

Die Nebenbeschäftigungen waren im gemeinsamen Zeiterfassungssystem des hoheitlichen Bereichs des Patentamts und der serv.ip nicht abgebildet. Eine Eintragung und Kontrolle der zusätzlich zu leistenden Wochenstunden fehlte dadurch. Dennoch gewährte der hoheitliche Bereich des Patentamts Bediensteten mit Nebenbeschäftigung in der serv.ip Gleitzeitguthaben und ordnete Überstunden an. (TZ 23)

Auswirkungen der Doppelorganisation

Die organisatorische Trennung der serv.ip vom hoheitlichen Bereich des Patentamts erforderte in der serv.ip neben eigenen Führungskräften ein selbständiges Rechnungswesen, aufwendige Refundierungen und eine eigene Administration. Die zusätzlichen Kosten durch die Doppelgleisigkeiten in der Organisation ermittelte der RH mit etwa 700.000 EUR allein im Jahr 2010. Die Parallelorganisation des hoheitlichen Bereichs des Patentamts und der serv.ip war aus wirtschaftlicher Sicht daher nicht zweckmäßig. (TZ 24)

Teilrechtsfähigkeit –
serv.ip

Leistungen der serv.ip für die österreichische Wirtschaft

Im Jahr 2010 waren ausländische Patentorganisationen der Hauptumsatzträger der serv.ip. Im Einzelkundengeschäft des Bereichs Patent Services waren ausländische Patentanwälte die wichtigste Kundengruppe. Im Einzelkundengeschäft des Bereichs Trade Mark Services waren inländische Anwälte die wichtigste Kundengruppe. Im Allgemeinen gewann die serv.ip die Einzelkunden per Zufall; gezielte Marketingmaßnahmen fehlten bis Ende 2010. Weniger als ein Viertel des Umsatzes der serv.ip im Jahr 2010 repräsentierte deren gesetzlichen Auftrag, im Interesse der österreichischen Wirtschaft Service- und Informationsleistungen bereitzustellen. (TZ 25)

Wirtschaftliche Entwicklung der serv.ip

Die Bilanzstruktur der serv.ip verschlechterte sich deutlich von 2005 bis 2010, sichtbar am laufenden Abbau von Eigenkapital. Die serv.ip verfügte im Wesentlichen nur mehr über Finanzvermögen; das Sachanlagevermögen war weitgehend abgeschrieben. (TZ 26)

Die Erträge der serv.ip setzten sich aus Einnahmen aus den Bereichen Trade Mark Services und Patent Services sowie dem Refundierungspersonal zusammen und stiegen von rd. 3,27 Mill. EUR auf rd. 4,33 Mill. EUR im überprüften Zeitraum. Dabei stiegen vor allem die Einnahmen im Bereich des Refundierungspersonals im Zeitraum von 2005 bis 2010 von rd. 0,28 Mill. EUR auf rd. 1,20 Mill. EUR. (TZ 26)

Von 2005 bis 2010 ergab sich ein operativer Gesamtverlust der serv.ip aus dem Kerngeschäft von rd. 2,60 Mill. EUR. Die seit Jahren negative Geschäftsentwicklung der serv.ip gefährdete ohne Gegenmaßnahmen den Bestand der serv.ip. (TZ 26)

Personalausstattung der serv.ip

Die Anzahl der Angestellten der serv.ip stieg im Zeitraum von 2005 bis 2010 von rd. 33,5 VBÄ auf rd. 54,5 VBÄ. Rund 47 % der Angestellten der serv.ip waren an den hoheitlichen Bereich des Patentamts verliehen. Von den verbleibenden rd. 29 VBÄ beschäftigte die serv.ip rund zehn VBÄ in der Geschäftsführung, in den administrativen Bereichen für Finanz und Recht sowie im Support der serv.ip. Daraus ergab sich gemessen am Personalstand ein Overheadanteil der serv.ip von knapp 35 %. (TZ 27)

Jahresabschluss der serv.ip

Die Jahresabschlüsse der serv.ip enthielten weder Kommentare bzw. Anhänge noch waren sie von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Darüber hinaus wurden die Jahresabschlüsse im überprüften Zeitraum von 2005 bis 2010 vom selben Steuerberater erstellt. (TZ 28)

Zweiter Rechnungskreis in der Finanzbuchhaltung der serv.ip

Der Steuerberater war zwischen 2005 und 2010 von der serv.ip beauftragt, einen gesonderten Rechnungskreis innerhalb der Finanzbuchhaltung der serv.ip zu führen. Dieser umfasste die Wertpapierverrechnungskonten und war nur dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zugänglich. Davon nahm die serv.ip auch Gehaltsauszahlungen an leitende Angestellte der serv.ip vor. (TZ 29)

Kaufmännisches Risiko der serv.ip

Die serv.ip hatte das Haftungsrisiko aus der Geschäftstätigkeit zu tragen. Aus einem Schadensfall bereits Ende der 1990er Jahre im hoheitlichen Bereich des Patentamts leitete die serv.ip das Erfordernis einer Vorsorge für zwei Schadensfälle im Ausmaß von jeweils rd. 3 Mill. EUR ab. Daraus ergab sich ein Vorsorgevolumen von rd. 6 Mill. EUR. (TZ 30)

Die serv.ip bildete im Zeitraum von 2005 bis 2010 Rückstellungen für Schadensfälle von durchschnittlich rd. 3,35 Mill. EUR. Als Liquiditätspolster für eine allfällige Schadensdeckung verfügte die serv.ip im gleichen Zeitraum über Wertpapiere in Höhe von durchschnittlich rd. 3,95 Mill. EUR. Weiters hatte die serv.ip zwei Haftpflichtversicherungsverträge mit einer Versicherungssumme von insgesamt rd. 4,90 Mill. EUR abgeschlossen. In Summe traf die serv.ip Vorkehrungen für Haftungsfälle in Höhe von knapp 9 Mill. EUR. Die Auswahl und Kombination der Risikovorsorgeinstrumente der serv.ip war aus risikoorientierten wie auch wirtschaftlichen Überlegungen nicht nachvollziehbar. (TZ 30)

Wertpapiere der serv.ip

Im überprüften Zeitraum hielt die serv.ip Wertpapiere von durchschnittlich rd. 3,95 Mill. EUR. Seit dem Jahr 2002 waren diese bei einer inländischen Privatbank veranlagt. Der Geschäftsführer der

serv.ip war von September 2008 bis Jänner 2011 alleine für das Wertpapierdepot zeichnungsberechtigt. Eine unabhängige Kontrolle der Wertpapiergeschäfte durch den hoheitlichen Bereich des Patentamts sowie den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie fehlte, da im Patentgesetz keine speziellen Bestimmungen dazu vorhanden waren bzw. der Bund für die serv.ip nicht haftete. (TZ 31)

Zusammenfassende
Feststellungen zur
Organisation des
Patentamts

Zusammenfassend wiesen die rechtlichen Vorgaben sowie das Nebeneinander des hoheitlichen Bereichs (mit einer Flexibilisierungsklausel) und des teilrechtsfähigen Bereichs serv.ip mehrere spezifische Nachteile auf:

Die Flexibilisierungsklausel für das Patentamt führte nicht zu einer kosten- und leistungsorientierten Führung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts, sondern behinderte aufgrund ihrer Fixierung auf den abzuführenden Finanzsaldo notwendige Einsparungsmaßnahmen. Verschärft wurde dies durch die geringe Ausgabendisziplin des hoheitlichen Bereichs des Patentamts. (TZ 13)

Die grundsätzlich unterschiedlichen Organisationsprinzipien des hoheitlichen Bereichs des Patentamts und der serv.ip bedingten kostenintensive Doppelgleisigkeiten in der Organisation des Patentamts. Zahlreiche Nebenbeschäftigungen von Bediensteten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in der serv.ip waren u.a. die Folge. Weiters führte dies zu Parallelaktivitäten z.B. im Bereich der Kundenberatung. (TZ 3, 15, 23, 24)

Durch die fehlende Weisungsbefugnis des Eigentümers BMVIT bzw. des hoheitlichen Bereichs des Patentamts gegenüber dem Geschäftsführer der serv.ip war dieser frei in seinen Entscheidungen, vergleichbar mit einem Eigentümer. Die Folge war eine unzureichende Kontrolle der Gebarung der serv.ip durch den Eigentümer. Dies galt insbesondere für das Wertpapiermanagement. (TZ 3, 28, 31)

Weiters ergab sich ein potenzieller Interessenskonflikt zwischen der Funktion des Präsidenten des Patentamts und seiner Funktion als Geschäftsführer der serv.ip bei Geschäftsvorgängen zwischen den beiden Bereichen des Patentamts. (vgl. TZ 4, 15, 23, 30, 31, 37)

Kurzfassung

IT des hoheitlichen
Bereichs des Patent-
amts

Projektziel und Projektkosten für ELVIS

Das im April 2008 gestartete Projekt ELVIS (Elektronisches Verwaltungs- und Informationssystem) hatte den Umstieg auf ein zeitgemäßes System zum Ziel und war mit rd. 2,1 Mill. EUR budgetiert. Die Fertigstellung war mit Herbst 2011 geplant. Die für die Einführung der Kostenrechnung im Jahr 2005 erstellte Prozessanalyse nutzte der hoheitliche Bereich des Patentamts nicht für eine Prozessoptimierung der organisatorischen Abläufe vor der Modernisierung der IT. (TZ 34)

Projektmanagement des Projekts ELVIS

Das Patentamt verabsäumte bei Projektbeginn von ELVIS festzustellen, ob es in der Lage war, ein Projekt von dieser Komplexität allein durchzuführen. Der hoheitliche Bereich des Patentamts richtete im Februar 2009 ein Steering Committee aus leitenden Mitarbeitern unter dem Vorsitz des Präsidenten ein. Bis Ende 2009 wechselten die Projektleiter dreimal. Der hoheitliche Bereich des Patentamts sah sich in der Folge dazu gezwungen, die Konzeption und Leitung des Projekts ELVIS im Dezember 2009 einem externen Berater zu übertragen, um einen Projektabsturz zu vermeiden. Der bis Jänner 2010 aufgelaufene verlorene Aufwand betrug mindestens 269.000 EUR von bis dahin ausbezahlten rd. 667.000 EUR bzw. rd. 40,3 %. (TZ 35)

Kosten für externe Berater im Projekt ELVIS

Der hoheitliche Bereich des Patentamts aktualisierte seine Planwerte für das Projektmanagement von ELVIS anlässlich der Beauftragung des externen Beraters als Projektleiter Ende 2009. Für die Planung, Koordination und Ausschreibung waren rd. 834.800 EUR bzw. knapp 40 % des Gesamtbudgets vorgegeben. (TZ 36)

Leitung des IT-Bereichs

Ab April 2007 verfügte der hoheitliche Bereich nicht mehr über eine eigene IT-Abteilung, sondern entlieh diese zur Gänze von der serv.ip. Im Jahr 2010 umfasste dieser rund sieben VBÄ. Durch diese organisatorische Veränderung wanderte die strategische Ausrichtung der IT des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in die serv.ip. (TZ 37)

Kenndaten zum Österreichischen Patentamt							
Rechtsgrundlage	Patentgesetz 1970 i.d.g.F. BGBl. Nr. 259/1970; Gebrauchsmustergesetz i.d.g.F. BGBl. Nr. 211/1994; Markenschutzgesetz 1970 i.d.g.F. BGBl. Nr. 260/1970; Musterschutzgesetz 1990 i.d.g.F. BGBl. Nr. 497/1990						
Hauptaufgaben	Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz in Österreich						
Gebarung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2005–2010
	in Mill. EUR ¹						in %
hoheitlicher Bereich des Österreichischen Patentamts							
Einnahmen	29,3	31,6	32,6	33,0	31,9	33,8	+ 15
davon nationale Einnahmen	12,9	12,8	12,7	12,6	12,2	13,0	+ 1
davon Europäische Patentgebühren	16,4	18,8	19,9	20,4	19,7	20,8	+ 27
Ausgaben	14,8	16,2	16,8	18,1	19,0	18,5	+ 25
serv.ip (teilrechtsfähiger Bereich)							
Erträge	3,3	3,5	4,6	4,3	5,6	4,3	+ 30
Aufwendungen	3,5	3,8	4,9	5,0	5,9	5,1	+ 46
Betriebsergebnis	- 0,2	- 0,3	- 0,3	- 0,7	- 0,3	- 0,8	- 300
Personalausgaben/–aufwand							
hoheitlicher Bereich	10,0	10,7	10,8	11,4	12,1	11,8	+ 18
serv.ip (Aufwand)	1,8	2,5	2,9	3,2	3,6	3,4	+ 89
Personal							
	Anzahl ²						
hoheitlicher Bereich	209,3	207,8	202,5	202,6	198,7	199,1	- 5
serv.ip	33,5	47,5	48,1	50,4	54,7	54,5	+ 63

¹ Rundungsdifferenzen enthalten

² in VBÄ jeweils zum 1. Jänner

Quellen: Patentamt, RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2011 das Österreichische Patentamt (Patentamt). Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2005 bis 2010. Das Patentamt bestand sowohl aus einem hoheitlichen Bereich als auch aus einem teilrechtsfähigen Bereich (benannt serv.ip).

Ziel der Gebarungsüberprüfung war, die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags des Patentamts in seiner Gesamtheit, die finanzielle Entwicklung sowie die Wahrnehmung des Controllings durch das BMVIT zu beurteilen. Weiters überprüfte der RH die Effizienz der Organisation, die wirtschaftliche Entwicklung und Zweckmäßigkeit der Rechtsform der Teilrechtsfähigkeit.

Zu dem im November 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Patentamt im Jänner 2012 sowie das BMVIT im März 2012 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2012.

(2) Das Patentamt gab in seiner Stellungnahme an, dass es an jeder Anregung zur weiteren Steigerung seiner Effizienz und Leistungserbringung interessiert sei und mit Interesse die Empfehlungen des RH evaluiere. Der RH habe auch diesmal – wie schon bei seiner letzten Gebarungsüberprüfung im Jahre 1999 – kein Gesamturteil über die Aufgabenerfüllung des Patentamts als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz abgegeben. Weiters habe der RH an der welt- und europaweit beeindruckenden Performance Österreichs in Patent- und Markensachen vorbeigeblickt und sich auf innerorganisatorische und finanzielle Angelegenheiten des Patentamts beschränkt.

Umso bemerkenswerter sei allerdings laut Stellungnahme des Patentamts der nun vorliegende Bericht des RH, weil er im Quervergleich zum Vorbericht bei strukturell gleichem Sachverhalt nun teils gegenteilige oder neue Empfehlungen enthält, die vom Patentamt im Vertrauen auf die Konstanz des Beurteilungsmaßstabes des RH nicht zu erwarten waren bzw. bei Kenntnis des Standpunktes des RH schon vor rund zehn Jahren zu entsprechenden Maßnahmen hätten führen können.

(3) Der RH bemerkte hiezu, dass er bei der Beurteilung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts internationale Entwicklungen auf dem Gebiet der Schutzrechte intensiv miteinbezog. Dies betraf insbesondere die Themen:

- Leistungsmodelle einer gewerblichen Schutzrechtsbehörde (u.a. Vergleich mit dem Patentmodell der Schweiz) (vgl. TZ 7),

- Patentanmeldungen als europäischer Innovationsbenchmark (Österreich gehört zur Gruppe der „Innovation Followers“) (vgl. TZ 8) sowie
- Internationaler Einfluss auf die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts. Dabei wurden u.a. der hoheitliche Bereich des Patentamts im Wettbewerb mit anderen Patentorganisationen, die Auswirkungen der Europäischen Patente auf den hoheitlichen Bereich des Patentamts (Verteilungsschlüssel der Einnahmen, Londoner Übereinkommen) sowie die Einführung eines EU-Patents und seine finanziellen Rückwirkungen auf den hoheitlichen Bereich des Patentamts beurteilt (vgl. TZ 18, 19 und 20).

Aber auch die fehlende Außenperspektive des hoheitlichen Bereichs des Patentamts auf dem Gebiet der internen Qualitätssicherung war Inhalt des gegenständlichen Prüfungsergebnisses (vgl. TZ 22).

Allerdings zeigten sich im Prüfungszeitraum 2005 bis 2011 eine zunehmend verschlechterte finanzielle Situation des hoheitlichen Bereichs des Patentamts sowie erhebliche Fehlentwicklungen im Bereich der serv.ip, wodurch diese Themen in der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung an Bedeutung gewannen.

Hinsichtlich der Ausführungen des Patentamts zum unterschiedlichen Beurteilungsmaßstab gegenüber der Gebarungsüberprüfung aus dem Jahr 1999 entgegnete der RH, dass bei der damaligen Prüfung – ganz abgesehen von der rasanten Weiterentwicklung des Innovationsstandorts Österreich sowie der europäischen Entwicklung auf dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte innerhalb von mehr als einem Jahrzehnt – andere sachliche und finanzielle Voraussetzungen im Patentamt zugrunde lagen. Hervorzuheben war z.B. der um mehr als 25 % höhere Personalstand des hoheitlichen Bereichs des Patentamts sowie die personell nicht einmal halb so große serv.ip mit rd. 21 Mitarbeitern.

Weiters war damals die leistungsmäßige Vernetzung der serv.ip mit dem hoheitlichen Bereich des Patentamts nur im geringen Ausmaß vorhanden und umfasste nur die Beschäftigung von einigen Experten aus dem hoheitlichen Bereich des Patentamts zur Erfüllung von Aufträgen im Rahmen der EU (vgl. TZ 23 und 26).

Gesetzlicher Auftrag des Patentamts

Gewerblicher Rechtsschutz im hoheitlichen Bereich

2 Der hoheitliche Bereich des Patentamts war die österreichische Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz gemäß § 58 (1) Patentgesetz. Im Rahmen seiner Hoheitsverwaltung erteilte es v.a. Patente und Gebrauchsmuster für technische Neuerungen sowie Marken und Muster. Gewerbliche Schutzrechte galten nur in dem Land, für das sie erteilt wurden (Territorialitätsprinzip). Eine Erläuterung der einzelnen gewerblichen Schutzrechte findet sich im Glossar.

Neben der Erteilung von gewerblichen Schutzrechten war der hoheitliche Bereich des Patentamts u.a. zuständig für

- die Entscheidung über Streitigkeiten in allen Schutzrechtsangelegenheiten und die Führung der jeweiligen nationalen Register (z.B. gemäß § 57 Patentgesetz; § 16 Markenschutzgesetz; § 18 Musterchutzgesetz);
- auf Antrag schriftliche Recherchen über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems sowie Gutachten, ob eine patentierbare Erfindung vorliegt (gemäß § 57a Patentgesetz);
- den Ausbau von Service- und Informationsleistungen für (gewerbliche) Erfinder und eine verbesserte Information auf allen einschlägigen Gebieten der gewerblichen Schutzrechte für die Öffentlichkeit (gemäß § 57b Patentgesetz).

Zudem war beim hoheitlichen Bereich des Patentamts gemäß § 74 Patentgesetz der Oberste Patent- und Markensenat eingerichtet. Dieser war Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts. Die Mitglieder wurden vom Bundespräsidenten ernannt und waren in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Der hoheitliche Bereich des Patentamts führte die Kanzleigeschäfte des Obersten Patent- und Markensenats.

Service- und Informationsleistungen im teilrechtsfähigen Bereich

3 Der Gesetzgeber hatte dem Patentamt 1992 Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit; dieser Bereich hieß serv.ip) im Interesse der österreichischen Wirtschaft zuerkannt, um die Service- und Informationsleistungen für (gewerbliche) Erfinder auszubauen. Eine Überschneidung im Tätigkeitsbereich der serv.ip mit dem hoheitlichen Bereich des Patentamts ergab sich bei den Recherchen über den Stand der Technik und

den Gutachten über die Patentierbarkeit von Erfindungen. Weiters fielen unter die Service- und Informationsleistungen der serv.ip Auskünfte über angemeldete und registrierte Schutzrechte, statistische Auswertungen im Bereich des gewerblichen Schutzrechts, Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Patentbewertungen, Auskünfte im Rahmen von Markenmeldeverfahren wie auch Ausstellungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.

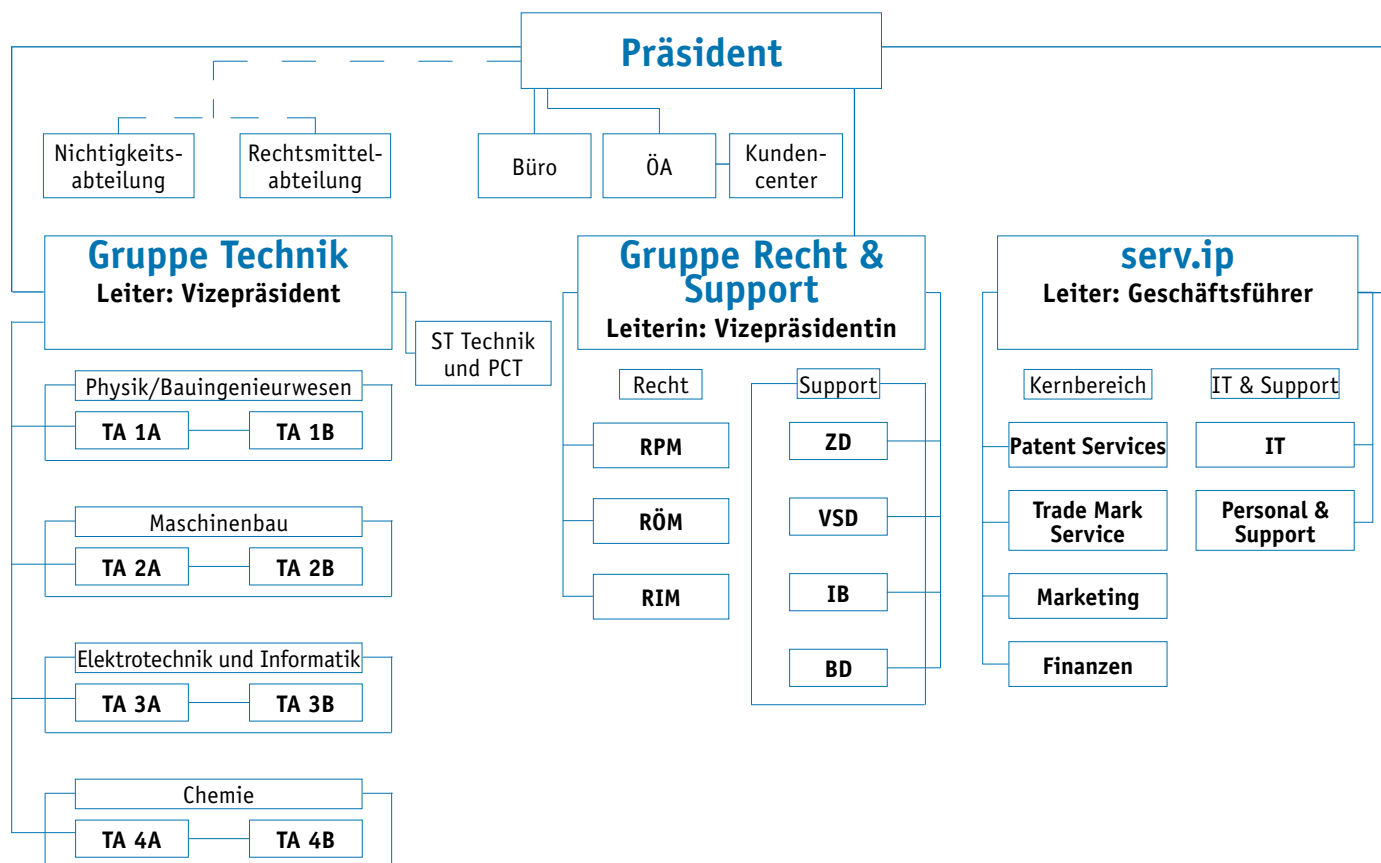
Im Gesetz war festgelegt, dass die Aktivitäten der serv.ip den Bundeshaushalt nicht belasten durften. Der Bund haftete gemäß § 58a (4) Patentgesetz nicht für deren Verbindlichkeiten.

Die Tarife für die Leistungen der serv.ip waren kostendeckend zu kalkulieren. Darüber hinausgehende Einnahmen (Gewinne) waren nach Bildung angemessener Rücklagen an den Bund abzuführen. Gemäß Regierungsvorlage durfte das Patentamt im Rahmen der serv.ip kein auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen betreiben.

Aufbauorganisation

- 4 Die Aufbauorganisation des Patentamts änderte sich im überprüften Zeitraum von 2005 bis 2010 nur geringfügig. Folgende Abbildung zeigte den Stand zum 1. Jänner 2011:

Abbildung 1: Organigramm des Patentamts



Quelle: Patentamt

Das Patentamt setzte sich aus drei Bereichen zusammen (Gruppe Technik, Gruppe Recht & Support, serv.ip) sowie mehreren Stabsstellen unter dem Präsidenten. Der hoheitliche Bereich des Patentamts bestand aus einem Präsidenten, je einem Vizepräsidenten für den juristischen und fachtechnischen Bereich, den rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern sowie sonstigen Mitarbeitern (z.B. Kanzleiwesen, Administration). Zum 1. Jänner 2011 waren 193,58 VBÄ im hoheitlichen Bereich des Patentamts und 51,55 VBÄ in der serv.ip beschäftigt. Der Präsident leitete den hoheitlichen Bereich des Patentamts und war gemäß § 58 Patentgesetz Leiter (Geschäftsführer) der serv.ip. Insgesamt beschäftigte das Patentamt im Jahr 2011 rd. 245,13 VBÄ.

Die Gruppe Technik mit ihren Technischen Abteilungen (TA) war im Wesentlichen mit den Agenden der Erfindungsanmeldungen (Patent- und Gebrauchsmuster) befasst.

Die Gruppe Recht und Support unterteilte sich in den Bereich Recht mit der Rechtsabteilung Patent und Muster (RPM), die internationale und nationale legistische Fragen bezüglich gewerblicher Schutzrechte bearbeitete; zusätzlich gehörten zu dieser Gruppe die beiden Rechtsabteilungen Österreichische Marken (RÖM) und Internationales Markenwesen (RIM), die im Wesentlichen mit den Agenden des Marken- und Musterschutzes befasst waren. Weiters waren in dieser Gruppe alle Supportabteilungen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts angesiedelt: Zentrale Dienste (ZD), Verwaltungsstellendirektion (VSD), Internationale Beziehungen (IB), Bibliothek und Dokumentation (BD).

Die serv.ip bestand aus dem Kernbereich mit den Abteilungen Patent Services, Trade Mark Services, Marketing und Finanzen sowie dem IT- und Supportbereich.

Die Einrichtung Technischer Abteilungen, einer Rechtsabteilung, einer Rechtsmittelabteilung und einer Nichtigkeitsabteilung waren gemäß § 60 (3) Patentgesetz gesetzlich für den hoheitlichen Bereich des Patentamts vorgegeben. Die Zahl der Abteilungen und Organisationseinheiten, ihr Aufgabenbereich und ihre personelle Ausstattung war gemäß § 60 (2) Patentgesetz vom Präsidenten nach den jeweiligen Erfordernissen festzusetzen.

Bedeutung des Patentamts für die österreichische Wirtschaft

Leistungen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts

- 5.1** Nur beim hoheitlichen Bereich des Patentamts konnten gewerbliche Schutzrechte für Österreich erlangt werden. Erfinder aus aller Welt stellten dort Anträge.

Die nachstehenden Tabellen zeigen ausgewählte Kennzahlen der Geschäftstätigkeit, die der hoheitliche Bereich des Patentamts in den Jahren 2005 bis 2010 insgesamt erbrachte; gesondert ausgewiesen sind die Leistungen für österreichische Antragsteller:

Bedeutung des Patentamts für die österreichische Wirtschaft

Tabelle 1: Schutzrechtsanmeldungen in den Jahren 2005 bis 2010

Anmeldungen	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2005–2010
	Anzahl						in %
Patent	2.505	2.647	2.672	2.627	2.557	2.675	6,8
<i>davon Österreich</i>	2.270	2.358	2.385	2.298	2.263	2.424	6,8
<i>davon Österreich in %</i>	90,6	89,1	89,3	87,5	88,5	90,6	–
Gebrauchsmuster	989	1.019	871	861	928	885	– 10,5
<i>davon Österreich</i>	821	806	690	682	717	678	– 17,4
<i>davon Österreich in %</i>	83,0	79,1	79,2	79,2	77,3	76,6	–
Marke	8.583	8.622	8.664	8.263	7.569	6.824	– 20,5
<i>davon Österreich</i>	7.565	7.649	7.844	7.251	6.378	5.910	– 21,9
<i>davon Österreich in %</i>	88,1	88,7	90,5	87,8	84,3	86,6	–
Muster	2.080	1.309	1.021	1.032	716	982	– 52,8
<i>davon Österreich</i>	1.035	1.113	732	805	629	694	– 32,9
<i>davon Österreich in %</i>	49,8	85,0	71,7	78,0	87,8	70,7	–

Quellen: Patentamt, RH

Tabelle 2: Schutzrechtserteilungen und –registrierungen in den Jahren 2005 bis 2010

Erteilungen/ Registrierungen	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2005–2010
	Anzahl						in %
Patent	938	1.564	1.237	1.301	1.102	1.130	20,5
<i>davon Österreich</i>	771	1.327	1.038	1.104	940	955	23,9
<i>davon Österreich in %</i>	82,2	84,8	83,9	84,9	85,3	84,5	–
Gebrauchsmuster	776	787	726	740	590	659	– 15,1
<i>davon Österreich</i>	619	639	573	553	447	484	– 21,8
<i>davon Österreich in %</i>	79,8	81,2	78,9	74,7	75,8	73,4	–
Marke	6.873	7.038	6.469	6.067	5.981	5.606	– 18,4
<i>davon Österreich</i>	6.029	6.225	5.724	5.424	5.324	4.954	– 17,8
<i>davon Österreich in %</i>	87,7	88,4	88,5	89,4	89,0	88,4	–
Muster	3.151	1.272	837	942	885	709	– 77,5
<i>davon Österreich</i>	2.254	881	731	750	612	592	– 73,7
<i>davon Österreich in %</i>	71,5	69,3	87,3	79,6	69,2	84,5	–

Quellen: Patentamt, RH

Etwa 90 % der Patent- und Markenmeldungen stammten von österreichischen Antragstellern.

Mit Ausnahme der Patente waren seit 2005 alle Schutzrechte für Österreich (nationale Schutzrechte) rückläufig, sowohl in der Gesamtbetrachtung als auch in der Betrachtung aus Sicht österreichischer Antragsteller. Die stärksten Veränderungen bestanden im Bereich Musteranmeldung (- 52,8 %) bzw. -registrierung (- 77,5 %) für Österreich. Auch für österreichische Antragsteller ging die Bedeutung des nationalen Musters stark zurück (- 32,9 % bei Anmeldung, - 73,7 % bei Registrierung).

Die gesamten Patentanmeldungen (österreichische und ausländische Patentanmelder) stiegen von 2005 bis 2007, stagnierten jedoch ab 2007 bis 2010 nahezu. Die gesamten Patenterteilungen stiegen von 2005 auf 2006 wegen einer Verfahrensänderung¹ zwar sprunghaft an, von 2006 bis 2010 nahmen die Patenterteilungen aber um rd. 27,7 % ab. Die Anzahl der Patentanmeldungen und -erteilungen von Österreichern entwickelte sich ähnlich.

5.2 Die Anmeldungen von nationalen Schutzrechten beim Patentamt waren nach Ansicht des RH ein Maß für die zukünftige Nachfrage nach dessen Dienstleistungen. Der RH stellte hierzu fest, dass der hoheitliche Bereich des Patentamts als nationales Patentamt stark an Bedeutung für die österreichische Wirtschaft verlor. Auch der wichtige Patentbereich stagnierte seit 2007 bei den Patentanmeldungen nahezu.

5.3 *Laut Stellungnahme des Patentamts sei die Anzahl der Schutzrechtsanmeldungen von ihm ein nicht beeinflussbares Spiegelbild der Wirtschaftslage bzw. deren künftiger Einschätzung, die sich bei Marken und Mustern zeitnäher auf die Anmeldestatistik niederschlägt als bei Patentanmeldungen.*

Dass die Patenterteilungen von 2005 bis 2010 dreimal stärker (+ 20,5 %) gestiegen waren als die Patentanmeldungen (+ 6,8 %), sei auf die aktive Rolle und anerkannte Bedeutung des Patentamts als Berater der heimischen Wirtschaft zur Vermeidung rechtlich und/oder technisch aussichtsloser Anträge zurückzuführen.

5.4 Der RH hielt fest, dass der geringe Anstieg von Patentanmeldungen Ressourcen freigesetzt hatte, um die vorliegenden Patentanmeldungen rascher bearbeiten und vermehrt Patente erteilen zu können. Der Rückgang der Bedeutung des Patentamts war davon unabhängig.

¹ Im Jahr 2005 trat eine Novelle des Patentgesetzes in Kraft, die das Patenterteilungsverfahren beschleunigte.

Bedeutung des Patentamts für die österreichische Wirtschaft

Gebührenstruktur bei den Patenten

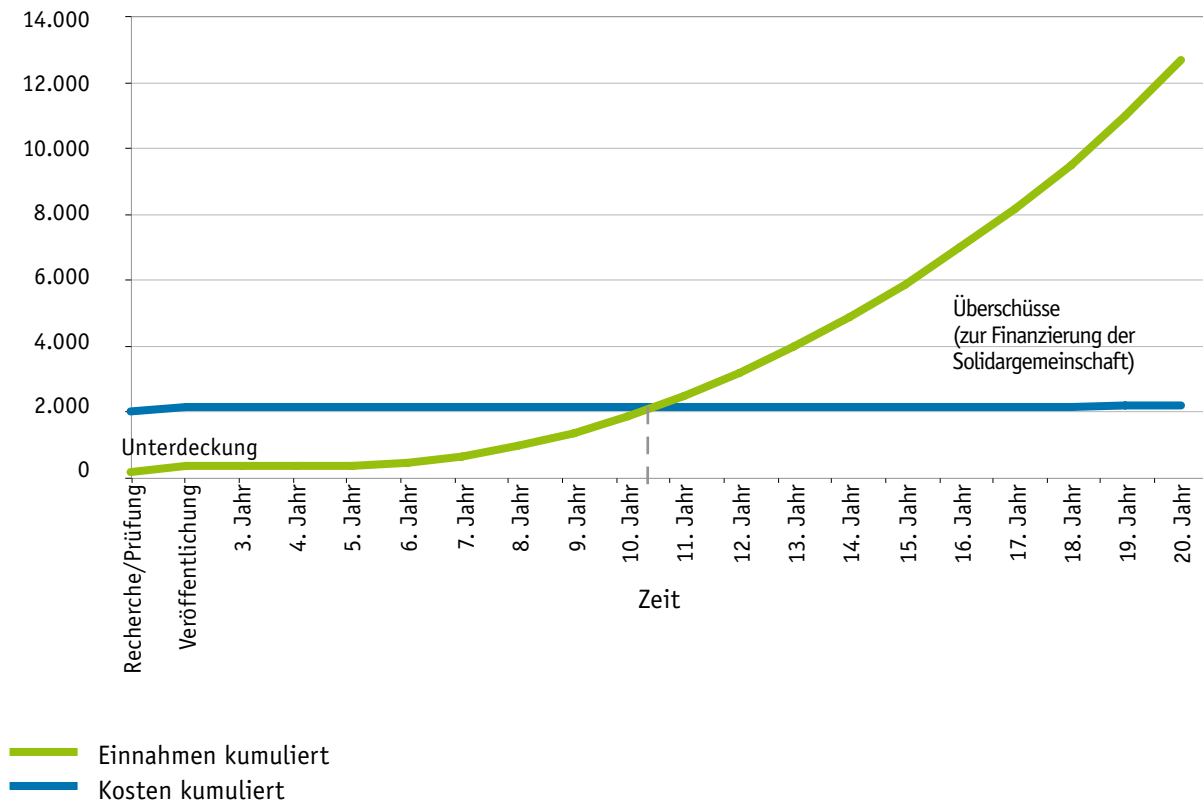
6.1 Im Patentbereich waren die Gebühren als Beitrag zur Förderung der (gewerblichen) Erfinder im Rahmen der Innovationsförderung progressiv gestaltet. Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Gebührenstruktur war es, einen für Erfinder niederschweligen Einstieg zu bieten. Die Innovationstätigkeit der österreichischen Wirtschaft sollte durch niedere Anmeldegebühren sowie durch die erst im Laufe der Jahre anfallenden bzw. steigenden Patentgebühren gefördert werden. Großunternehmen wurden genauso gefördert wie KMU oder Einzelerfinder. Laut Erläuterungen zur Novelle des Patentamtsgebührengesetzes aus 2010 sollten im Sinne einer Solidargemeinschaft zwischen Schutzrechtsinhabern die wirtschaftlich erfolgreichen Schutzrechte die angefallenen Kosten der Verfahren für sowohl die wirtschaftlich erfolgreichen als auch die nicht erfolgreichen Schutzrechte abdecken.

Zu Beginn des Verfahrens fielen für den Antragsteller etwa 230 EUR an. Für die Patenterteilung waren weitere 200 EUR zu entrichten. Diese Gebühren waren unabhängig von der Dauer des Verfahrens. Näherungsweise kostete ein österreichisches Patent somit rd. 430 EUR. Jahresgebühren waren ab dem 6. Jahr fällig.² Sie stiegen kontinuierlich von 100 EUR im 6. Jahr bis auf 1.700 EUR im 20. Jahr der Patentlaufzeit (Höchstlaufzeit).

Die im hoheitlichen Bereich des Patentamts anfallenden Kosten waren in den ersten beiden Jahren ab Patentanmeldung (in der Phase von Recherche und Prüfung) am höchsten und nach der Patentierung sehr gering. Nach dessen Angaben beliefen sich die Kosten für eine Patentierung und Patentverwaltung auf 2.188 EUR; davon fielen 2.029 EUR (rd. 92,7 %) im Rahmen von Anmeldung, Recherche und Prüfung an; weitere 141 EUR (rd. 6,4 %) fielen im Zuge der Erteilung und Veröffentlichung an. Die restlichen knapp 20 EUR (rd. 0,9 %) fielen im Zuge der Administration der Jahresgebühren an.

² Gebührenbefreiung des 1.–5. Jahres der Patentlaufzeit im Zuge der Novellierung des Patentamtsgebührengesetzes, BGBl. I Nr. 126/2009

Abbildung 2: Einnahmen und Kosten aus einer nationalen Patenterteilung



Quellen: Patentamt, RH

Der hoheitliche Bereich des Patentamts verfügte über kein finanzmathematisches Modell zur laufenden Überprüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Solidargemeinschaft zwischen den Schutzrechtsinhabern. Damit fehlten ihm Soll-Ist-Vergleiche zwischen dem Patentgebührenmodell auf der einen Seite und den tatsächlichen Einnahmen aus Anmelde- und Jahresgebühren auf der anderen Seite. Auf Anregung des RH entwickelte der hoheitliche Bereich des Patentamts eine Darstellung der Gebührenstruktur. Dabei wurde eine finanzielle Unterdeckung im Patentbereich sichtbar, welche erst bei einer Laufzeit eines Patents von mehr als zehn Jahren ausgeglichen werden konnte. Laut Angabe des Patentamts lag das Durchschnittsalter der Patente bei 8,7 Jahren (Stand 2011).

Im Jahr 2010 betrug die finanzielle Unterdeckung aus den Patenten im hoheitlichen Bereich des Patentamts rd. 4,4 Mill. EUR (vgl. TZ 16).

6.2 Der RH gab kritisch zu bedenken, dass die Förderung der Erfinder über die Gebührenstruktur eine erhebliche finanzielle Unterdeckung im Pa-

Bedeutung des Patentamts für die österreichische Wirtschaft

tentbereich nach sich zog. Weiters kritisierte der RH, dass die Innovationsförderung über die Gebührenstruktur undifferenziert hinsichtlich des Förderbedarfs der Schutzrechtswerber war. Mitnahmeeffekte waren nicht auszuschließen.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem hoheitlichen Bereich des Patentamts, die Gebührenstruktur zu überdenken und eine kostendeckende Gebührenstruktur sowie eine spezifischere Förderstruktur zu prüfen. Förderwürdige Gruppen wären zu definieren. Diese könnten konzentriert im Rahmen der österreichischen Innovationsförderprogramme wie z.B. Tecma – Innovationsvermarktung der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) unterstützt werden.

- 6.3** *Laut Patentamt sei der kostengünstige Einstieg in das Patentsystem international üblich und eine seit Jahrzehnten bewährte innovations- und damit wirtschaftspolitische Entscheidung des Gesetzgebers.*

Der Struktur der heimischen Wirtschaft entsprechend würden fast ausschließlich Einzelpersonen oder KMU nationale Patente anmelden. Die Empfehlung des RH würde zu einer Verfünffachung der Einstiegskosten führen.

Die vom RH befürchteten Mitnahmeeffekte wären primär hinsichtlich der Großunternehmen und Konzerne zu befürchten, die allerdings (ebenso einstiegsgünstig) direkt beim EPA anmelden und ihre Patente – für Österreich progressiv einnahmewirksam und damit systemfinanzierend – erheblich länger als 8,7 Jahre aufrecht erhalten würden. Sohin bestünde die vom Gesetzgeber gewollte Solidargemeinschaft nicht nur von älteren Patenten in erfolgreicher wirtschaftlicher Verwertung zugunsten junger Patente mit noch nicht gesicherten Verwertungsaussichten, sondern auch von internationalen bzw. europäischen Großunternehmen und Konzernen zugunsten der zu 96 % aus KMU bestehenden heimischen Wirtschaft.

- 6.4** Der RH verwies neuerlich auf das vom Gesetzgeber beabsichtigte Ziel eines finanziellen Ausgleichs innerhalb der Solidargemeinschaft aus länger laufenden, wirtschaftlich erfolgreichen Schutzrechten und solchen, die die Kosten der Verfahren nicht decken.

Eine überarbeitete Gebührenstruktur sollte im Sinne einer Solidargemeinschaft zu einem finanziell ausgeglichenen Gesamtergebnis in diesem Bereich des Patentamts führen. Innovationsfördernde niedrige Gebühren für förderungswürdige Erfinder könnten jedenfalls bestehen bleiben. Die Empfehlung des RH zielte auf eine Vermeidung von Mitnahmeeffekten.

Weiters hielt der RH fest, dass sich der vom Gesetzgeber angestrebte finanzielle Ausgleich dabei ausschließlich auf die national erteilten Patente bezog. Querverrechnungen mit Rückflüssen aus internationalen Patenteinnahmen hielt der RH auch deshalb für unzulässig, weil das Patentamt für derartige Patenterteilungen nahezu keine Leistungen erbrachte und dies dem Grundsatz der Transparenz der Gebarung entgegenstand (siehe TZ 13).

Leistungsmodelle
einer gewerblichen
Schutzrechtsbehörde

7.1 In einem internationalen Vergleich der Modelle von gewerblichen Schutzrechtsbehörden ließen sich im Wesentlichen zwei Modelle mit jeweiligen Subvarianten für Patentierverfahren unterscheiden:

Modell Registrierverfahren

Beim Registrierverfahren wurden die Anmeldungen ausschließlich formal juristisch auf ihre Rechtskonformität geprüft.

- ohne Recherche: Albanien, Litauen, Lettland, Malta, Mazedonien, Monaco, San Marino, Slowenien
- mit optionaler Recherche: Schweiz
- mit Recherche: Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg (die Recherchen werden vom Europäischen Patentamt durchgeführt), Niederlande, Zypern

Modell Prüfungsverfahren

(1) Beim Prüfungsverfahren wurden die Anmeldungen nach Neuheit, gewerblicher Verwertbarkeit und Erfindungsgehalt geprüft (inhaltliche Prüfung).

- automatische Prüfung: Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien
- Prüfung auf Antrag: Deutschland, Kroatien, Rumänien, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich

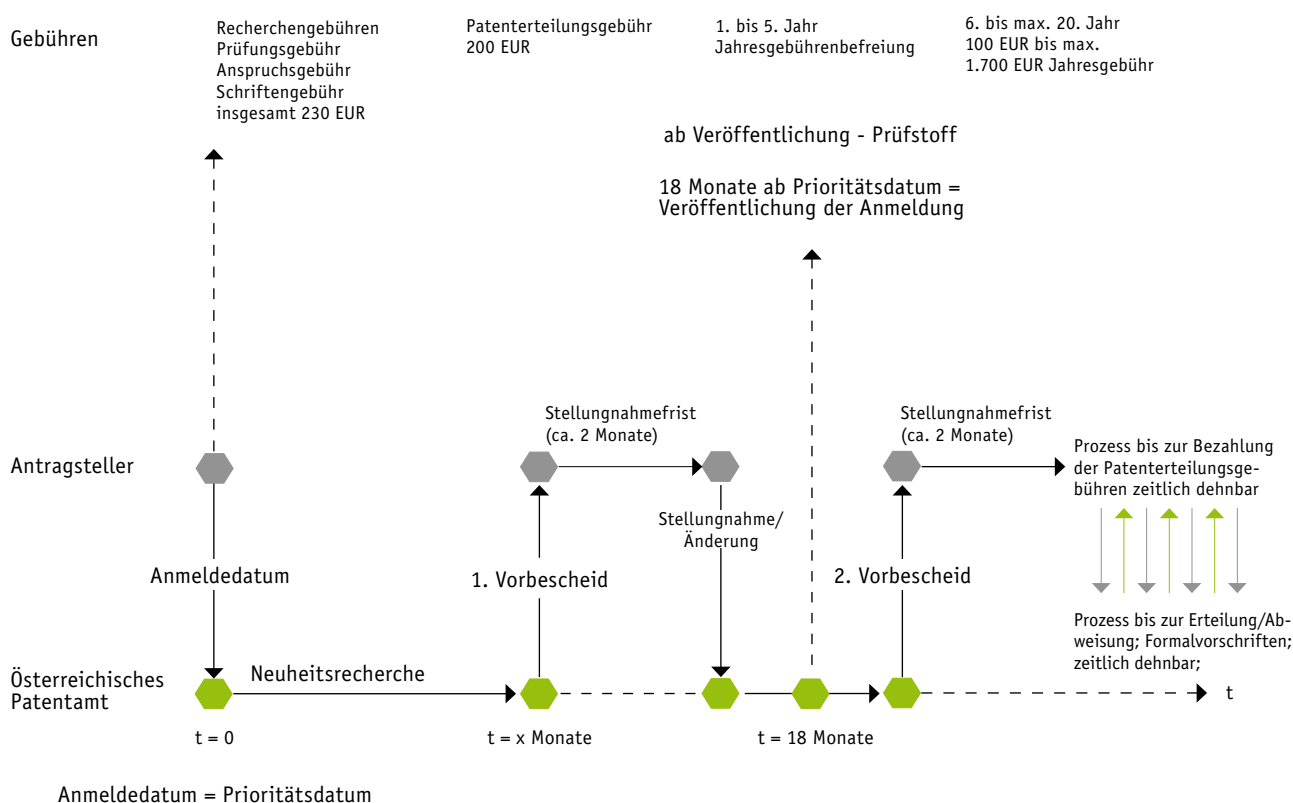
Im Zuge einer Prüfung kam einer Recherche große Bedeutung zu: Es wurde in internationalen Datenbanken nach Vergleichbarem oder Identem gesucht. Patentiert werden konnte nur, was neu, d.h. noch nicht veröffentlicht war und damit noch nicht zum internationalen Stand der Technik zählte. Auf Basis der Recherche wurden die tat-

Bedeutung des Patentamts für die österreichische Wirtschaft

sächlichen Patentansprüche des Erfinders gemeinsam mit der gewerblichen Schutzrechtsbehörde formuliert und eine Patentschrift erstellt.

Der hoheitliche Bereich des Patentamts führte als Prüfbehörde automatisch im Rahmen einer Patentanmeldung eine Recherche und eine Prüfung nach folgendem Ablauf durch:

Abbildung 3: Schematische Darstellung eines Patentierverfahrens beim hoheitlichen Bereich des Patentamts



Quelle: RH

Die obenstehende Abbildung lässt erkennen, dass die Anmeldung und die Recherche einfache und klar strukturierte Prozessschritte waren. Der Prozess bis zur Erteilung eines Patents bzw. Abweisung einer Patentanmeldung war zeitlich dehnbar. In diesem Prozess wurden die konkreten Patentansprüche ausgehandelt und sowohl der Prüfer als auch der Antragsteller konnten unbegrenzt oft Änderungsaufträge formulieren bzw. Stellungnahmen abgeben. In diesem Prozessschritt lag das Potenzial für hohe Kosten im hoheitlichen Bereich des Patentamts.

Unabhängig davon, wie lange dieser Prozessschritt dauerte, blieben für den Antragsteller die Kosten im Wesentlichen gedeckelt bei 430 EUR für Anmeldung, Recherche und Prüfung.

Der hoheitliche Bereich des Patentamts war bemüht um eine rasche Erteilung eines Patents mit dem Ziel, Doppelerfindungen und damit Fehlinvestitionen zu vermeiden. Rund 80 % der Patenterteilungen erfolgten innerhalb von drei Jahren. Er war damit in einem Vergleich von Ämtern mit Prüfungsverfahren nach Schweden das zweitschnellste Amt. Die rasche wirtschaftliche Verwertung einer Erfindung stand nicht im Vordergrund des Patentierverfahrens. Allerdings führten wirtschaftlich erfolgreiche Erfindungen zu Patenten mit einer langen Laufzeit und entsprechenden Überschüssen zur Finanzierung der Patentierverfahren (vgl. TZ 6).

(2) Im Gegensatz dazu stand im Schweizer Patentierverfahren die rasche wirtschaftliche Verwertung der Erfindung im Vordergrund. Nach erfolgter Anmeldung (200 CHF, Stand April 2011) zur Sicherung der Priorität waren die Patentwerber angehalten, die Verwertung der Erfindung selbst zu planen und gegebenenfalls mit möglichen Partnern zu verhandeln. Eine Recherche zum Stand der Technik war nicht Teil des Verfahrens, sondern wurde vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum gegen Entgelt (mindestens 500 CHF, Stand April 2011) angeboten. Die abschließende Sachprüfung (500 CHF, Stand April 2011) eines Patents, ob die Erfindung den gesetzlichen Anforderungen entsprach, fand in der Regel drei bis vier Jahre nach der Patentanmeldung statt. Die Aufgabe der Ausformulierung der Patentschrift lag in den Händen der Antragsteller bzw. der von diesen beauftragten Patentanwälte. Das Rechtsbeständigkeitsrisiko lag beim Antragsteller.

7.2 Der RH stellte fest, dass das derzeitige Leistungsangebot des hoheitlichen Bereichs des Patentamts grundsätzlich die umfangreichste und kostenintensivste Variante zur Gewährleistung des gewerblichen Rechtsschutzes im Bereich der Patente war. Der RH empfahl dem BMVIT und dem hoheitlichen Bereich des Patentamts, das Patentierverfahren im Hinblick auf die wirtschaftliche Verwertung einer Erfindung und die wirtschaftliche Führung des Patentamts zu evaluieren.

7.3 *Laut Stellungnahme des Patentamts hätte sich Österreich für den Weg einer behördlichen Qualitäts- und Vergabekontrolle ab ante entschieden. Damit garantiere das gesetzlich angeordnete Leistungsangebot des Patentamts die höchstmögliche Rechtsbeständigkeit erteilter Patente als Grundlage ihrer wirtschaftlichen Verwertung.*

Bedeutung des Patentamts für die österreichische Wirtschaft

Andere Modelle würden zwar ein billigeres Verfahren innerhalb des Patentamts bewirken, zögen jedoch kostenaufwändige andere Verfahren und Mechanismen zur Klärung der Rechtssicherheit eines Patents, zumeist im Zivilgerichtsweg, nach sich. So etwa hätte die vom RH referenzierte Schweiz im Jahr 2011 eine eigene Patentgerichtsbarkeit etabliert und überlege bereits die Einführung des in Österreich gehandhabten Prüfungssystems.

Das vom RH empfohlene System der bloßen Registrierung einer Erfindungsanmeldung bestünde nach dem Gebrauchsmustergesetz bereits auch in Österreich („Patent light“), stoße jedoch auf vergleichsweise geringeres Interesse der heimischen Wirtschaft.

Das Patentamt werde jedoch der Anregung des RH folgen, und die Vorteile und Nachteile mehrerer Varianten einer allfälligen System- oder Verfahrensänderung im Detail evaluieren.

- 7.4** Der RH hielt fest, dass das derzeit gewählte Modell einer umfassenden Prüfung der Erfindungen auf ihre Neuheit zu einem hohen Maß an Sozialisierung von Kosten, aber auch von Mitnahmeeffekten führte.

Das geringe Interesse an der Gebrauchsmusteranmeldung (Patent light) war bei der derzeitigen Gebührenstruktur im Patentbereich in Verbindung mit dem gebotenen Leistungsumfang und der fehlenden Prüfung der Neuheit der Erfindung und der geringen Rechtssicherheit nicht anders zu erwarten.

Patentamt und Innovation

Innovationsbenchmark

- 8.1** Die Anzahl der Patente bezogen auf die Einwohnerzahl eines Landes war ein Indikator für die Innovationskraft einer Volkswirtschaft. Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über Patentanmeldungen und -erteilungen beim Europäischen Patentamt nach Ursprungsland. Es wurden ausgewählte Länder in die Betrachtung miteinbezogen:

Tabelle 3: Patentanmeldungen und –erteilungen beim Europäischen Patentamt nach Ursprungsland im Jahr 2009

Land	Patentanmeldungen	erteilte Patente	erteilte Patente/ Mill. Einwohner
Schweiz	5.864	2.213	287,3
Schweden	3.147	1.305	141,0
Deutschland	25.107	11.384	138,8
Finnland	1.447	662	124,3
Niederlande	6.738	1.595	96,8
Dänemark	1.488	436	79,1
Österreich	1.504	580	69,4
Frankreich	8.929	4.031	62,6
Großbritannien	4.821	1.646	26,7
Europäische Staaten	68.597	27.601	k.A.

Quellen: Europäisches Patentamt, RH

Die Schweiz als Industriestandort lag mit 287,3 Patenten pro Million Einwohner voran. In der Innovationskraft vergleichbar mit Deutschland (138,8 Patente/Mill. Einwohner) waren die EU–Staaten Schweden (141,0 Patente/Mill. Einwohner) und Finnland (124,3 Patente/Mill. Einwohner). Österreich lag mit 69,4 Patenten pro Million Einwohner an 7. Stelle im Ranking der EU–Mitgliedstaaten.³ Das Innovation Union Scoreboard 2010 der EU sah Österreich in der Gruppe der „Innovation Followers“ innerhalb der EU 27, aber nicht in der Gruppe der „Innovation Leaders“.

8.2 Österreich war – in absoluten Zahlen betrachtet – ein kleiner Player am Innovationsstandort EU. In relativen Zahlen gemessen war es in etwa so innovationsfreudig wie Frankreich, jedoch deutlich hinter den EU–Innovationsführern wie Deutschland, Finnland oder Schweden. Nach Ansicht des RH hatte das Patentamt aufgrund des nationalen Nachholbedarfs im Bereich Patentwesen eine wichtige Rolle zur Stimulation der Innovationstätigkeit, um den Übergang von der Gruppe der „Innovation Followers“ zur Gruppe der „Innovation Leaders“ zu schaffen.

³ Luxemburg als Standort überwiegend für Konzernzentralen führte das EU–Ranking an mit 370,2 erteilten Patenten pro Million Einwohner.

8.3 Laut Stellungnahme des Patentamts bestätige die Aufstellung des RH, dass Länder mit einem starken Patentsystem (verpflichtende Recherche und Prüfung, wie in Österreich) im Ranking vorne lägen: unter den ersten sieben Staaten befänden sich fünf mit einem Prüfungsverfahren und vier PCT-Recherchenbehörden. Zudem sollte nach Auffassung des Patentamts der 7. Platz Österreichs innerhalb der 38 Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation auch deshalb nicht gering geschätzt werden, weil Österreich in diesem Vergleich in direkter Konkurrenz mit Sitzstaaten von industriellen Großunternehmen und Konzernen (Pharma, Elektronik) stehe.

8.4 Der RH entgegnete, dass er die Innovationskraft der österreichischen Volkswirtschaft würdigt. Er hielt diese aber für ausbaufähig und es kann nicht darüber hinweggesehen werden, dass die Schweiz mit dem alternativen Patentmodell das Ranking mit großem Abstand anführt.

Ergänzend wies der RH auf das deklarierte Ziel der Bundesregierung hin, in den nächsten Jahren von der Gruppe der „Innovation Followers“ in jene der „Innovation Leaders“ aufzusteigen.

Marketingkonzept
und Kundenorientierung

9.1 Um seiner Rolle als Innovationsförderer gerecht zu werden, verstärkte der hoheitliche Bereich des Patentamts im Prüfungszeitraum seine Präsenz durch vermehrte Öffentlichkeitsarbeit, eine Neugestaltung der Website und des Kundencenters.

Die serv.ip hatte im Jahr 2010 eine Marktanalyse samt Erhebung der Kundenbedürfnisse von einem externen Berater durchführen lassen. Für den hoheitlichen Bereich des Patentamts lag keine vergleichbare Analyse vor. Eine Aufschlüsselung der Kundenstruktur (nach Kategorien wie Öffentliche Auftraggeber, Universitäten, Großunternehmen, KMU, Einzelerfinder) war dem hoheitlichen Bereich nicht möglich.

Ein gemeinsames Marketingkonzept, das die Angebote des hoheitlichen Bereichs und der serv.ip umfasste und alle wichtigen Elemente (Marktanalyse, strategische Marketingentscheidungen, nach Kundengruppen differenzierte Marketingziele, -maßnahmen, -budget und Erfolgskontrolling) enthielt, fehlte.

9.2 Nach Ansicht des RH könnte das Patentamt eine wichtige Rolle zur Stimulation der Innovationstätigkeit Österreichs einnehmen. Er empfahl dem Patentamt, um den Kundenbedürfnissen gezielt gerecht zu werden, eine gemeinsame Marketingstrategie (hoheitlicher und teilrechtsfähiger Bereich) zu entwickeln. Zur Gewinnung besserer Informationen über die Kundenstruktur und deren Innovationskraft emp-

fahl der RH dem Patentamt, bspw. die Antragsformulare zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte um Informationen zu den Antragstellern (Einzelerfinder, gewerblicher Erfinder, Unternehmensgröße, usw.) zu ergänzen.

- 9.3** *Laut Stellungnahme des Patentamts seien von 2005 bis 2009 in Kooperation mit den jeweiligen Wirtschaftskammern zwei zielgruppengerichtete Roadshows in fünf bzw. acht Bundesländern durchgeführt, die Websites von Hoheitsbereich und Teilrechtsbereich neu aufgesetzt (2008/2009), das Info- und Kundencenter des Patentamts analysiert (mystery shopping) und neu strukturiert (first und second level support) und zwischen 2005 und 2010 insgesamt 133 Partner im Innovationssektor priorisiert worden. Weitere wünschenswerte Marketingmaßnahmen wären ausschließlich aus budgetären Gründen zurückgestellt worden.*

Das neue IT-System ELVIS beinhalte die vom RH empfohlenen Funktionalitäten zur Verbreiterung der Informationsbasis des Patentamts.

- 9.4** Der RH entgegnete, dass die erwähnten Marketingmaßnahmen nicht von einer dahinterliegenden Strategie getragen wurden.

Der RH begrüßte aber die Umsetzung der Empfehlung im neuen IT-System ELVIS.

Vernetzung mit der österreichischen Innovationslandschaft

- 10.1** Der hoheitliche Bereich des Patentamts war international mit Organisationen des gewerblichen Patent- und Markenschutzes vernetzt. Die Vernetzung mit der österreichischen Innovationslandschaft war gering und nahm im Prüfungszeitraum 2005 bis 2010 weiter ab. National betrachtet war die Kooperation mit der Wirtschaftskammer (Schwerpunkt in den Jahren 2005/2006) zu erwähnen. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung bestand mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) nur bei der Aktion „discover.ip“ eine institutionalisierte Zusammenarbeit im Innovationsförderbereich. Bei dieser Förderaktion, die von Oktober 2008 bis Ende 2012 läuft, können KMU kostenfrei das Potenzial von geistigem Eigentum analysieren lassen. Bis 2010 wurden über 100 Beratungsprojekte abgeschlossen.

Der hoheitliche Bereich des Patentamts hielt auf Einladung des jeweiligen Interessenten Vorträge ab, wie z.B. Universitäten, Firmen, Rechtsanwaltskanzleien. Es lag aber keine Strategie zur proaktiven Vernetzung mit nationalen Institutionen der Innovations-, Forschungs- und Bildungslandschaft vor (Universitäten, Fachhochschulen, Wirtschaftskammer, Austria Wirtschaftsservice GmbH, Messeveranstalter).

- 10.2 Der Bereich der Vernetzung mit nationalen Innovationspartnern war nach Ansicht des RH verbesserungswürdig. Der RH empfahl dem hoheitlichen Bereich des Patentamts die Entwicklung und Umsetzung einer proaktiven Strategie zur Vernetzung mit Institutionen der Innovations-, Forschungs- und Bildungslandschaft, um einen spezifischen Beitrag zur Entwicklung des Innovationsstandortes Österreich im Bereich des Schutzes geistigen Eigentums zu leisten.
- 10.3 *Das Patentamt teilte laut Stellungnahme grundsätzlich die Auffassung des RH, wies aber darauf hin, dass die jedenfalls mit Kosten verbundenen Aktivitäten des Patentamts mit den restriktiven Budgetvorgaben für das Patentamt synchronisiert werden müssten.*
- 10.4 Der RH hielt dem entgegen, dass dem Patentamt im Überprüfungszeitraum steigende Budgetmittel (14,6 Mill. EUR auf 17,6 Mill. EUR) zur Verfügung standen (siehe TZ 13).

Seminare des Patentamts

- 11.1 Der hoheitliche Bereich des Patentamts hatte gemäß § 57b Patentgesetz den Auftrag, seine Service- und Informationsleistungen auszubauen und bot daher kostenlose Basisseminare zum gewerblichen Rechtsschutz an. 2010 hielt er vier solcher Basisseminare mit jeweils durchschnittlich knapp 80 Teilnehmern ab. Die serv.ip bot seit 2006 kostenpflichtige Spezialseminare zum Preis von 150 EUR bis 795 EUR (exkl. USt) je Teilnehmer an. Von elf geplanten Spezialseminaren im Jahr 2010 sagte sie aufgrund mangelnder Teilnehmerzahlen sechs Seminare ab; fünf Spezialseminare führte sie mit durchschnittlich 7,4 Teilnehmern durch.

Die nachstehende Tabelle zeigt einen Überblick über die Seminare:

Tabelle 4: Seminare des Patentamts im Zeitraum 2006 bis 2010

	2006	2007	2008	2009	2010
	Anzahl				
Basisseminare geplant	6	6	6	6	4
Basisseminare abgehalten	6	6	5	4	4
Teilnehmer	363	332	309	276	311
Teilnehmer/Seminar	60,5	55,3	61,8	69,0	77,8
Spezialseminare geplant	6	8	7	7	11
Spezialseminare abgehalten	4	5	6	6	5
Teilnehmer	36	45	41	50	37
Teilnehmer/Seminar	9,0	9,0	6,8	8,3	7,4

Quellen: Patentamt, RH

In den letzten fünf Jahren nahm die Teilnehmeranzahl bei den kostenlosen Basisseminaren von 363 auf 311 pro Jahr bzw. um rd. 14,3 % ab. Bei den kostenpflichtigen Spezialseminaren stagnierte die Teilnehmerzahl bei durchschnittlich knapp 42 Teilnehmern pro Jahr.

11.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass es dem Patentamt nicht gelungen war, mit den Seminarangeboten einen größeren Teilnehmerkreis anzusprechen. Er empfahl dem Patentamt, Ausrichtung und Konzeption der angebotenen Seminare zu evaluieren und den Kundenanforderungen anzupassen.

11.3 *Laut Stellungnahme des Patentamts entsprechen die Teilnehmerzahlen an Seminaren des Patentamts (2010: insgesamt 348 in 9 Seminaren) in Relation einem Vielfachen der Kennzahlen etwa des Deutschen Patent-, Marken- und Musteramtes (2010: 190 Teilnehmer in 15 Seminaren).*

Sollten die restriktiven Budgetvorgaben für das Patentamt unverändert fortgesetzt werden, müsse zum Nachteil für die interessierte heimische Wirtschaft zwangsläufig eine Rücknahme bzw. Einstellung der kostenlosen Seminare des Hoheitsbereiches bzw. eine Verlagerung zum kostenpflichtigen Seminarbereich von serv.ip erwogen werden.

11.4 Der RH hielt den gewählten Vergleich mit der Vermengung der kostenlosen Basisseminare (2010: 311 Teilnehmer in vier Seminaren) mit den kostenpflichtigen Spezialseminaren (2010: 37 Teilnehmer in fünf Seminaren) für wenig aussagekräftig.

Eine Verlagerung der Seminaraktivitäten auf die serv.ip und damit die Einstellung der kostenlosen Basisseminare würde nicht das grundsätzliche Problem der geringen Akzeptanz vor allem der kostenpflichtigen Seminare lösen.

Finanzierung

Flexibilisierungsklausel

- 12** Der hoheitliche Bereich des Patentamts war seit 2005 als Organisationseinheit mit einer Flexibilisierungsklausel gemäß § 17a Bundeshaushaltsgesetz eingerichtet. Die Flexibilisierungsklausel war als Alternativmodell zu den Ausgliederungen in den späten 1990er Jahren konzipiert. Dadurch konnte der hoheitliche Bereich des Patentamts innerhalb der vorgegebenen mehrjährigen finanziellen und personellen Rahmenbedingungen weitgehend eigenverantwortlich handeln. Die Laufzeit der Flexibilisierungsklausel war von 2005 bis Ende 2006 befristet. Sie wurde bis 2010 und ein weiteres Mal bis zu deren Auslaufen Ende 2012 verlängert.

Die Flexibilisierungsklausel beruhte auf einem so genannten Projektprogramm mit einem quantitativen und qualitativen Leistungskatalog, den im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Planstellen sowie dem jährlich zu erzielenden Saldo aus Einnahmen und Ausgaben. Diesen laut Projektprogramm veranschlagten Saldo musste der hoheitliche Bereich des Patentamts an den Bundeshaushalt abführen. Darüber hinausgehende Überschüsse durfte der hoheitliche Bereich in eine Rücklage überführen.

Finanzielle Entwicklung 2005 bis 2010

(1) Vergleich Budget und wirtschaftlicher Erfolg

- 13.1** Folgende Übersicht stellt die veranschlagten Beträge für die Flexibilisierungsklausel für die Jahre 2005 bis 2010 dar:

Tabelle 5: Bundesvoranschlag (BVA) für die Jahre 2005 bis 2010

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2005–2010
	in Mill. EUR ¹						in %
Einnahmen BVA	27,9	28,4	31,3	31,7	31,9	32,2	15,3
<i>davon nationale Einnahmen</i>	13,3	13,3	12,4	12,4	12,3	12,2	– 8,2
<i>davon Europäische Patentgebühren</i>	14,6	15,1	19,0	19,3	19,6	20,0	36,9
Ausgaben BVA	14,6	14,5	16,7	17,1	17,3	17,6	20,5
Überschuss (Saldo)	13,3	13,9	14,6	14,6	14,6	14,6	9,8
<i>davon „Teilsaldo national“</i>	– 1,3	– 1,2	– 4,4	– 4,6	– 5,1	– 5,4	– 315,4

¹ Rundungsdifferenzen enthalten

Quellen: BFG 2005–2010, HIS

Die Flexibilisierungsklausel ging für die Jahre 2005 bis 2010 von einer Steigerung sowohl der Einnahmen von rd. 27,9 Mill. EUR auf rd. 32,2 Mill. EUR als auch der Ausgaben von rd. 14,6 Mill. EUR auf rd. 17,6 Mill. EUR aus. Gleichzeitig sollte der Saldo (Überschuss) von rd. 13,3 Mill. EUR auf rd. 14,6 Mill. EUR steigen.

Folgende Übersicht stellt den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in den Jahren 2005 bis 2010 dar:

Tabelle 6: Erfolg 2005 bis 2010

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2005–2010
	in Mill. EUR ¹						in %
Einnahmen	29,3	31,6	32,6	33,0	31,9	33,8	15,4
<i>davon nationale Einnahmen</i>	12,9	12,8	12,7	12,6	12,2	13,0	0,8
<i>davon Europäische Patentgebühren</i>	16,4	18,8	19,9	20,4	19,7	20,8	26,8
Ausgaben	14,8	16,2	16,8	18,1	19,0	18,5	25,0
Überschuss (Saldo)	14,5	15,4	15,8	14,9	12,9	15,3	5,5
<i>davon „Teilsaldo national“</i>	– 1,9	– 3,4	– 4,1	– 5,5	– 6,8	– 5,5	– 189,5

¹ Rundungsdifferenzen enthalten

Quellen: BFG 2007–2011, BRA 2010, HIS

(2) Negativer „nationaler Saldo“

Ohne Einrechnung der Europäischen Patentgebühren zeigte sich die Unterdeckung der Ausgaben des hoheitlichen Bereichs des Patentamts aus den nationalen Einnahmen („Teilsaldo national“). Diese verschlechterte sich im Zeitraum 2005 bis 2010 von – 1,9 Mill. EUR auf – 5,5 Mill. EUR.

Die höheren Einnahmen des hoheitlichen Bereichs gegenüber den Budgetwerten waren weitgehend durch das starke Ansteigen der Europäischen Patentgebühren um rd. 26,8 % von 2005 bis 2010 ermöglicht. Dem hoheitlichen Bereich des Patentamts fielen diese Europäischen Patentgebühren aufgrund internationaler Vereinbarungen für die Gültigkeit eines Europäischen Patents in Österreich ohne wesentliche Gegenleistung zu. Es entstanden lediglich Verwaltungskosten. Diese beliefen sich beispielsweise im Jahr 2010 auf rd. 150.000 EUR. Der hoheitliche Bereich konnte die Höhe der Einnahmen aus den Europäischen Patentgebühren nicht beeinflussen.

(3) Ausgabenüberschreitung

Die Ausgaben des hoheitlichen Bereichs des Patentamts lagen im Zeitraum 2005 bis 2010 in Summe um rd. 5,6 Mill. EUR über den budgetären Vorgaben.

Tabelle 7: Abweichung der Ausgaben gegenüber den budgetären Vorgaben 2005 bis 2010							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Summe
	in Mill. EUR ¹						
Ausgaben BVA	14,6	14,5	16,7	17,1	17,3	17,6	97,8
Ausgaben	14,8	16,2	16,8	18,1	19,0	18,5	103,4
Überschreitung	0,2	1,7	0,1	1,0	1,7	0,9	5,6

¹ Rundungsdifferenzen enthalten

Quelle: RH

Aus der mangelnden Ausgabendisziplin ergab sich in Verbindung mit dem internationalen Konjunkturunbruch im Jahr 2009 ein Liquiditätsengpass im hoheitlichen Bereich des Patentamts; der frei disponierbare finanzielle Handlungsspielraum betrug nur rd. 380.000 EUR bzw. rd. 2,0 % des Gesamtausgabenvolumens. Durch eine Entnahme aus der Flexibilisierungsrücklage in Höhe von rd. 1,9 Mill. EUR im Jahr 2009 sowie einem unterjährig verfügbaren Bestellstopp im Bereich der Sachausgaben konnte dieser bewältigt werden. Eine weitere Folge

des Liquiditätsengpasses waren u.a. die rückläufigen Aktivitäten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts auf dem Gebiet der Vernetzung mit nationalen Innovationspartnern.

Nachhaltig wirksame Einsparungsmaßnahmen, um ein neuerliches derartiges Szenario zu vermeiden, traf der hoheitliche Bereich des Patentamts nicht. Das BKA verwies in seinem Endbericht „Evaluierung des Instruments der Flexibilisierungsklausel“ aus 2008 ebenfalls auf die mögliche Fehlentwicklung, dass bei einnahmenstarken Einheiten tendenziell Anstrengungen einer Ausgabenkontrolle unterbleiben.

- 13.2** Der RH zeigte kritisch die steigende Unterdeckung der Ausgaben des hoheitlichen Bereichs des Patentamts (negativer „Teilsaldo national“) aus den nationalen Einnahmen auf. Er kritisierte dabei die überhöhten Ausgaben im hoheitlichen Bereich. Diese Fehlentwicklung wurde durch das System der saldoorientierten Gebarung in einer Flexibilisierungsklausel verdeckt. Der trotz allem positive Gesamtsaldo beruhte ausschließlich auf der unerwartet positiven Entwicklung der Einnahmen aus den Europäischen Patentgebühren, die vom hoheitlichen Bereich nicht beeinflussbar war.

Der RH empfahl dem BMVIT, die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts aus den Europäischen Patentgebühren nicht mehr in dessen Haushalt einfließen zu lassen. Für deren Verwaltung könnte diesem jährlich eine Abgeltung in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten zugerechnet werden. Diese Maßnahme sah der RH als eine Voraussetzung für eine wirtschaftlich effiziente Führung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts an.

- 13.3** *Laut Stellungnahme des Patentamts orientierten sich die top-down erfolgten Budgetvorgaben für das Patentamt primär an der Gewinnabfuhr an das Bundesbudget, die von 13,3 Mill. EUR (2005) auf 14,6 Mill. EUR (2010) stieg, und nicht an den tatsächlichen unabweislichen Erfordernissen der österreichischen Innovationsschutzbehörde.*

Zwei Drittel der Gesamtausgaben des Patentamts seien auf die Personalausgaben entfallen, deren Steigerung von rd. 18 % (2005 bis 2010) trotz Stellenabbaus auf vom Patentamt nicht beeinflussbare Faktoren beruhten.

Hinsichtlich der Sachausgaben sei die Flexibilisierungsklausel die einzige Möglichkeit, trotz der unrealistisch geringen Budgetvorgaben die Grundfunktionalitäten des Patentamts sicherzustellen, und den teils seit mehr als 15 Jahren überfälligen Investitionsrückstau, insbeson-

dere im Bereich der IT, zumindest teilweise abzubauen und damit die Grundlage etwa für ein zeitgemäßes e-Government vorzubereiten.

Sohin hätte die Flexibilisierungsklausel die regelmäßige Unterdotierung des Patentamts, nicht aber eine vom Patentamt zu vertretende Fehlentwicklung überdeckt.

Die Empfehlung des RH, gegen Entfall der Gewinnabfuhr an das Bundesbudget (14,6 Mill. EUR) den auf das Patentamt entfallenden Anteil aus EP-Patenten (20,8 Mill. EUR) an das Bundesbudget abzuliefern, würde im Ergebnis zwar eine Mehreinnahme des Bundesbudgets von 6,2 Mill. EUR, jedoch auch eine gleich große Finanzierungslücke des Patentamts bewirken, die trotz aller Effizienzbemühungen des Patentamts und auch nach Bereinigung der derzeit gesetzlich vorgegebenen Doppelstruktur nur durch exorbitante Gebührenerhöhungen gegenfinanziert werden könnte.

- 13.4** Der RH hielt dem entgegen, dass das Patentamt die Verschlechterung seiner finanziellen Situation seit Jahren zuließ und keine Vorschläge für eine Anpassung seiner Organisation erarbeitete, um eine wirtschaftlich ausgeglichene Risikogemeinschaft der angemeldeten Patente bzw. geringere Patentverfahrenskosten zu erzielen. Im Gegenteil kompensierte das Patentamt den vom Gesetzgeber geforderten Stellenabbau in seinem Bereich durch den Zukauf von Leihpersonal aus der serv.ip.

Der Wegfall der Europäischen Patentgebühren aus dem Haushalt des Patentamts sollte das Patentamt zur Einrichtung wirtschaftlich effizienterer Strukturen veranlassen und dürfte keinesfalls zu einer exorbitanten Gebührenerhöhung führen.

Gebührenerhöhung
im Zuge der finanziellen
Planung bis
2012

- 14.1** Im Zuge der Verlängerung des Projektzeitraums der Flexibilisierungsklausel im Jahr 2010 bis Ende 2012 war angedacht, dass der hoheitliche Bereich des Patentamts den jährlich an das BMF abzuführenden Saldo von 14,6 Mill. EUR im Jahr 2010 auf 15,1 Mill. EUR im Jahr 2011 bzw. auf 15,5 Mill. EUR im Jahr 2012 steigern sollte. Zur Erreichung dieses Budgetziels wäre nach internen Schätzungen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts ein Konsolidierungsbedarf von rd. 15,1 Mill. EUR bis Ende 2012 entstanden. Für die Konsolidierung erachtete der hoheitliche Bereich des Patentamts den Abbau von bis zu 30 Beschäftigten in der serv.ip sowie einschneidende Maßnahmen zur Reorganisation des hoheitlichen Bereichs des Patentamts als notwendig.

Stattdessen erfolgte im Zuge der Patentamtsgebührengesetznovelle 2010 eine Erhöhung der Patent- und Markengebühren. In den

Erläuterungen zur Novelle ging der Bundesgesetzgeber von einer Steigerung der Patent- und Markengebühren von rd. 1,6 Mill. EUR im Jahr 2011 und rd. 2,5 Mill. EUR ab dem Jahr 2012, um der Kostendeckung Rechnung zu tragen, aus.

In der neuen Flexibilisierungsverordnung bis 2012 wurde zudem der vom hoheitlichen Bereich des Patentamts abzuführende Saldo mit jährlich 14,6 Mill. EUR bzw. 14,8 Mill. EUR auf dem bisherigen Niveau belassen.

- 14.2** Der RH kritisierte, dass das BMVIT den bei der Planung erkannten Konsolidierungsbedarf des hoheitlichen Bereichs des Patentamts nicht zum Anlass genommen hatte, dessen Aufgaben und Organisation in Frage zu stellen. Nach Ansicht des RH billigte die Erhöhung der Gebühren die mangelnde Ausgabendisziplin des hoheitlichen Bereichs des Patentamts. Der RH empfahl dem BMVIT, im hoheitlichen Bereich des Patentamts vor der Erhöhung von Gebühren eine gezielte Aufgaben- und Organisationskritik zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation vorzunehmen.
- 14.3** *Laut seiner Stellungnahme hätte das Patentamt als Ergebnis seiner permanenten Aufgaben- und Organisationskritik in den letzten zehn Jahren trotz neu hinzugekommener Aufgaben und einer gesetzlich vorgegebenen Verfahrens- und damit Ablauforganisation die Anzahl der Abteilungen/Organisationseinheiten im hoheitlichen Bereich von 44 (2000) auf 20 (2010) reduziert und damit bis an die Grenze einer gerade noch sinnvollen Leitungsspanne mehr als halbiert. Damit hätte das Patentamt sämtliche relevanten Benchmarks für wissenschaftsbasierte Institutionen (Gesamtausgaben pro Kopf, Personalausgaben pro Kopf, Anzahl Organisationseinheiten bzw. 2. und 3 Führungsebene, Leitungsspanne) übertroffen.*
- 14.4** Der RH entgegnete, dass aus seiner Sicht eine umfassende Strukturanpassung des Patentamts vorrangig vor einer Gebührenerhöhung notwendig gewesen wäre. Die bisher vom Patentamt erwähnten Reorganisationsmaßnahmen reichten dazu nachweislich nicht aus bzw. waren nicht nachvollziehbar. Eine auf die finanziellen Rahmenbedingungen des Patentamts abgestimmte grundsätzliche Aufgaben- und Organisationskritik fehlte. Daher verblieb der RH bei seiner Empfehlung, vor der Erhöhung von Gebühren eine gezielte Aufgaben- und Organisationskritik zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation vorzunehmen.

Finanzierung

Personal des hoheitlichen Bereichs des Patentamts

15.1 Die Struktur der im Zeitraum 2005 bis 2010 getätigten Ausgaben für Personal stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Ausgaben für Personal von 2005 bis 2010							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2005–2010
	in Mill. EUR ¹						in %
Personalausgaben	10,0	10,7	10,8	11,4	12,1	11,8	18,0
Sachausgaben Personalkauf	0,3	0,6	0,9	1,0	1,2	1,2	300,0
Ausgaben für Personal gesamt	10,3	11,3	11,7	12,4	13,3	13,0	26,2

¹ Rundungsdifferenzen enthalten

Quellen: BFG 2008–2011, BRA 2010, HIS

Die Personalausgaben des hoheitlichen Bereichs des Patentamts stiegen von 2005 bis 2010 von rd. 10,0 Mill. EUR auf rd. 11,8 Mill. EUR bzw. um rd. 18,0 %. Zusätzlich auffällig waren die seit 2005 stetig steigenden Personalkäufe des hoheitlichen Bereichs des Patentamts von der serv.ip. Diese vervierfachten sich von rd. 0,3 Mill. EUR im Jahr 2005 auf rd. 1,2 Mill. EUR im Jahr 2010. In den Jahren 2005 bis 2010 entstanden durch die Personalkäufe des hoheitlichen Bereichs des Patentamts von der serv.ip Mehrkosten von rd. 5,2 Mill. EUR. Somit errechnete sich für diesen Zeitraum eine Steigerung der Gesamtausgaben für Personal (eigenes und zugekauft) von rd. 10,3 Mill. EUR auf rd. 13,0 Mill. EUR bzw. um rd. 26,2 %.

Die Personalanzahl des hoheitlichen Bereichs des Patentamts wurde in der Flexibilisierungsverordnung mehrjährig festgelegt. Diese wurde im Zeitraum von 2005 bis 2010 im Zuge der in den Bundesfinanzgesetzen vorgesehenen Budgetkonsolidierung jährlich reduziert. Folgende Übersicht zeigt die konsolidierten Planstellenzahlen gemäß Personalplan des Bundes, die tatsächlichen VBÄ des hoheitlichen Bereichs sowie die von der serv.ip zugekauften VBÄ:

Tabelle 9: Personal im hoheitlichen Bereich des Patentamts der Jahre 2005 bis 2010

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2005–2010
	in VBÄ						in %
Planstellen	212	211	208	207	207	205	– 3,3
„IST VBÄ“	209,3	207,8	202,5	202,6	198,7	199,1	– 4,9
Zukauf VBÄ von serv.ip	8,0	18,5	18,3	20,9	26,6	25,5	218,8
Personal gesamt	217	226	221	224	225	225	3,7
Personal über Personalplan	+ 5	+ 15	+ 13	+ 17	+ 18	+ 20	300,0

Quellen: BFG 2005–2010, Patentamt, Controlling–65P1–bmvit

Die Einsparungsvorgaben erfüllte der hoheitliche Bereich des Patentamts im Wesentlichen durch die Reduzierung von Personal der Verwendungsgruppen A3 abwärts und damit ohne nennenswerte organisatorische Änderung der innerbetrieblichen Abläufe. Die im hoheitlichen Bereich des Patentamts vorgenommenen Personaleinsparungen wurden durch den Zukauf von Personal aus der serv.ip aufgehoben und führten im Jahr 2010 zu einer Ausweitung des vorgegebenen Personalstands um 20 VBÄ bzw. um rd. 9,8 %. Weiters hatte dieser Zukauf von Personal, welcher sich auf die Bereiche Support und IT konzentrierte, ein hohes Ausmaß erreicht. Laut hoheitlichem Bereich des Patentamts wäre dieser seit 2006 ohne diesen Zukauf kaum mehr handlungsfähig gewesen und hätte seinen gesetzlichen Aufgaben nicht mehr nachkommen können.

Eine im Jahr 2005 im hoheitlichen Bereich des Patentamts begonnene, aber nicht fortgeführte Prozessanalyse der innerbetrieblichen Abläufe führte zu keinen organisatorischen Konsequenzen.

- 15.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der hoheitliche Bereich des Patentamts durch den Zukauf von Personal, Personalausgaben zu den Sachausgaben verlagerte. Dies entsprach nicht der Budgetwahrheit. Unter diesem Gesichtspunkt verfehlte der hoheitliche Bereich des Patentamts die Zielsetzung des Gesetzgebers, Personal einzusparen, in wirtschaftlicher Hinsicht. Der RH kritisierte weiters, dass die prekäre personelle Situation des hoheitlichen Bereichs des Patentamts nicht zu einer Veränderung der Organisation führte. Der RH empfahl dem hoheitlichen Bereich des Patentamts, die 2005 nicht weiter fortgeführte Prozessanalyse mit dem Ziel von Effizienzsteigerungen wieder aufzunehmen.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des Patentamts wäre der Teilrechtsbereich im Jahre 1992 deshalb gegründet worden, um vom Hoheitsbereich wegen Personalmangels nicht (mehr) erfüllbare Service- und Informationsleistungen erbringen zu können. Es sei sohin erklärtes Ziel des Gesetzgebers gewesen, Informations- und Serviceaufgaben unabhängig von Planstellenkürzungen im Hoheitsbereich beim Teilrechtsbereich aufzubauen bzw. zu konzentrieren.*

Das Patentamt hätte nicht nur im Hoheitsbereich konsequent den Vorgaben zur Personaleinsparung, sondern auch durch die Konzentration von Service- und Informationsaufgaben (Schreibstelle, IT) im Teilrechtsbereich den Vorgaben des Gesetzgebers entsprochen. Jedenfalls sei diese in-house Übertragung von Funktionalitäten des Gesamt-Patentamts an seinen Teilrechtsbereich günstiger und sozial verträglicher als ein komplettes Outsourcing an Dritte (inkl. deren Gewinnzuschlag) gewesen, wobei aus Sicht des Hoheitsbereichs beide Varianten eine Verlagerung vom Personal- zum Sachaufwand bewirkten, jedoch nur die in-house Übertragung das spezifische Wissen auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes im Haus belassen hätte.

Das Patentamt nehme aber die grundsätzliche Kritik des RH an der vom Gesetzgeber mit der Patentgesetz-Novelle 1992 bewirkten Doppelstruktur und deren Kosten (TZ 24 und 32) zur Kenntnis.

- 15.4** Der RH entgegnete, dass die serv.ip ausschließlich zur Erbringung von Service- und Informationsleistungen für die österreichische Wirtschaft gegründet wurde. Service- und Informationsleistungen von der serv.ip an das Patentamt waren, soweit dies nicht explizit gesetzlich geregelt (Markenrecherchen) wurde, nicht Zielsetzung der serv.ip.

Der RH wies nochmals darauf hin, dass das Ausmaß des in-house Outsourcing im Jahr 2005 nur rd. 0,3 Mill. EUR betrug und sich bis 2010 vervierfachte. So trug die Personalverleihung bereits rund ein Viertel zum Gesamtumsatz der serv.ip im Jahr 2010 bei. Dadurch wurde deutlich, dass in der serv.ip eine erhebliche Aufgabenverlagerung zu Gunsten des Patentamts stattfand.

Kosten- und Leistungsrechnung

- 16.1** Bereits in der ersten Flexibilisierungsverordnung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts war 2004 als eines der Managementziele die „Erhöhung des Kostenbewusstseins und Sicherung des effizienten Einsatzes der finanziellen und personellen Ressourcen durch Entwicklung, Einführung und Anwendung von Kostenrechnungselementen“ festgelegt.

Im Laufe des Jahres 2006 erstellte der hoheitliche Bereich des Patentamts ein Kosten- und Leistungsrechnungssystem basierend auf einer Prozessanalyse aus dem Jahr 2005 mit Zeitschätzungen für die einzelnen Arbeitsabläufe. Daraus errechnete er einmalig ein Betriebsergebnis für das Jahr 2006. Zu einer weiteren Nutzung des Kosten- und Leistungsrechnungssystems kam es nicht.

Auf Anregung des RH aktualisierte der hoheitliche Bereich des Patentamts die Kostenrechnung aus dem Jahr 2006 hinsichtlich der Kalkulationssätze und erstellte ein Betriebsergebnis für das Jahr 2010:

Tabelle 10: Betriebsergebnis für das Jahr 2010			
	in EUR gerundet		
Vollziehung gewerblicher Rechtsschutz	18.843.399		
<i>davon Prüfung, Erteilung und Verwaltung</i>		20.473.490	
<i>davon Technische Schutzrechte inkl. PCT</i>			- 4.406.170
<i>davon Marken- und Musterbereich</i>			2.835.249
<i>davon Europäische Patente</i>			22.044.411
<i>davon Beschwerde, Nichtigkeit und OPMS</i>		- 958.865	
<i>davon Bürgerservice</i>		- 671.226	
Zentralbehörde gewerblicher Rechtsschutz	- 3.080.919		
Legistik		- 114.217	
Internationale Beziehungen		- 1.210.604	
Externe Unterstützungsleistungen		- 1.756.098	
Supportdienstleistungen	- 198.935		
Betriebsergebnis	15.563.545		

Quellen: Patentamt, RH

Der Patentbereich (Technische Schutzrechte inkl. PCT-Verfahren) verursachte einen Verlust in Höhe von rd. 4,4 Mill. EUR. Der Marken- und Musterbereich erzielte einen Überschuss in Höhe von rd. 2,8 Mill. EUR. Deutlich wurde, dass die Erlöse aus den Europäischen Patentgebühren in Höhe von rd. 22,0 Mill. EUR das positive Gesamtergebnis des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in Höhe von rd. 15,6 Mill. EUR im Jahr 2010 ermöglichten.

Die Kostenrechnung konnte aufgrund ihrer Strukturierung als Kostenstellenrechnung nur einen Überblick über die Gewinn- und Verlustbringer des hoheitlichen Bereichs des Patentamts liefern. Eine Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Kosten der einzelnen Leistungen

Finanzierung

des hoheitlichen Bereichs des Patentamts fehlte aber. Darüber hinaus fehlte eine Plankostenrechnung für Soll-Ist-Vergleiche im Rahmen eines wirkungsorientierten Controlling.

- 16.2** Der RH kritisierte, dass der hoheitliche Bereich des Patentamts die Kostenrechnung nicht nutzte und es damit verabsäumte, die Effizienz der Arbeitsabläufe zu steuern. Er empfahl dem hoheitlichen Bereich des Patentamts, umgehend die vorhandene Kosten- und Leistungsrechnung zu aktivieren und diese zu einem Steuerungsinstrument mit Soll-Ist-Vergleichen auszubauen.
- 16.3** *Das Patentamt verwies in seiner Stellungnahme auf seine Umwegrentabilität als rechtliche Schnittstelle zwischen Innovationen und deren wirtschaftliche Umsetzungen für den Staatshaushalt unabhängig von Gewinn oder Verlust hin.*

Das um permanente Effizienzsteigerung bemühte Patentamt werde der Empfehlung des RH folgen und seine Kosten- und Leistungsrechnung zu einem den Anforderungen des neuen Haushaltsrechtes ab 2013 entsprechenden internen Controlling-Instrument ausbauen.

Controlling

- 17.1** Zusätzlich zum gemäß Bundeshaushaltsgesetz durchzuführenden Budget- und Personalcontrolling legte das BMVIT in der Verordnung zur Flexibilisierungsklausel fest, dass das Patentamt die Innovation, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum zu fördern hatte. Zur Erreichung dieser Ziele hatte das Patentamt ein speziell festgelegtes Projektprogramm einzuhalten. Es bestand aus einer Vielfalt an strategischen Zielsetzungen und fachbezogenen Zielen im Schutzrechtsbereich sowie aus operativen Managementzielen und korrespondierenden Leistungskennzahlen sowie einer mehrjährigen Ressourcenplanung. Zur Überwachung der Zielerreichung bzw. Leistungskennzahlen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel war beim BMVIT eigens ein Controllingbeirat eingerichtet, der einmal pro Kalendervierteljahr zusammentrat. Dieser setzte sich aus je einem Vertreter des BMF, des haushaltsleitenden Organs sowie einem beratenden Experten auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft zusammen.

Die Leistungskennzahlen wurden weitgehend aus den vorhandenen Datenquellen des Patentamts (vorwiegend aus dem Aktenlauf) entnommen bzw. abgeleitet. Diese waren operativer Natur und größtenteils Input-orientiert. Aufgrund ihrer beschränkten Aussagekraft für eine effiziente Betriebsführung waren diese wenig geeignet; so fehlten Kennzahlen aus einer Kostenrechnung nahezu vollständig.

- 17.2** Der RH stellte kritisch fest, dass das BMVIT in der Verordnung zur Flexibilisierungsklausel Leistungskennzahlen festsetzte, welche aufgrund ihrer geringen betriebswirtschaftlichen Ausrichtung eine wirtschaftlich effiziente Betriebsführung des Patentamts kaum gewährleisten konnten. Somit reagierten weder das BMVIT noch der hoheitliche Bereich des Patentamts auf Fehlentwicklungen wie z.B. den stark ansteigenden Personalzukauf rechtzeitig. Der RH empfahl dem BMVIT und dem hoheitlichen Bereich des Patentamts, Kennzahlen aus der Kostenrechnung einzuführen und auf deren Basis ein wirkungsorientiertes Controlling einzurichten. Weiters empfahl er dem hoheitlichen Bereich des Patentamts, im Zuge der Einführung des neuen Haushaltsrechts ab 2013 die strategischen Wirkungsziele kennzahlengestützt zu überwachen.
- 17.3** *Laut Stellungnahme sei das Patentamt um permanente Effizienzsteigerung bemüht, und werde der Empfehlung des RH folgen, seine Kosten- und Leistungsrechnung zu einem den Anforderungen des neuen Haushaltsrechtes ab 2013 entsprechenden internen Controlling-Instrument ausbauen.*

Internationaler Einfluss auf die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts

Hoheitlicher Bereich
des Patentamts im
Wettbewerb

- 18.1** Vom hoheitlichen Bereich des Patentamts erteilte Patente galten nur in Österreich. Für den Schutz in anderen Ländern standen drei Möglichkeiten offen: die Patentierung in (mehreren) einzelnen Nationalstaaten durch das jeweilige nationale Patentamt, die Patentierung durch das Europäische Patentamt (Sitz in München) oder die Patentierung durch die Weltorganisation für Geistiges Eigentum⁴ (WIPO = World Intellectual Property Organization; Sitz in Genf) in den 184 Mitgliedstaaten.⁵

Die nachstehende Tabelle zeigt, wo Antragsteller mit Herkunft Österreich im Zeitraum 2008 bis 2010 Erfindungsanmeldungen machten.

⁴ WIPO Gründung 1967; seit 1974 Teilorganisation der UNO

⁵ Stand April 2011

Internationaler Einfluss auf die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts

Tabelle 11: Erfindungsanmeldungen von Österreichern im Zeitraum 2008 bis 2010				
	2008	2009	2010	Veränderung 2008–2010
	Anzahl			in %
Österreichisches Patentamt	2.980	2.980	3.102	+ 4,1
Europäisches Patentamt	1.492	1.503	1.719	+ 15,2
WIPO	954	1.032	1.138	+ 19,3

Quellen: Patentamt, RH

Der hoheitliche Bereich des Patentamts als nationale Schutzrechtsbehörde hatte für die Erfindungsanmelder gleichbleibende Bedeutung. Auffällig war aber der starke Zuwachs an internationalen Erfindungsanmeldungen beim Europäischen Patentamt und der WIPO.

Im Markenbereich war ein deutlicher Trend hin zur bereits 1996 geschaffenen Gemeinschaftsmarke („EU-Marke“) erkennbar. Untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die von österreichischen Antragstellern eingereichten Gemeinschaftsmarkenanmeldungen und -eintragungen:

Tabelle 12: Gemeinschaftsmarken von österreichischen Antragstellern in den Jahren 2005 bis 2010							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2005–2010
	Anzahl						in %
Anmeldung	1.361	1.817	1.934	1.999	2.314	2.556	+ 87,8
Eintragung	890	1.223	1.489	1.818	1.905	2.676	+ 300,7

Quellen: HABM, RH

18.2 Der RH hielt fest, dass der hoheitliche Bereich des Patentamts als nationales Amt von anderen Schutzrechtsbehörden mit erweiterten Schutzterritorien verdrängt wurde. Er empfahl dem BMVIT, die Aufgaben und Organisationsform des hoheitlichen Bereichs des Patentamts unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Globalisierung von gewerblichen Schutzrechten kritisch zu hinterfragen.

18.3 Das Patentamt verwies in seiner Stellungnahme auf die Bedeutung eines nationalen Amtes für die heimische Wirtschaft:

- Die Patentanmeldungen von Österreichern seien laut Patentamt bei der WIPO und beim Europäischen Patentamt in der Regel keine weiteren (eigenständigen) Erfindungen, sondern prioritätsbegünstigte Nachanmeldungen von bereits beim Patentamt angemeldeten Erfindungen.
- Trotz zunehmender Anmeldungen als „EU-Marke“ melde die heimische Wirtschaft rd. 70 % ihrer Marken beim Patentamt an.

Wie erfreulich insgesamt der Trend zur weiteren Internationalisierung der heimischen Wirtschaft sei, so wenig dürfe übersehen werden, dass sich dieser auf die Stellung des Patentamts als nationale „Einstiegsbehörde“ in den Gewerblichen Rechtsschutz gründe.

18.4 Der RH entgegnete, dass selbst unter dem Gesichtspunkt, dass die Steigerung von Patentanmeldungen bei Schutzrechtsbehörden mit erweitertem Territorium großteils schon beim Patentamt angemeldete Erfindungen betreffe, der deutlich geringere Anstieg der Anmeldungen durch Österreicher beim Patentamt unübersehbar war. Dadurch relativierte sich der vom österreichischen Patentamt angeführte Zwischenschritt einer nationalen Schutzrechtsprüfung vor einer europäischen bzw. internationalen Anmeldung. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Aufgaben und Organisationsform des hoheitlichen Bereichs des Patentamts unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Globalisierung von gewerblichen Schutzrechten kritisch zu hinterfragen.

Europäische Patente

Verteilungsschlüssel der Einnahmen

19.1 (1) Das Europäische Patentamt führte ein eigenständiges Europäisches Patenterteilungsverfahren durch.⁶ Grundlage hierfür war das Europäische Patentübereinkommen.⁷ Die Europäische Patentorganisation mit Sitz in München bestand aus dem Europäischen Patentamt und dem Verwaltungsrat. Sie hatte die Aufgabe, Europäische Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen zu erteilen.

⁶ Das Europäische Patentamt ist nur für die Erteilung von Patenten zuständig. Es gewährt keine anderen Schutzrechte für geistiges Eigentum wie Marken-, Muster- oder Urheberrechte.

⁷ Das Europäische Patentübereinkommen wurde 1973 unterzeichnet und trat 1977 in Kraft. Österreich ist seit 1979 Mitgliedstaat.

Internationaler Einfluss auf die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts

Ein Europäisches Patent konnte zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung in 38 Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens beantragt werden.⁸ Das Patent galt jedoch nicht einheitlich in den benannten Ländern, sondern es zerfiel in nationale Patente und musste dort bestätigt (validiert) werden.

Dem hoheitlichen Bereich des Patentamts fielen 50 % der nationalen Gebühren für ein Europäisches Patent zu, das in Österreich validiert wurde; dies waren im Jahr 2010 rd. 20,8 Mill. EUR. Die anderen 50 % wurden gemäß § 39 Europäisches Patentübereinkommen 1973 an die Europäische Patentorganisation abgeführt. Der Verteilungsschlüssel wurde im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation festgelegt. Eine Veränderung des Verteilungsschlüssels von 50 : 50 auf 60 : 40 zugunsten der Europäischen Patentorganisation bzw. zulasten der Nationalstaaten war seit längerem im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation in Diskussion und wurde in der Folge ab 2008 auch in den Sitzungen des Controllingbeirats des hoheitlichen Bereichs des Patentamts erörtert; 2009 bezifferte der Controllingbeirat den drohenden Einnahmenverlust für den hoheitlichen Bereich des Patentamts mit rd. 4,0 Mill. EUR. Die Erörterungen mündeten nicht in Szenariorechnungen zur Finanzierung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts.

Londoner Übereinkommen

(2) Das Londoner Übereinkommen war ein zwischenstaatliches, fakultatives Übereinkommen, mit dem die Übersetzungskosten Europäischer Patente für die Antragsteller reduziert werden sollten. Es trat am 1. Mai 2008 in Kraft. Länder wie Österreich, deren Amtssprache eine des Europäischen Patentamts⁹ war, verzichteten bei Unterzeichnung des Londoner Übereinkommens vollständig auf Übersetzungen von Europäischen Patenten. Bisher hatten sich 16 Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens bereit erklärt, ganz oder teilweise auf Übersetzungen zu verzichten.¹⁰ In 16 EU-Mitgliedstaaten, darun-

⁸ Neben den 27 EU-Mitgliedstaaten waren Albanien, Island, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Monaco, Norwegen, San Marino, die Schweiz, Serbien und die Türkei Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens. Erstreckungsstaaten waren Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro.

⁹ Deutsch, Englisch, Französisch

¹⁰ Dänemark, Deutschland, Frankreich, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Schweden, Schweiz, Slowenien, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

ter Österreich, galt das Londoner Übereinkommen zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung nicht.¹¹

Ein Beitritt zum Londoner Übereinkommen hätte Auswirkungen auf die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts. Für Österreich waren zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung Gebühren für Übersetzungen im Rahmen von Validierungen von Europäischen Patenten vorgesehen. In der Vergangenheit bedurfte etwa ein Drittel der in Österreich validierten Europäischen Patente einer Übersetzung. Schätzungen einer Studie¹² bzw. des hoheitlichen Bereichs des Patentamts gingen von einem Einnahmenentfall bis zu 2,3 Mill. EUR pro Jahr aus. Diese Schätzung war nicht fixer Bestandteil der Finanzplanung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts.

19.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der hoheitliche Bereich des Patentamts keine Szenariorechnungen mit den möglicherweise sinkenden Einnahmen im Gesamtausmaß von bis zu rd. 6,3 Mill. EUR aus den Europäischen Patenten sowie der Unterzeichnung des Londoner Übereinkommens durchführte. Der RH empfahl dem hoheitlichen Bereich des Patentamts, die Schätzungen über den Gebührenentfall im Falle einer Änderung des Verteilungsschlüssels der Europäischen Patentgebühren bzw. eines Beitritts zum Londoner Übereinkommen in seine Finanzplanung zu integrieren.

19.3 *Laut Stellungnahme des Patentamts sei die Änderung des Verteilungsschlüssels zugunsten des Europäischen Patentamts im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation zwar diskutiert worden, jedoch wäre keiner der 38 Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation zu einer Änderung des Verteilungsschlüssels bereit gewesen, womit das Thema vom Tisch sei.*

Ein Beitritt zum Londoner Übereinkommen sei im Hinblick auf ein EU-Patent und auch aufgrund der vom Patentamt berechneten ungünstigen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt für Österreich nicht prioritär.

¹¹ Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Zypern.

¹² Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH, November 2010, die Abschätzung möglicher Wirkungen eines Beitritts Österreichs zum Londoner Übereinkommen – Szenarien und Schlussfolgerungen.

Internationaler Einfluss auf die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts

Darüber hinaus stünden der Kostenersparnis für die heimische Wirtschaft aufgrund des EU-Patents etwa gleich hohe Einnahmenverluste für die öffentliche Hand gegenüber; die vom Patentamt berechnete Szenarienbandbreite von 1,2 Mill. EUR bis 8,5 Mill. EUR pro Jahr resultiere aus auf EU-Ebene noch nicht geklärten Fragen (Höhe der Jahresgebühren sowie deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten).

In sämtlichen genannten Fällen hätte das Patentamt – entgegen der Darstellung des RH – stets und begleitend die finanziellen Auswirkungen auf die Republik Österreich soweit möglich berechnet. Es wäre allerdings von vornherein völlig ausgeschlossen gewesen, dass das Patentamt in der Größenordnung seines Gesamtbudgets Einnahmenentfälle trägt. Das Patentamt hätte daher stets – zuletzt etwa anlässlich der Erstellung des BFRG 2015 – darauf hingewiesen, dass sich im Falle der Verwirklichung der Maßnahmen die Finanzplanung des BMVIT auf geringere Einnahmen des Bundeshaushalts aufgrund dieser wirtschaftsfördernden internationalen Maßnahmen würde einstellen müssen (siehe auch TZ 20).

19.4 Der RH nahm die nun offiziell vorliegenden Zahlen zum möglichen Einnahmenentgang aufgrund von Änderungen im europäischen Patentwesen von bis zu 8,5 Mill. EUR pro Jahr zur Kenntnis. Während der Gebarungsüberprüfung vorgelegte interne Vermerke des Patentamts, welche im Zuge der Verordnungserstellung zur Flexibilisierungsklausel 2011/2012 erstellt wurden, wiesen auf eine mögliche Unterdeckung in etwa dieser Größenordnung hin. Diese fanden aber keinen Niederschlag in der Budgetvorschau der Flexibilisierungsverordnung und waren nicht transparent.

Einführung eines EU-Patents

20.1 Angesichts der hohen Übersetzungskosten sollte die Einführung eines einheitlichen EU-Patentverfahrens die Kosten für die Antragsteller deutlich senken. Optimistische Einschätzungen der Europäischen Kommission gingen von einem EU-Patent ab 2012 aus.

Die Umsetzung der im April 2011 von der Europäischen Kommission vorgelegten Verordnungsentwürfe für die Einführung eines EU-Patents würden zu einer drastischen Senkung der Patentkosten in Europa um bis zu 80 % führen. Ziel der Europäischen Kommission war eine zwischenzeitliche Reduktion der Validierungskosten eines einheitlichen EU-Patents auf etwa 2.500 EUR. Nach Ablauf des Übergangszeitraums von längstens zwölf Jahren sollte die Validierung eines einheitlichen EU-Patents 680 EUR kosten. Ein einheitlicher Patentschutz würde es Erfindern (Einzelpersonen, Unternehmen oder Einrichtungen) ermöglichen, im Zuge einer einzigen Anmeldung ihre Erfindung in derzeit

25 EU-Mitgliedstaaten¹³ zu schützen. Nach Erteilung eines EU-Patents müsste dieses dann nicht mehr in jedem einzelnen Land validiert werden. Abgewickelt werden würde das neue EU-Patent vom Europäischen Patentamt. Die gängigen Verfahren würden beibehalten werden.

Gemäß den Verordnungsentwürfen der Europäischen Kommission würde Innovationsförderung im Mittelpunkt der Gebührengestaltung stehen. Die Gebührenstruktur beim EU-Patent wäre über die gesamte Laufzeit eines Patents progressiv und hätte die Kosten für die Erteilung und Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes zu decken. 50 % der Jahresgebühren für EU-Patente würden an die Mitgliedstaaten verteilt werden (relevant für den Verteilungsschlüssel hätten insbesondere die Zahl der Patentanmeldungen und die Größe des Marktes gemessen an der Bevölkerungszahl zu sein).

Im hoheitlichen Bereich des Patentamts gab es keine Simulationsrechnungen, wie sich die Einführung des EU-Patents auf die eigene Einnahmensituation auswirken könnte.

20.2 Der RH wies darauf hin, dass die Einführung des EU-Patents zu einer Verringerung der Anzahl von Europäischen Patenten und damit zu einer erheblichen Veränderung der Gebühreneinnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts aus Europäischen Patenten führen würde. Gleichzeitig sind die zu erwartenden Einnahmen aus dem EU-Patent noch nicht eindeutig zu quantifizieren. Der RH empfahl dem hoheitlichen Bereich des Patentamts, die Veränderungen, die sich aus einer Einführung eines EU-Patents ergäben, als Szenario in die Finanzplanung einfließen zu lassen.

20.3 *Wie in TZ 19 bereits dargelegt, sei laut Patentamt die Änderung des Verteilungsschlüssels zugunsten des Europäischen Patentamts im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation zwar diskutiert worden, jedoch wäre keiner der 38 Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation zu einer Änderung des Verteilungsschlüssels bereit gewesen, womit das Thema vom Tisch sei. Weiters sei ein Beitritt zum Londoner Übereinkommen nicht prioritär.*

Der Kostenersparnis für die heimische Wirtschaft aufgrund des EU-Patents stünden etwa gleich hohe Einnahmenverluste für die öffentliche Hand gegenüber; die vom Patentamt berechnete Szenarienbandbreite von 1,2 Mill. EUR bis 8,5 Mill. EUR pro Jahr resultiere aus auf EU-Ebene noch nicht geklärten Fragen (Höhe der Jahresgebühren sowie deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten).

¹³ Verstärkte Zusammenarbeit aller EU-Staaten mit Ausnahme von Italien und Spanien

Internationaler Einfluss auf die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts

In sämtlichen genannten Fällen hätte das Patentamt – entgegen der Darstellung des RH – stets und begleitend die finanziellen Auswirkungen auf die Republik Österreich soweit möglich berechnet. Es wäre allerdings von vornherein völlig ausgeschlossen gewesen, dass das Patentamt in der Größenordnung seines Gesamtbudgets Einnahmenentfälle trägt. Das Patentamt hätte daher stets – zuletzt etwa anlässlich der Erstellung des BFRG 2015 – darauf hingewiesen, dass sich im Falle der Verwirklichung der Maßnahmen die Finanzplanung des BMVIT auf geringere Einnahmen des Bundeshaushalts aufgrund dieser wirtschaftsfördernden internationalen Maßnahmen einstellen müssten.

20.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 19, dass diese Berechnungen keinen Eingang in die Budgetvorschau der Flexibilisierungsverordnung fanden.

Anforderungen an das Patentamt aus dem Patent Cooperation Treaty

21.1 Über den europäischen Bereich hinausgehend bestand auch die Möglichkeit, eine internationale Anmeldung nach dem Patentrechtsabkommen (PCT = Patent Cooperation Treaty) einzureichen. Das Patentamt war eine der weltweit 14 PCT-Prüfstellen und ausschließlich für Entwicklungsländer zugelassen. Aufgrund des Zentralisierungsprotokolls durfte es nicht für PCT-Anmeldungen von österreichischen Antragstellern tätig werden, sondern nur Einreichstelle (Receiving Office) sein. Das Europäische Patentamt prüfte diese Anträge nach den PCT-Anforderungen. Aufgrund der Vorgaben der WIPO musste eine PCT-Prüfstelle mindestens 100 technische Prüfer beschäftigen. Diese Bedingung erfüllte das Patentamt in der Zusammenschau des technischen Prüfpersonals vom hoheitlichen Bereich des Patentamts und der serv.ip.

Nach Ansicht des hoheitlichen Bereichs des Patentamts stellte die Berechtigung zur PCT-Prüfstelle ein wesentliches Qualitätskriterium für die österreichische Wirtschaft dar. Die Zertifizierung als PCT-Prüfstelle würde identitätsstiftend für die Organisation wirken. Bei zukünftigen Aufgaben im Europäischen Verbund könnte laut hoheitlichem Bereich des Patentamts die PCT-Qualifikation von Bedeutung sein.

21.2 Der RH wies darauf hin, dass der PCT-Status wegen der erforderlichen Mindestzahl von 100 Prüfern eine Anpassung der Aufbauorganisation des hoheitlichen Bereichs des Patentamts und der damit verbundenen Kosten an wirtschaftliche Erfordernisse verhinderte. Im Hinblick auf die finanzielle Unterdeckung im Patentbereich empfahl der RH dem BMVIT im Zusammenwirken mit dem hoheitlichen Bereich des Patentamts, die Aufrechterhaltung des PCT-Status kritisch zu hinterfragen.

21.3 *In seiner Stellungnahme hielt das Patentamt den PCT-Status aus prinzipiellen Überlegungen für unverzichtbar. Um das Spannungsverhältnis zwischen den internationalen Qualitäts- und Ausstattungsvorgaben nach dem PCT einerseits und den innerstaatlichen Einsparungsvorgaben andererseits aufzulösen, prüften das Patentamt und das Ungarische Institut für Geistiges Eigentum die Möglichkeit einer gemeinsamen PCT-Stelle für den Ost- und Zentraleuropäischen Raum („Danube Patent Institute“, allenfalls auch unter Teilnahme weiterer nationaler Patentämter), die – weil nicht mehr dem Zentralisierungsprotokoll unterliegend – künftig auch der exportorientierten heimischen Wirtschaft als unmittelbare PCT-Ansprechstelle zur Verfügung stünde.*

Der RH übersähe, dass die PCT-Qualifikation eine der tragenden Säulen der umsatzrelevanten Beauftragung von serv.ip durch ausländische Patentämter sei, aus deren Erlös auch kostenlose Service- und Beratungsleistungen für die heimische Wirtschaft mitfinanziert würden (TZ 25).

21.4 Der RH betonte, dass der durch die Schaffung des europäischen Patents bzw. EU-Patents aus den siebziger Jahren stammende PCT-Status in seiner Bedeutung derart ausgehöhlt wurde, dass das Patentamt u.a. PCT-Anträge von Österreichern nicht prüfen durfte. Die negative wirtschaftliche Entwicklung des Patentamts erforderte entschlossenes Gegensteuern samt der Infragestellung des kostenintensiven PCT-Status. Eine, wenn auch indirekte Quersubventionierung der serv.ip über den PCT-Status des Patentamts war insofern unzulässig, als der Gesetzgeber diese durch den Haftungsausschluss des Bundes gegenüber der serv.ip dezidiert nicht vorsah.

Qualitätssicherung

22.1 Der hoheitliche Bereich des Patentamts war mit knapp 100 Prüfern auf dem Gebiet des Patentwesens – in absoluten Zahlen – ein kleines Amt im Vergleich zum Deutschen Patentamt mit etwa 700 Patentprüfern oder zum Europäischen Patentamt mit etwa 4.000 Prüfern.¹⁴ Durch die Wahlmöglichkeiten eines Antragstellers (z.B. Antrag beim hoheitlichen Bereich des Patentamts auf nationales Patent; oder direkt Antrag beim Europäischen Patentamt auf Europäisches Patent) entstand eine gewisse Wettbewerbssituation: Nationale Patentämter konkurrierten mit zwischenstaatlichen Einrichtungen (wie Europäisches Patentamt oder WIPO), die den Eintritt in Schutzrechte über größere Territorien ermöglichten, die auch Österreich umfassten.

¹⁴ Davon 2.276 Prüfer in München und weiteren Prüfern in den Nebenstellen Den Haag (1.710 Prüfer) und Berlin (211 Prüfer). Die Angaben zum Europäischen Patentamt schließen neben Prüfern auch Führungskräfte, Juristen, Verwaltungsräte und Übersetzer, die im Bereich „Recherche, Prüfung, Einspruch“ tätig sind, mit ein.

Der hoheitliche Bereich des Patentamts richtete für den Patentbereich im September 2003, nach einer Kunden- und Mitarbeiterbefragung, ein internes Qualitätsmanagementsystem ein. Dies entsprach einer Forderung der Richtlinien zum PCT, die mit 1. Jänner 2004 in Kraft waren.

Als qualitätssichernde Einheit diente das so genannte Qualitätsmanagement-Board des hoheitlichen Bereichs des Patentamts, das überwiegend mit Führungskräften besetzt wurde. Quartalsweise zog und bewertete es eine Stichprobe an Erledigungen (Recherchen). Das Qualitätsmanagement-Board dokumentierte seine Ergebnisse. Sie zeigten im Durchschnitt gute bis sehr gute Ergebnisse auf einer Schulnotenskala von 1 bis 5, jedoch traten regelmäßig negative Bewertungen auf. Zum einen wurden systematische Empfehlungen bspw. zur Recherchestrategie aus den Ergebnissen abgeleitet. Zum anderen führten die zuständigen Führungskräfte mit den betroffenen Prüfern Einzelgespräche, in denen die Ergebnisse diskutiert und im Bedarfsfall Schulungsmaßnahmen vereinbart wurden. Eine Dokumentation dieser Einzelgespräche gab es nicht. Erst auf Anregung des RH wurden längerfristige Trends der Qualitätsentwicklung ausgewertet. Dabei war keine Qualitätsveränderung ersichtlich.

Ähnliche Qualitätsmanagement-Modelle bzw. einzelne Maßnahmen wurden auch für den Marken- und Musterbereich sowie für die serv.ip entwickelt.

Es gab internationale Qualitätsmanagement-Projekte initiiert von der WIPO und der Europäischen Patentorganisation. Eine systematische Einbindung von externen Experten in das interne Qualitätsmanagementsystem des Patentamts war nicht gegeben, wie auch regelmäßige Vergleiche mit anderen Patentorganisationen in Form von Benchmarks weitgehend fehlten.

- 22.2** Nach Ansicht des RH kam der Qualitätssicherung ein besonderer Stellenwert zu, um im Wettbewerb zwischen dem Europäischen Patentamt und der WIPO bestehen zu können. Kritisch hielt der RH fest, dass in das interne Qualitätsmanagementsystem weder eine Außenperspektive einbezogen wurde noch längerfristige Qualitätstrends ermittelt wurden.

Der RH empfahl dem Patentamt, das bestehende interne Qualitätsmanagementsystem auszubauen, damit auch eine externe Perspektive systematisch miteinbezogen und bspw. die Qualitätsmanagement-Boards mit unabhängigen, externen Experten besetzt sowie Benchmarks mit anderen Patentorganisationen eingeführt werden können. Weiters wäre die Entwicklung der Qualität laufend zu evaluieren.

22.3 Laut Stellungnahme des Patentamts lasse der RH unberücksichtigt, dass die erstmals 1979 erfolgte und seit 1987 auf jeweils zehn Jahre befristete Verleihung des PCT-Status an das Patentamt regelmäßig eine entsprechende Qualitätsprüfung implizieren und ein jeweils umfassend positives Qualitätsurteil durch die WIPO voraussetzen würde.

Eine vom Patentamt beabsichtigte ISO-Zertifizierung sei ausschließlich aus budgetären Gründen zurückgestellt worden.

Das Patentamt hätte noch während der Gebarungsüberprüfung durch den RH ein gemeinsames bzw. gegenseitiges Peer-Review mit dem Schweizerischen Institut für Geistiges Eigentum initiiert, welches zu Jahresbeginn 2012 umgesetzt werde. Weitere derartige Qualitäts-Kooperationen wären in Planung.

22.4 Der RH nahm die geplanten gegenseitigen Peer-Reviews mit dem Schweizer Institut für geistiges Eigentum zustimmend zur Kenntnis. Er wies aber auch darauf hin, dass ein internes Qualitätsmanagementsystem mit regelmäßiger Qualitätsmessung unverzichtbar war und in geeigneter Form nach wie vor fehlte. Eine alle zehn Jahre stattfindende Qualitätsbeurteilung anlässlich der Verlängerung des PCT-Status beruhte auf den jährlichen Selbstevaluierungsberichten an die WIPO.

Effizienz der Organisation und Kontrolle

Nebenbeschäftigungen von Bediensteten

23.1 Der Personalaufwand der serv.ip betrug im Jahr 2010 rd. 3,4 Mill. EUR, bei einem Personalstand von rd. 54,5 VBÄ. Davon waren rd. 52,3 VBÄ in der serv.ip hauptbeschäftigt. 2,2 VBÄ waren im hoheitlichen Bereich hauptbeschäftigt und hatten darüber hinaus ein zweites Dienstverhältnis in der serv.ip. Dies betraf zwölf Bedienstete des hoheitlichen Bereichs des Patentamts, die die Geschäftsführung sowie wesentliche Teile der Personalverwaltung stellten. Diese hatten durchschnittlich rd. 7,4 Wochenarbeitsstunden zusätzlich zu ihrem Dienstverhältnis im hoheitlichen Bereich des Patentamts von 40 Wochenarbeitsstunden zu leisten. Im Einzelnen schwankten die zusätzlich vereinbarten Arbeitsleistungen in der serv.ip zwischen 1,5 und 16 Wochenstunden. Im Jahr 2010 lag der zusätzliche Durchschnittsverdienst dieser Mitarbeiter in einer Bandbreite von rd. 2.200 EUR bis rd. 75.000 EUR brutto pro Jahr.

Darüber hinaus vereinbarte die serv.ip im Jahr 2010 mit Bediensteten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts 16 freie Dienstnehmerverträge sowie 18 Werkverträge. Die Kosten der serv.ip dafür betrugen im

Jahr 2010 rd. 163.000 EUR für freie Dienstnehmer und rd. 63.800 EUR für Werkvertragsnehmer.

Sowohl der hoheitliche Bereich des Patentamts als auch die serv.ip benutzten das bereits vorhandene Zeiterfassungssystem. Die Nebenbeschäftigungen waren im Zeiterfassungssystem nicht abgebildet. Eine Eintragung und Kontrolle der zusätzlich zu leistenden Wochenstunden fehlte dadurch. Dennoch gewährte der hoheitliche Bereich des Patentamts Bediensteten mit Nebenbeschäftigung in der serv.ip Gleitzeitguthaben und ordnete Überstunden an.

Während der Gebarungsüberprüfung sicherten der hoheitliche Bereich des Patentamts und die serv.ip zu, die Zeiterfassung zu verbessern.

23.2 Der RH kritisierte, dass die Doppelbeschäftigungen im Zeiterfassungssystem nicht erfasst waren und die damit verbundene mangelhafte Dienstaufsicht. Der RH kritisierte weiters die Vielfalt an Beschäftigungsverhältnissen der Bediensteten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts mit der serv.ip. Nach Ansicht des RH gefährdeten die Nebenbeschäftigungen die Leistungserbringung im hoheitlichen Bereich des Patentamts. Der RH empfahl dem hoheitlichen Bereich des Patentamts, die Nebenbeschäftigungen seiner Bediensteten in der serv.ip abzustellen.

23.3 *Laut Stellungnahme des Patentamts hätte der RH anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung anerkannt, dass eine zeitlich außerhalb des hoheitlichen Arbeitsplatzes gelegene Tätigkeit von Bediensteten für den Teilrechtsbereich zulässig, zweckmäßig und wirtschaftlich sei.*

Sofern der Teilrechtsbereich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben personelle Kapazitäten benötigte, die pro erforderlicher Aufgabe jeweils beträchtlich unterhalb des Vollbeschäftigungsmaßes lägen, sei die entgeltliche Heranziehung von Bediensteten des Hoheitsbereiches weiterhin gesetzlich zulässig und die kostengünstigste Lösung.

Der Vorhalt des RH der fehlenden Dienstaufsicht sei unzutreffend: die Leistungserbringung sowohl im Hoheitsbereich als auch der zusätzlichen Leistungserbringung im Teilrechtsbereich unterläge der inhaltlichen Performance-Kontrolle durch die jeweiligen (nicht personenidenten) Vorgesetzten. Jedoch hätte das Patentamt die Empfehlung des RH allein schon aus dem Grund umgesetzt, um sich weitere und/oder ungerechtfertigte Vorwürfe zu ersparen.

23.4 Der RH nahm die Verbesserungen im Zeiterfassungssystem zur Kenntnis. Er hielt aber auch fest, dass die im Jahr 2000 erfolgte Billigung der Werkverträge durch den RH sich nur auf die Erfüllung von Auf-

trägen aufgrund von EU-Vereinbarungen durch einige Experten des Patentamts bezog. Eine darüber hinausgehende, wie bei der gegenseitlichen Gebarungsprüfung vorgefundene, intensive Leistungsverflechtung zwischen dem Patentamt und der serv.ip mit etwa 46 doppelt Beschäftigten im unterschiedlichsten Ausmaß unterschiedlichster Qualifikation fehlte. Der damaligen Beurteilung des RH lagen daher andere sachliche Voraussetzungen zugrunde. Hinsichtlich der internen Performance-Kontrolle verwies der RH auf seine Feststellungen zum verbesserungswürdigen bzw. teils fehlenden internen Qualitätsmanagementsystem. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Nebenbeschäftigungen seiner Bediensteten in der serv.ip abzustellen.

Auswirkungen der Doppelorganisation

- 24.1** Zwischen dem hoheitlichen Bereich des Patentamts und der serv.ip bestand eine enge Leistungsverflechtung. Dieser Leistungsaustausch betraf die Personalverleihung, die Datenbanknutzung sowie die Bereitstellung der IT-Ausstattung. Zu diesem Zwecke gab es im Jahr 2009 erstmals eine so genannte Refundierungsvereinbarung für das Folgejahr. Diese Refundierungsvereinbarung verursachte sowohl im hoheitlichen Bereich des Patentamts als auch in der serv.ip zusätzlichen administrativen Aufwand.

Die zusätzlichen Kosten durch die Doppelgleisigkeiten in der Organisation zwischen dem hoheitlichen Bereich des Patentamts und der serv.ip ermittelte der RH mit etwa 700.000 EUR allein im Jahr 2010. Diese wurden durch zusätzliche Führungskräfte, zwei Rechnungswesen, die Administration des an den hoheitlichen Bereich des Patentamts verliehenen Personals sowie allgemeine Supportleistungen verursacht.

- 24.2** Nach Ansicht des RH war die Parallelorganisation des hoheitlichen Bereichs des Patentamts und der serv.ip aus wirtschaftlicher Sicht nicht zweckmäßig und führte zu erheblichen vermeidbaren Mehrkosten.
- 24.3** *Das Patentamt führte in seiner Stellungnahme aus, dass gerade im Hoheitsbereich das Patentamt an jeder Maßnahme aktiv interessiert sei, die eine Befreiung von vermeidbaren Mehrausgaben bewirke.*

Das Patentamt werde daher entsprechend der Empfehlung des RH und im Interesse einer über die bloße Zusammenlegung zweier Teilbereiche hinausgehenden Verwaltungs- und Strukturreform die Überlegungen und Vorarbeiten für eine Neuordnung der organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen einer gesamtstaatlichen Stelle für sämtliche Angelegenheiten des Geistigen Eigentums in die Wege leiten.

Teilrechtsfähigkeit – serv.ip

Leistungen der serv.ip für die österreichische Wirtschaft

25.1 Der gesetzliche Auftrag der serv.ip lag in der Erbringung von Service- und Informationsleistungen für die österreichische Wirtschaft. Aus der im Aufbau befindlichen Kostenrechnung der serv.ip stellte sich die diesbezügliche Leistung der serv.ip (Kerngeschäft) der Jahre 2005 bis 2010 im Einzelnen wie folgt dar:

Tabelle 13: Umsatz der serv.ip in den Jahren 2005 bis 2010							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2005–2010
	in Mill. EUR ¹						in %
Patent Services Einzelkunden	0,28	0,27	0,31	0,40	0,31	0,45	+ 60,7
ausländische Patentorganisationen ²	0,64	0,75	1,06	1,16	1,39	1,72	+ 168,8
Summe Patent Services	0,92	1,02	1,37	1,56	1,70	2,17	+ 135,9
Trade Mark Services Einzelkunden	0,42	0,40	0,48	0,47	0,67	0,67	+ 59,5
Ähnlichkeitsrecherche für den hoheitlichen Bereich des Patentamts	0,23	0,24	0,22	0,21	0,20	0,26	+ 13,0
HABM ³	1,26	0,82	1,04	0,63	0,04	0,04	- 96,8
Summe Trade Mark Services	1,91	1,46	1,74	1,31	0,91	0,97	- 49,2

¹ Rundungsdifferenzen enthalten

² Bosnien–Herzegowina, Golfstaaten, Kroatien, San Marino, Singapur, Slowenien, Türkei sowie Vereinte Arabische Emirate

³ HABM – Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt war zuständig für die EU-Marke mit Sitz in Alicante (Spanien)

Quellen: serv.ip, RH

Die Hauptumsatzträger waren ausländische Patentorganisationen. Diese Leistungen waren für die österreichische Wirtschaft nicht von Bedeutung. Im Bereich „Patent Services Einzelkunden“ waren ausländische Patentanwälte die Hauptumsatzträger. Aus diesem Geschäftszweig resultierten im Jahr 2010 nur rd. 450.000 EUR bzw. rd. 10,4 % des Gesamtumsatzes in Höhe von rd. 4,33 Mill. EUR.¹⁵ Der Bereich „Trade Mark Services Einzelkunden“ lag im Jahr 2010 bei rd. 670.000 EUR bzw. rd. 15,5 % des Gesamtumsatzes. In diesem Bereich waren inländische Rechtsanwälte die wichtigste Kundengruppe. Die bisherigen Einzelkunden der beiden Bereiche gewann die serv.ip per Zufall.

¹⁵ Der Gesamtumsatz konnte nur aus der Gewinn- und Verlustrechnung der serv.ip entnommen werden.

Weniger als ein Viertel des Umsatzes der serv.ip entsprach daher ihrem gesetzlichen Auftrag, im Interesse der österreichischen Wirtschaft Service- und Informationsleistungen auszubauen.

25.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Service- und Informationsleistung der serv.ip für die österreichische Wirtschaft gemessen am Umsatzvolumen eine geringe Bedeutung hatte. Der RH empfahl dem Patentamt, die Service- und Informationsleistung der serv.ip für die österreichische Wirtschaft als zentrales Element in das zu erarbeitende gemeinsame Marketingkonzept einzubeziehen (vgl. TZ 9).

25.3 *Laut Stellungnahme des Patentamts würden zahlreiche und beträchtliche Serviceaufgaben für die österreichische Wirtschaft kostenlos erbracht werden, während die ausländischen Kunden für die von der serv.ip erbrachten Leistungen den vollen Preis zahlen müssten. Das Service- und Kundencenter des Patentamts erteile der heimischen Wirtschaft außerhalb konkreter behördlicher Verfahren jährlich rd. 43.000 Auskünfte auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums (allgemein, Patente, Marken), womit rd. 13 Fachexperten-VBÄ ausschließlich für Serviceleistungen für die heimische Wirtschaft zur Verfügung stünden.*

Würden hierfür – was der RH allerdings nicht empfahl – von der heimischen Wirtschaft finanzielle Beiträge auf Vollkostenbasis eingehoben, entfielen mehr als die Hälfte der Umsatzerlöse des Kerngeschäfts von der serv.ip auf diese Informations- und Serviceleistungen.

25.4 Der RH hielt die in der Stellungnahme des Patentamts erwähnte Vermischung der Leistungserbringung zwischen Patentamt und serv.ip im Bereich der Service- und Informationsdienstleistung für die österreichische Wirtschaft für wirtschaftlich nachteilig. Darüber hinaus sollten nach der Zielsetzung des Gesetzgebers diese Leistungen, soweit diese nicht nur allgemeine Informationen betrafen, in Summe kostenneutral von der serv.ip erbracht werden.

Teilrechtsfähigkeit – serv.ip

Wirtschaftliche Entwicklung der serv.ip

Bilanz der serv.ip

26.1 (1) Die Bilanz der serv.ip entwickelte sich von 2005 bis 2010 wie folgt:

Tabelle 14: Bilanz der serv.ip von 2005 bis 2010							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2005–2010
	in Mill. EUR ¹						in %
AKTIVA							
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,03	0,04	0,05	0,03	0,04	0,04	33,3
Sachanlagen	1,45	1,04	0,51	0,40	0,32	0,23	– 84,1
Finanzanlagen	4,10	4,26	3,90	3,69	3,58	4,18	2,0
Summe Anlagevermögen	5,58	5,34	4,46	4,12	3,94	4,45	– 20,3
Vorräte	0,07	0,17	0,20	0,16	0,46	0,44	528,6
Forderungen	1,80	1,29	1,60	1,24	1,39	1,82	1,1
Kassenbestand und Bankguthaben	0,69	1,06	1,75	1,99	1,83	0,64	– 7,3
Summe Umlaufvermögen	2,56	2,52	3,55	3,39	3,68	2,90	13,3
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,01	0,01	0,01	0,05	–
Summe Aktiva	8,14	7,86	8,02	7,52	7,63	7,40	– 9,1
PASSIVA							
Gewinnrücklagen	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,0
Bilanzgewinn	4,26	4,12	4,03	3,06	2,90	2,30	– 46,0
Summe Eigenkapital	4,36	4,22	4,13	3,16	3,00	2,40	– 45,0
Rückstellungen	3,40	3,41	3,44	4,00	4,17	4,01	17,9
Verbindlichkeiten	0,38	0,23	0,45	0,36	0,46	0,93	144,7
Summe Fremdkapital	3,78	3,64	3,89	4,36	4,63	4,94	30,7
passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,06	–
Summe Passiva	8,14	7,86	8,02	7,52	7,63	7,40	– 9,1

¹ Rundungsdifferenzen enthalten

Quellen: serv.ip, RH

Die Aktivseite der Bilanz wurde von den Finanzanlagen (vgl. TZ 31) sowie vom Kassenbestand und Bankguthaben dominiert. Abgesehen von einem zwischenzeitlichen Anstieg blieben diese mit rd. 4,80 Mill. EUR im Zeitraum 2005 bis 2010 nahezu konstant, während das Sachanlagevermögen von rd. 1,45 Mill. EUR im Jahr 2005 auf rd. 0,23 Mill. EUR im Jahr 2010 durch Abschreibungen schrumpfte.

Auf der Passivseite der Bilanz war auffällig, dass sich das Eigenkapital der serv.ip nahezu halbierte. Es fiel von rd. 4,36 Mill. EUR bzw. rd. 53,6 % des Gesamtkapitals im Jahr 2005 auf rd. 2,40 Mill. EUR bzw. rd. 32,4 % im Jahr 2010.

Gewinn- und Verlustrechnung der serv.ip

(2) Die Gewinn- und Verlustrechnung der serv.ip entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 15: Gewinn- und Verlustrechnung der serv.ip von 2005 bis 2010							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2005–2010
	in Mill. EUR ¹						in %
Erträge							
Umsatz	3,37	3,34	4,26	4,09	4,04	4,11	22,0
sonstige betriebliche Erträge	- 0,10	0,14	0,30	0,22	1,55	0,22	- 320,0
Summe Erträge	3,27	3,48	4,56	4,31	5,59	4,33	32,4
Aufwendungen							
Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 0,44	- 0,07	- 0,28	- 0,26	- 0,31	- 0,36	- 18,2
Personalaufwand	- 1,75	- 2,51	- 2,93	- 3,16	- 3,60	- 3,42	95,4
Abschreibungen	- 0,50	- 0,45	- 0,34	- 0,18	- 0,14	- 0,12	- 76,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	- 0,82	- 0,73	- 1,29	- 1,36	- 1,85	- 1,27	54,9
Summe Aufwendungen	- 3,51	- 3,76	- 4,84	- 4,96	- 5,90	- 5,17	47,3
Betriebsergebnis	- 0,24	- 0,28	- 0,28	- 0,65	- 0,31	- 0,84	250,0
Finanzergebnis	0,05	0,14	0,19	- 0,22	0,15	0,24	380,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 0,19	- 0,14	- 0,09	- 0,87	- 0,16	- 0,60	215,8
Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00	- 0,10	0,00	0,00	-
Jahresfehlbetrag	- 0,19	- 0,14	- 0,09	- 0,97	- 0,16	- 0,60	215,8
Gewinnvortrag	4,45	4,26	4,12	4,03	3,06	2,90	- 34,8
Bilanzgewinn	4,26	4,12	4,03	3,06	2,90	2,30	- 46,0

¹ Rundungsdifferenzen enthalten
Quellen: serv.ip, RH

Die Erträge der serv.ip stiegen von 2005 bis 2010 von rd. 3,27 Mill. EUR auf rd. 4,33 Mill. EUR. Diese setzten sich aus Einnahmen aus dem Kerngeschäft (Bereiche „Trade Mark Services“ und „Patent Services“) sowie dem Refundierungspersonal zusammen, welches an den hoheitlichen Bereich des Patentamts verliehen wurde.

Die in den Erträgen enthaltenen Umsätze im Bereich des Refundierungspersonals gewannen im Zeitraum von 2005 bis 2010 an Bedeutung.

Diese stiegen von rd. 0,28 Mill. EUR im Jahr 2005 auf rd. 1,20 Mill. EUR im Jahr 2010; bzw. mehr als das Vierfache. Damit stammte mehr als ein Viertel des Umsatzes der serv.ip im Jahr 2010 aus diesem Bereich. Im gleichen Zeitraum verdoppelte sich nahezu der Personalaufwand von rd. 1,75 Mill. EUR auf rd. 3,42 Mill. EUR (vgl. TZ 27). Dies war u.a. auf die Zunahme des Refundierungspersonals, welches für den hoheitlichen Bereich des Patentamts bereitgestellt wurde, von acht VBÄ im Jahr 2005 auf 25,5 VBÄ im Jahr 2010, zurückzuführen (vgl. TZ 15).

Weiters war in den sonstigen Erträgen im Jahr 2009 ein außerordentlicher Ertrag von rd. 0,95 Mill. EUR aufgrund einer Nachforderung gegenüber dem hoheitlichen Bereich des Patentamts aus der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung enthalten.

Für den Zeitraum 2005 bis 2010 ergab sich in Summe ein Betriebsverlust (Betriebsergebnis vor Einrechnung des Finanzergebnisses) der serv.ip von rd. 2,60 Mill. EUR. Die serv.ip verzeichnete in den Jahren 2005 bis 2010 einen jährlichen Verlust, welcher zwischen rd. 90.000 EUR und rd. 970.000 EUR stark schwankte.

Die Jahresfehlbeträge wurden gegen den Gewinnvortrag verrechnet, welcher dadurch von 4,45 Mill. EUR im Jahr 2005 um fast die Hälfte auf rd. 2,30 Mill. EUR im Jahr 2011 sank.

26.2 Der RH wies kritisch auf die sich deutlich verschlechternde Bilanzstruktur der serv.ip hin, v.a. sichtbar am laufenden Abbau von Eigenkapital. Weiters hielt er fest, dass die serv.ip im Wesentlichen nur mehr über Finanzvermögen verfügte. Er zeigte weiters die seit Jahren negative Geschäftsentwicklung der serv.ip kritisch auf, welche ohne Gegenmaßnahmen den Bestand der serv.ip gefährdete. Darüber hinaus verwies der RH kritisch auf die stark gestiegene Personalverleihung der serv.ip an den hoheitlichen Bereich des Patentamts, welcher dort im Zeitraum von 2005 bis 2010 zu zusätzlichen Kosten in Höhe von rd. 5,2 Mill. EUR führte.

26.3 *Laut Stellungnahme hätte das Patentamt die vom RH angeregten Gegenmaßnahmen bereits auf der Grundlage einer Markt- und Kundenanalyse im Jahr 2010 eingeleitet.*

Mit dem Geschäftsjahr 2011 sei der Turn-around geschafft worden (voraussichtlicher Gewinn 100.000 EUR).

Teilrechtsfähigkeit – serv.ip

Personalausstattung der serv.ip

27.1 Die Anzahl der Angestellten der serv.ip stieg im Zeitraum von 2005 bis 2010 von rd. 33,5 VBÄ auf rd. 54,5 VBÄ bzw. um rd. 63 %. Im gleichen Zeitraum verdoppelte sich der Personalaufwand annähernd von rd. 1,75 Mill. EUR auf rd. 3,42 Mill. EUR bzw. um rd. 95 % und war damit der Hauptkostentreiber. Besonders auffällig war, dass von den rd. 54,5 VBÄ an Angestellten rd. 25,5 VBÄ bzw. 47 % als Refundierungspersonal für den hoheitlichen Bereich des Patentamts tätig waren.

Von den rd. 29 in der serv.ip tätigen VBÄ waren rund zehn VBÄ in der Geschäftsführung, in den administrativen Bereichen für Finanz und Recht sowie im Support beschäftigt; rd. 19 VBÄ waren operativ tätig. Daraus ergab sich gemessen am Personalstand ein administrativer Overhead der serv.ip von knapp 35 %.

27.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die personelle Ausstattung zur Administration der serv.ip wirtschaftlich nicht gerechtfertigt war und empfahl der serv.ip, den hohen Overheadanteil gemessen am für sie tätigen Personal zu senken.

27.3 *Laut Stellungnahme hätte das Patentamt nicht nur im Hoheitsbereich konsequent den Vorgaben zur Personaleinsparung, sondern auch durch die Konzentration von Service- und Informationsaufgaben (Schreibstelle, IT) im Teilrechtsbereich den Vorgaben des Gesetzgebers entsprochen. Jedenfalls sei diese in-house Übertragung von Funktionalitäten des Gesamt-Patentamts an seinen Teilrechtsbereich (gegen Kostenersatz) günstiger und sozial verträglicher als ein komplettes Outsourcing an Dritte.*

Die grundsätzliche Kritik des RH nehme das Patentamt an der vom Gesetzgeber mit der Patentgesetz-Novelle 1992 bewirkten Doppelstruktur und deren Kosten (TZ 24 und 32) zur Kenntnis.

27.4 Der RH entgegnete, dass die serv.ip zur Erbringung von Service- und Informationsleistungen für die österreichische Wirtschaft gegründet wurde. Die Kritik bezog sich aber auf den wirtschaftlich überzogenen Overheadanteil zur Administration der serv.ip.

Transparenz der Gebarung der serv.ip

Jahresabschluss der serv.ip

28.1 Die serv.ip hatte gemäß § 58b (1) Patentgesetz für die Gebarung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu sorgen. Die jährlichen Rechnungsabschlüsse waren dem fachlich zuständigen Bundes-

minister (während der Gebarungsüberprüfung: BMVIT) und dem BMF zu übermitteln.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte die serv.ip im überprüften Zeitraum durchgehend denselben Steuerberater. Die Jahresabschlüsse der Jahre 2005 bis 2010 enthielten keine Kommentare bzw. Anhänge. Zahlreiche Posten waren nicht selbsterklärend, insbesondere deren Änderung von einem Bilanzstichtag zum anderen. Diesen ging das BMVIT nicht weiter nach. Eine nachgängige Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer fand ebenfalls nicht statt.

- 28.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Gebarung der serv.ip nicht transparent war. Der RH empfahl der serv.ip, den Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zu erstellen und diesen mit einem Kommentar bzw. Erläuterungen zu versehen. Ferner empfahl der RH der serv.ip, zur Vermeidung eines routinemäßigen Vorgehens bei der Erstellung des Jahresabschlusses und zur Sicherung der Qualität bzw. der Verlässlichkeit der Abschlussprüfung den Steuerberater in regelmäßigen Zeitabständen, z.B. in einem fünfjährigen Turnus, neu zu bestellen und damit eine externe Rotation einzuführen. Weiters wäre der jährliche Rechnungsabschluss von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 28.3** *Laut Stellungnahme werde das Patentamt der Empfehlung des RH folgen und dem neu zu beauftragenden Steuerberater die Vorgaben des RH überbinden.*

Zweiter Rechnungskreis in der Finanzbuchhaltung der serv.ip

- 29.1** Bis 2010 führte der langjährige Steuerberater der serv.ip deren Buchhaltung. Im Jahr 2010 übernahm die serv.ip große Teile der Buchhaltung. Der Steuerberater erstellte weiterhin den Jahresabschluss und führte die Lohnverrechnung. Zwischen 2005 und 2010 beauftragte die serv.ip den Steuerberater, einen gesonderten Rechnungskreis innerhalb ihrer Finanzbuchhaltung zu führen. Dieser umfasste die Wertpapierverrechnungskonten der serv.ip und war nur dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zugänglich. Von diesen nahm die serv.ip auch Gehaltsauszahlungen an drei leitende Angestellte vor.
- 29.2** Nach Ansicht des RH entsprach der getrennte Rechnungskreis in der serv.ip nicht den Transparenzanforderungen. Der RH empfahl der serv.ip, die beiden Rechnungskreise in der Buchhaltung zusammenzuführen.

29.3 *Laut Stellungnahme des Patentamts sei der zweite Rechnungskreis als eine lediglich operative Maßnahme auf Verlangen von Mitarbeitern nach Indiskretionsfällen eingerichtet und innerhalb der Rechenwerke absolut transparent und vollständig erfasst. Das Patentamt werde dennoch der Empfehlung des RH folgen und dem neu zu beauftragenden Steuerberater die Vorgaben des RH überbinden.*

Kaufmännisches Risiko der serv.ip

30.1 Die serv.ip hatte das Haftungsrisiko aus der Geschäftstätigkeit zu tragen, da der Bund gemäß § 58a (4) Patentgesetz für Verbindlichkeiten der serv.ip nicht selbst haftete. Aus einem Schadensfall im hoheitlichen Bereich des Patentamts Ende der 1990er Jahre leitete die serv.ip das Erfordernis einer Vorsorge für zwei Schadensfälle im Ausmaß von jeweils rd. 3 Mill. EUR ab. Daraus ergab sich ein Vorsorgevolumen von rd. 6 Mill. EUR.

Als Liquiditätspolster für eine allfällige Schadensdeckung verfügte die serv.ip im gleichen Zeitraum über die unter TZ 31 erwähnten Wertpapiere in der Höhe von durchschnittlich rd. 3,95 Mill. EUR. Diese Wertpapiere finanzierte die serv.ip im Zeitraum von 2005 bis 2010 durch Rückstellungen für Schadensfälle von durchschnittlich rd. 3,35 Mill. EUR. Weiters hatte die serv.ip zwei Versicherungsverträge mit insgesamt rd. 4,90 Mill. EUR Versicherungssumme abgeschlossen. Einer betraf eine Haftpflichtversicherung der serv.ip in Höhe von rd. 3,63 Mill. EUR. Der andere umfasste eine Haftpflichtversicherung der leitenden Angestellten der serv.ip in Höhe von rd. 1,27 Mill. EUR. Die Jahresprämien für das Jahr 2011 betrugen für beide Versicherungen rd. 10.174 EUR. In Summe traf die serv.ip Vorkehrungen für Haftungsfälle in Höhe von knapp 9 Mill. EUR.

Eine sachlich fundierte Berechnung für die Risikovorsorge sowie entsprechende Erläuterungen im Jahresabschluss zur Risikoeinschätzung fehlten.

30.2 Nach Ansicht des RH waren das Ausmaß und die Zusammensetzung der Risikovorsorge der serv.ip unter risikoorientierten wie auch wirtschaftlichen Überlegungen nicht nachvollziehbar, zumal der einzige Schadensfall mehr als zehn Jahre zurücklag. Der RH empfahl dem BMVIT im Zusammenwirken mit dem Patentamt eine Risikostrategie für das Patentamt zu entwickeln, das Vorsorgevolumen abzuschätzen sowie daraus geeignete Risikovorsorgeinstrumente abzuleiten.

- 30.3** *Das Patentamt merkte in seiner Stellungnahme an, dass der Bund für Verbindlichkeiten der serv.ip nicht hafte, diese selbst ein entsprechendes Haftungskapital bereithalte und sich gemäß kaufmännischer Vorsicht an der bislang einzig bekannten Größenordnung eines Schadensfalles auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes orientiere. Die Vorsorge für zwei Schadensfälle (davon eine als reserviertes Eigenkapital und die andere im Wege eines Versicherungsvertrags) sei eine im Gläubigerinteresse gelegene Untergrenze eines Deckungsfonds.*
- 30.4** Der RH wies darauf hin, dass der erwähnte Schadensfall im hoheitlichen Bereich gelegen war. Sogin war aufgrund der unterschiedlichen Aktivitäten des Patentamts und der serv.ip der Bezug auf diesen als Grundlage für eine Risikovorsorge für die serv.ip kaum geeignet. Der RH hielt daher daran fest, eine Risikostrategie auf der Basis einer finanziellen Vorsorge und einem noch akzeptablen finanziellen Risiko im Falle eines Schadens (Risikostrategie mit unterschiedlichen Szenarien) zu entwickeln.

Wertpapiere der serv.ip

- 31.1** Im überprüften Zeitraum hielt die serv.ip Wertpapiere von durchschnittlich rd. 3,95 Mill. EUR (vgl. TZ 30). Seit dem Jahr 2002 waren diese bei einer inländischen Privatbank veranlagt. Veranlagungsziel war gemäß dem Anlegerprofil der Substanzerhalt. Zwischen 2005 und 2010 wurden jährlich mehrere Wertpapierkäufe sowie –verkäufe abgewickelt. Die einzelnen Transaktionen waren zwar den regelmäßig übermittelten Auszügen der depotführenden Bank zu entnehmen. Berechnungen des finanziellen Erfolgs der einzelnen Wertpapiergeschäfte fehlten allerdings. Lediglich aus der Bilanz der serv.ip war ein Wertzuwachs von insgesamt rd. 1,9 % bezogen auf den Zeitraum von 2005 bis 2010 zu erkennen.

Die Zeichnungsberechtigung des Wertpapierdepots war seit Februar 2011 durch eine Kollektivzeichnung des Geschäftsführers mit dem stellvertretenden Geschäftsführer der serv.ip nach dem Vier-Augen-Prinzip geregelt. Davor war der Geschäftsführer der serv.ip für rd. 2,5 Jahre alleine zeichnungsberechtigt. Eine unabhängige Kontrolle der Wertpapiergeschäfte durch das BMVIT fehlte, da im Patentgesetz keine speziellen Bestimmungen dazu vorhanden waren bzw. der Bund für die serv.ip nicht haftete.

31.2 Der RH kritisierte die fehlende Kontrolle und Transparenz bei der Veranlagung der finanziellen Mittel in der serv.ip. Der RH empfahl dem BMVIT im Zusammenwirken mit dem Patentamt, im Bereich der Wertpapiere der serv.ip die Transparenz und Kontrolle sicherzustellen und dabei das Know-how der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu nutzen.

31.3 *Laut Stellungnahme des Patentamts seien sämtliche Veranlagungsentscheidungen innerhalb der festgelegten und nicht verlassenen konservativen Veranlagungsstrategie („Substanzerhalt mit Wertzuwachs“) erfolgt, seien in jedem Einzelfall genau dokumentiert, Stand und Zusammensetzung des Vermögens seien anhand eines IT-gestützten professionellen Tools für jeden beliebigen Zeitpunkt exakt nach den verschiedensten Kriterien darstell- und auswertbar. Die gesamte Gebahrung unterläge dem jederzeitigen Einsichts- und Kontrollrecht durch das BMVIT.*

Die Empfehlung des RH, bei der Veranlagung der Mittel auch einen Experten für Verschuldung (ÖBFA) beizuziehen, werde geprüft. Das jährlich mit den Jahresabschlüssen und damit mit den Kennzahlen der Wertpapierveranlagungen beteiligte BMF hätte jedenfalls keine Verbesserungen angeregt.

31.4 Der RH hielt dem entgegen, dass die Veranlagungsstrategie einzig und allein vom Geschäftsführer der serv.ip festgelegt, wie auch die Gebahrung von ihm bis Februar 2011 alleine vollzogen wurde. Das Vier-Augen-Prinzip fehlte dadurch bis dahin.

Weiters fehlte eine laufende Kontrolle der Wertpapierveranlagung durch sachverständige Dritte, weil die Konstruktion einer Teilrechtsfähigkeit prinzipiell keine wirksamen Aufsichtsgremien, vergleichbar mit einem Aufsichtsrat, vorsah.

Die Analyse von Jahresabschlüssen ließ keine Rückschlüsse auf die Organisation und die Sicherheit gegen Risiken im Wertpapierbereich zu.

Zusammenfassende Feststellungen zur Organisation des Patentamts

32.1 Zusammenfassend stellte der RH fest, dass die rechtlichen Vorgaben sowie das Nebeneinander des hoheitlichen Bereichs (mit einer Flexibilisierungsklausel) und des teilrechtsfähigen Bereichs mehrere spezifische Nachteile aufwiesen:

Die Flexibilisierungsklausel führte nicht zu einer kosten- und leistungsorientierten Führung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts, sondern behinderte aufgrund ihrer Fixierung auf den abzuführenden

Finanzsaldo notwendige Einsparungsmaßnahmen. Verschärft wurde dies durch die fehlende Ausgabendisziplin des hoheitlichen Bereichs des Patentamts (TZ 13).

Kostenintensive Doppelgleisigkeiten in der Organisation des Patentamts waren aufgrund der grundsätzlich unterschiedlichen Organisationsprinzipien des hoheitlichen Bereichs des Patentamts und der serv. ip gegeben. Zahlreiche Nebenbeschäftigungen von Bediensteten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in der serv.ip waren u.a. die Folge. Weiters führte dies zu Parallelaktivitäten z.B. im Bereich der Kundenberatung (TZ 3, 15, 23, 24).

Durch die fehlende Weisungsbefugnis des BMVIT gegenüber dem Geschäftsführer der serv.ip. war dieser frei in seinen Entscheidungen, vergleichbar mit einem Eigentümer. Die Folge war eine unzureichende Kontrolle der Gebarung der serv.ip. Dies galt insbesondere für das Wertpapiermanagement (TZ 3, 28, 31).

Weiters ergab sich ein potenzieller Interessenskonflikt zwischen der Funktion des Präsidenten des Patentamts und seiner Funktion als Geschäftsführer der serv.ip bei Geschäftsvorgängen zwischen den beiden Bereichen des Patentamts (vgl. TZ 4, 15, 23, 30, 31, 37).

32.2 Nach Ansicht des RH erwies sich daher die Organisation des Patentamts bestehend aus einem Bereich mit Flexibilisierungsklausel und einem teilrechtsfähigen Bereich aus wirtschaftlichen wie aus kontrollpolitischen Erwägungen für nicht zweckmäßig. Der RH empfahl dem BMVIT, eine Zusammenführung des hoheitlichen und des teilrechtsfähigen Bereichs des Patentamts sowie dessen Ausgliederung in eine rechtlich selbständige Organisationsform zu prüfen. Diese Zusammenführung hätte folgende Vorteile:

- einheitliche Ausrichtung der Organisation an den Kundenbedürfnissen;
- die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung würde zunehmen, insbesondere im Bereich der Ausgabendisziplin;
- das Kontrolldefizit würde durch die dadurch notwendige Einführung eines Kontrollorgans (vergleichbar mit einem Aufsichtsrat) beseitigt werden;
- klare Durchgriffe des Eigentümers auf den Geschäftsführer wären durch Weisungen zur Durchsetzung strategischer Zielsetzungen möglich;

Zusammenfassende Feststellungen zur Organisation des Patentamts

- die Mehrkosten durch die Doppelorganisation und Doppelbeschäftigung würden bei der Zusammenlegung wegfallen.

Im Rahmen der Vorbereitung einer Ausgliederung in geordneter Form wäre ein Ausgliederungskonzept zu erstellen. Wesentliche Inhalte wären die Motive und Zielsetzungen der Ausgliederung, die Rahmenbedingungen, eine Umfeldanalyse, die Analyse der bestehenden Einheit, eine Grobdarstellung der neuen Organisation, die Aufgaben einer neuen Einheit sowie eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt in Form einer Vorschaurechnung.

32.3 *Laut Stellungnahme werde das Patentamt entsprechend der Empfehlung des RH und im Interesse einer über die bloße Zusammenlegung zweier Teilbereiche hinausgehenden Verwaltungs- und Strukturreform die Überlegungen und Vorarbeiten für eine Neuordnung der organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen einer gesamthaften Stelle für sämtliche Angelegenheiten des Geistigen Eigentums in die Wege leiten.*

Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass infolge der von der Bundesregierung beabsichtigten Einsparungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltungen im BMVIT eine Verwaltungsreform zur Steigerung der Effizienz geplant sei.

Im Zuge einer damit zusammenhängenden Strukturreform des BMVIT werde unter anderem auch die Neuorganisation des Patentamts geprüft. Entsprechend der Empfehlung des RH sei beabsichtigt, den hoheitlichen und den teilrechtsfähigen Bereich des Patentamts zusammenzuführen. Der Auftrag zum Projektstart sei bereits von der Bundesministerin erteilt und könne schon im Jahr 2013 zur Neuorganisation des Patentamts führen.

IT des hoheitlichen Bereichs des Patentamts

Allgemeines

33 Der hoheitliche Bereich des Patentamts hatte gemäß § 80 Patentgesetz, § 24 Gebrauchsmustergesetz, § 16 Markenschutzgesetz, § 18 Musterrechtsgesetz sowie § 6 Schutzzertifikatsgesetz die Schutzrechte in jeweils ein Register aufzunehmen. Diese fünf Register umfassten gesetzlich geregelte Daten (bspw. Name und Sitz des Schutzrechtsinhabers, Nummer und Titel des Schutzrechtes, Ansprüche, Anmeldetag) über das jeweilige Schutzrecht. Für die Verwaltung von Schutzrechten (d.h. Kernprozess) benötigte der hoheitliche Bereich des Patentamts eine umfangreiche IT-Unterstützung. Diese bildete eine zentrale Funktion in der Abwicklung der Kernprozesse des hoheitlichen Bereichs

des Patentamts. Die fünf Register umfassten per Mai 2011 insgesamt rd. 445.000 Schutzrechte.

Der hoheitliche Bereich des Patentamts arbeitete seit den 1970er Jahren mit einem Host-System¹⁶, welches im Jahr 1998 erneuert wurde. Viele Bedienstete entwickelten laufend Applikationen, um ihre Arbeitsabläufe individuell zu unterstützen. Daraus entwickelte sich in über 30 Jahren eine dezentrale, zersplitterte Applikationslandschaft.

Projekt ELVIS

Projektziel und -kosten

- 34.1** Das im April 2008 gestartete Projekt ELVIS hatte als Projektziel neben der Ablöse des alten Host-Systems den Umstieg auf ein zeitgemäßes Client-Server-System¹⁷ für die Verwaltung der Schutzrechtsregister (Kernprozess) zum Gegenstand. Der Projektzeitraum war mit rd. 2,5 Jahren zuzüglich Ausschreibungs- und Lieferfristen und das Budget mit rd. 2,1 Mill. EUR festgelegt.

Im Jahr 2005 führte der hoheitliche Bereich des Patentamts eine umfassende Prozessanalyse der internen Abläufe im Zuge der Einführung einer Kostenrechnung durch (vgl. TZ 16). Der hoheitliche Bereich des Patentamts nutzte die vorliegenden Ergebnisse aus 2005 nicht für eine Prozessoptimierung vor Modernisierung der IT. Alte Abläufe wurden weitgehend beibehalten.

- 34.2** Nach Ansicht des RH versäumte der hoheitliche Bereich des Patentamts im Zuge der Neugestaltung der IT-Unterstützung der Kernprozesse die Gelegenheit zur Optimierung der Arbeitsabläufe.
- 34.3** *Laut Stellungnahme des Patentamts seien die Kernprozesse gesetzlich festgelegt. Primärer Ansatzpunkt für Vereinfachungen sei daher eine Evaluierung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften, die das Patentamt im Zusammenhang mit der vom RH empfohlenen Neuordnung des institutionellen Rahmens für das Patentamt vornehmen werde.*

¹⁶ Ein Host-System zeichnete sich dadurch aus, dass ein Großrechner (mainframe) Aufgaben löst und die Ergebnisse von anderen Netzstationen in Anspruch genommen werden können. Diese Netzstationen waren Ein-/Ausgabe-Geräte ohne eigene Speicher- oder Rechenkapazität (Quelle: Gabler Wirtschaftslexikon, 16. Auflage).

¹⁷ Das Client-Server-System bildet eine Netzwerkstruktur, bestehend aus dem zentralen Datenbankserver als Server-Komponente und mehreren Benutzer-Clients als Client-Komponente. Üblicherweise fordert das Client-Programm beim entfernt installierten Server-Programm Dienste an. Das Ergebnis (Daten oder Fehlermeldung) liefert der Server als Antwort an den Client zurück (Quelle: Gabler Wirtschaftslexikon, 16. Auflage).

- 34.4** Der RH entgegnete, dass der Gesetzgeber die Aufgaben und nur bestimmte organisatorische Grundstrukturen des Patentamts vorgegeben hatte (z.B. die Einrichtung bestimmter Abteilungen im Patentamt). Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Kernprozesse hätten nach Ansicht des RH auf Basis von verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten optimiert werden können. Genauso war die Personalausstattung des Patentamts nicht im Patentgesetz vorgegeben.

Projektmanagement des Projekts ELVIS

- 35.1** Im Februar 2009 richtete der hoheitliche Bereich des Patentamts ein Steering Committee aus leitenden Mitarbeitern des hoheitlichen Bereichs des Patentamts unter dem Vorsitz des Präsidenten zur Steuerung des Projekts ELVIS ein. Ein Mitarbeiter des hoheitlichen Bereichs des Patentamts wurde zum Projektleiter ernannt. Bis Ende 2009 wechselten die Projektleiter dreimal.

Nach bereits vorangegangenen Diskussionen über die technische Umsetzung des Projekts stellte im Dezember 2009 der Vorsitzende des Steering Committee fest, dass die bisherigen sachlichen Ergebnisse des Projekts nicht substantiell wären. Weiters zeigte sich, dass bis zum Zeitpunkt der Besprechung kein Pflichtenheft als Basis für eine fundierte Kostenabschätzung erstellt wurde. Aufgrund dessen beauftragte der hoheitliche Bereich des Patentamts im Dezember 2009 den bisher für die Qualitätssicherung des Projekts ELVIS zuständigen externen Berater als neuen Projektleiter. Der hoheitliche Bereich des Patentamts überließ dabei die weitere Konzeption und Projektabwicklung sowie ab Juni 2010 das Projektcontrolling dem externen Berater. Laut diesem Projektleiter betrug bis Jänner 2010 der aufgelaufene verlorene Aufwand mindestens 269.000 EUR von bis dahin rd. 667.000 EUR ausbezahlten Mitteln.

Der weitere Projektablauf war bis Anfang 2011 durch zahlreiche, aber uneinheitlich gegliederte Unterlagen dokumentiert. Diese enthielten zwar teils umfangreiches Zahlenmaterial, ein Überblick über die Mittelverwendung konnte aber nur über aufwendige Nebenrechnungen erzielt werden. Ein kommentierter Vergleich der ausbezahlten Mittel in Relation zum Projektfortschritt fehlte.

- 35.2** Der RH stellte kritisch fest, dass sich der hoheitliche Bereich des Patentamts gezwungen sah, die Konzeption und Leitung des Projekts ELVIS während dessen Laufzeit einem externen Berater zu übertragen, um einen Projektabsturz zu vermeiden. Nach Ansicht des RH verabsäumte der hoheitliche Bereich des Patentamts bei Projektbeginn von ELVIS

festzustellen, ob er in der Lage gewesen wäre, ein Projekt von dieser Komplexität allein durchzuführen bzw. ob diese Herausforderung mit allenfalls in anderen Dienststellen des öffentlichen Bereichs verfügbarem Know-how gelöst hätte werden können. In diesem Zusammenhang kritisierte der RH den beträchtlichen verlorenen Aufwand in der Höhe von rd. 269.000 EUR sowie den Zeitverzug.

Weiters kritisierte der RH das intransparente Projektcontrolling. Er empfahl dem hoheitlichen Bereich des Patentamts, ein geeignetes Projektcontrolling im Bereich der IT aufzubauen. Dabei sollten Richtlinien für die Dokumentation, Meilensteine sowie Soll-Ist-Vergleiche der aufgewendeten Mittel in Relation zum Projektfortschritt eingeführt werden.

35.3 *Laut Stellungnahme des Patentamts hätte die ursprünglich mit der Projektabwicklung betraute IT-Abteilung nach Feststellung des tatsächlichen Umfangs, des historisch indizierten Zustands der Datenbestände, der mangelnden Erfahrung der zu Rate gezogenen Dienststellen im Patentbereich und der unzureichenden eigenen Ressourcen auf Empfehlung der BBG eine auf Eigenabwicklung durch das Patentamt gegründete Ausschreibung widerrufen (17.000 EUR Abstandszahlung an Bieter). Der übrige verlorene Aufwand sei kalkulatorisch, nicht monetär.*

35.4 Der RH hielt fest, dass sich der verlorene Aufwand durch tatsächliche Zahlungen an Berater, welche für den Projektfortgang letztlich entbehrlich waren, ergab.

Darunter fielen u.a. Zahlungen an Berater für fachliche und technische Projektleitung sowie für Softwareentwicklung.

Kosten für externe Berater im Projekt ELVIS

36.1 Der hoheitliche Bereich des Patentamts aktualisierte seine Planwerte für das Projektmanagement von ELVIS anlässlich der Beauftragung des externen Beraters als Projektleiter Ende 2009. Für die weitere Planung und Koordination waren maximal 576.480 EUR, für die Qualitätssicherung maximal 72.000 EUR und für die Ausschreibung maximal 186.354 EUR vorgegeben. Dies waren in Summe maximal 834.834 EUR und entsprach knapp 40 % des Gesamtbudgets des Projekts ELVIS.

Bis Ende Jänner 2011 zahlte der hoheitliche Bereich des Patentamts von den geplanten Beraterkosten 556.000 EUR an zwei Berater aus. Davon bezog der externe Projektleiter insgesamt rd. 308.000 EUR und

IT des hoheitlichen Bereichs des Patentamts

der für die Abwicklung des Beschaffungsvorgangs der neuen Software beauftragte Rechtsanwalt rd. 248.000 EUR.

- 36.2** Der RH wies kritisch auf das Missverhältnis zwischen Berater- und Projektkosten hin. Der RH empfahl dem hoheitlichen Bereich des Patentamts, den weiteren Einsatz externer Berater im Bereich der IT unter dem Aspekt von Kosten- und Nutzenüberlegungen kritisch zu hinterfragen.
- 36.3** *Laut Stellungnahme des Patentamts seien die Kosten der Rechtsberatung Tribut an das Vergaberecht (Ausschreibung im Oberschwellenbereich; zweistufige EU-weite Ausschreibung) und gut investiert, weil der gesamte Vergabevorgang rechtssicher und damit auch frei von verzögernden Rechtsmitteln Dritter abgewickelt werden konnte. Die Kosten der Projektleitung wären unvermeidbar, weil die Abwicklung derartiger komplexer IT-Projekte nicht zu den Kernkompetenzen des Patentamts zählte. Die exakt im geplanten Budgetrahmen verbliebenen Kosten und deren Nutzen stünden im Einklang: ELVIS ging plangemäß in Echtbetrieb.*
- 36.4** Der RH hielt daran fest, Berater möglichst sparsam und gezielt einzusetzen, und verwies darauf, dass die Beraterkosten knapp 40 % der Gesamtprojektkosten umfassten.
- 37.1** Bis Ende März 2007 verfügte sowohl der hoheitliche Bereich des Patentamts als auch die serv.ip jeweils über eine eigene IT-Leitung. Ab April 2007 besaß der hoheitliche Bereich des Patentamts keine eigene IT-Abteilung, sondern entlieh diese zur Gänze von der serv.ip gegen Vollkostenersatz. Im Jahr 2010 umfasste diese rund sieben VBÄ. Durch diese organisatorische Veränderung wanderte die strategische Ausrichtung der IT des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in die serv.ip.
- 37.2** Der RH wies auf die strategische Bedeutung der IT-Abteilung für eine reibungslose Betriebsabwicklung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts hin und kritisierte die Verlagerung des IT-Wissens in die serv.ip.
- 37.3** *Das Patentamt nahm in seiner Stellungnahme die grundsätzliche Kritik des RH an der vom Gesetzgeber mit der Patentgesetz-Novelle 1992 bewirkten Doppelstruktur und deren Kosten (TZ 24 und 32) zur Kenntnis.*

Leitung des IT-Bereichs

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

38 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen und Feststellungen hervor:

BMVIT

(1) Die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts aus den Europäischen Patentgebühren sollten nicht mehr in dessen Haushalt einfließen. Für deren Verwaltung könnte dem hoheitlichen Bereich des Patentamts jährlich eine Abgeltung in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten zugerechnet werden. (TZ 13)

(2) Im hoheitlichen Bereich des Patentamts sollte vor der Erhöhung der Gebühren und unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Globalisierung von gewerblichen Schutzrechten eine gezielte Aufgaben- und Organisationskritik zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation vorgenommen werden. (TZ 14, 18)

(3) Eine Zusammenführung des hoheitlichen und des teilrechtsfähigen Bereichs des Patentamts sowie eine anschließende Ausgliederung in eine rechtlich selbstständige Organisationsform sollte geprüft werden. (TZ 32)

BMVIT und Patentamt (hoheitlicher und teilrechtsfähiger Bereich)

(4) Eine Risikostrategie für das Patentamt wäre zu entwickeln, das Vorsorgevolumen abzuschätzen sowie daraus geeignete Risikovor-sorgeinstrumente abzuleiten. (TZ 30)

(5) Im Bereich der Wertpapiere der serv.ip sollte die Transparenz und Kontrolle sichergestellt und das Know-how der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur genutzt werden. (TZ 31)

BMVIT und hoheitlicher Bereich des Patentamts

(6) Die progressive Gebührenstruktur wäre zu überdenken und eine kostendeckende Gebührenstruktur sowie eine spezifischere Förderstruktur zu prüfen. Förderwürdige Gruppen wären zu definieren und könnten konzentriert im Rahmen der österreichischen Innovationsförderprogramme wie z.B. Tecma – Innovationsvermarktung der Austria Wirtschaftsservice GmbH unterstützt werden. (TZ 6)

(7) Das Patentierverfahren im hoheitlichen Bereich des Patentamts sollte im Hinblick auf die wirtschaftliche Verwertung einer Erfindung und die wirtschaftliche Führung des Patentamts evaluiert werden. (TZ 7)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Patentamt (hoheitlicher und teilrechtsfähiger Bereich)

(8) Es sollten Kennzahlen aus der Kostenrechnung eingeführt und auf deren Basis ein wirkungsorientiertes Controlling eingerichtet werden. (TZ 17)

(9) Im Hinblick auf die finanzielle Unterdeckung im Patentbereich wäre die Aufrechterhaltung des Status einer zertifizierten Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen (PCT-Status) des hoheitlichen Bereichs des Patentamts kritisch zu hinterfragen. (TZ 21)

(10) Es sollte eine gemeinsame Marketingstrategie für das Patentamt (hoheitlicher und teilrechtsfähiger Bereich) entwickelt werden, um den Kundenbedürfnissen gerecht zu werden. Zur Gewinnung besserer Informationen über die Kundenstruktur sollten bspw. die Antragsformulare zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte, um Informationen zu den Antragstellern (Einzelerfinder, gewerbliche Erfinder, Unternehmensgröße, usw.) ergänzt werden. (TZ 9)

(11) Die Ausrichtung und Konzeption der angebotenen Seminare wäre zu evaluieren und den Kundenanforderungen anzupassen. (TZ 11)

(12) Das bestehende interne Qualitätsmanagementsystem wäre auszubauen, damit auch eine externe Perspektive systematisch miteinbezogen und bspw. die Qualitätsboards mit unabhängigen, externen Experten besetzt sowie Benchmarks mit anderen Patentorganisationen eingeführt werden können. Weiters wäre die Entwicklung der Qualität laufend zu evaluieren. (TZ 22)

(13) Die Service- und Informationsleistung der serv.ip für die österreichische Wirtschaft wäre als zentrales Element in das zu erarbeitende gemeinsame Marketingkonzept einzubeziehen. (TZ 25)

Hoheitlicher Bereich
des Patentamts

(14) Die Entwicklung und Umsetzung einer proaktiven Strategie zur Vernetzung mit Institutionen der Innovations-, Forschungs- und Bildungslandschaft wäre voranzutreiben, um einen spezifischen Beitrag zur Entwicklung des Innovationsstandortes Österreich im Bereich des Schutzes geistigen Eigentums zu leisten. (TZ 10)

(15) Die im Jahr 2005 nicht weiter fortgeführte Prozessanalyse sollte wieder aufgenommen werden mit dem Ziel von Effizienzsteigerungen. (TZ 15)

(16) Die vorhandene Kosten- und Leistungsrechnung sollte umgehend aktiviert und zu einem Steuerungsinstrument mit Soll-Ist-Vergleichen ausgebaut werden. (TZ 16)

(17) Im Zuge der Einführung des neuen Haushaltsrechts ab 2013 sollten die strategischen Wirkungsziele kennzahlengestützt überwacht werden. (TZ 17)

(18) Die Schätzungen über den Gebührenentfall im Falle einer Änderung des Verteilungsschlüssels der Europäischen Patentgebühren bzw. eines Beitritts zum Londoner Übereinkommen sollten in seine Finanzplanung integriert werden. (TZ 19)

(19) Die Veränderungen, die sich aus der Einführung des EU-Patents ergäben, sollten als Szenario in die Finanzplanung einfließen. (TZ 20)

(20) Die Nebenbeschäftigungen von Bediensteten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in der serv.ip sollten abgestellt werden. (TZ 23)

(21) Ein geeignetes Projektcontrolling im Bereich der IT wäre aufzubauen. Dabei sollten Richtlinien für die Dokumentation, Meilensteine sowie Soll-Ist-Vergleiche der aufgewendeten Mittel in Relation zum Projektfortschritt eingeführt werden. (TZ 35)

(22) Der weitere Einsatz externer Berater im Bereich der IT sollte unter dem Aspekt von Kosten- und Nutzenüberlegungen kritisch hinterfragt werden. (TZ 36)

serv.ip

(23) Der hohe Overheadanteil gemessen am für die serv.ip tätigen Personal sollte gesenkt werden. (TZ 27)

(24) Der Jahresabschluss sollte nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches erstellt werden und mit einem Kommentar bzw. Erläuterungen versehen werden. (TZ 28)

(25) Ferner wäre der Steuerberater in regelmäßigen Zeitabständen, z.B. in einem fünfjährigen Turnus, neu zu bestellen. (TZ 28)

(26) Weiters wäre der jährliche Rechnungsabschluss von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. (TZ 28)

(27) Die beiden Rechnungskreise in der Buchhaltung sollten zusammengeführt werden. (TZ 29)

ANHANG

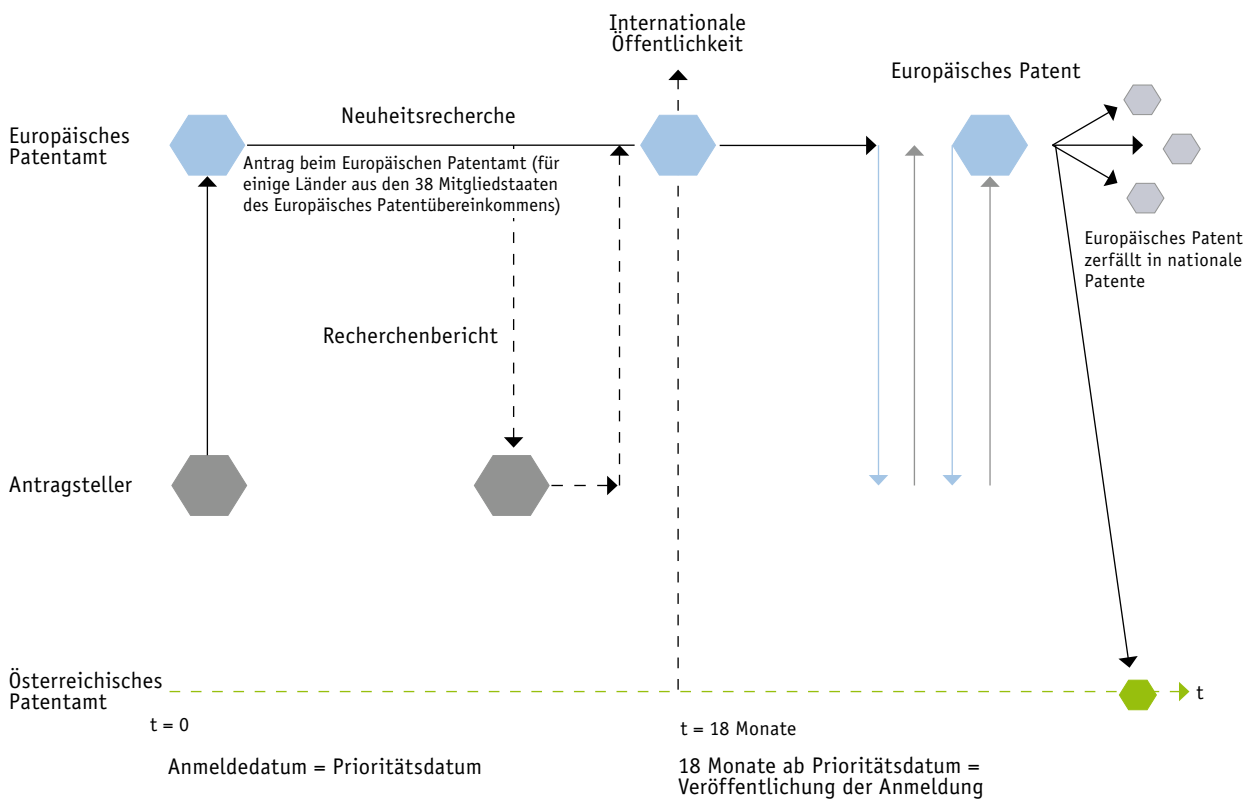
Beschreibung der Patentierverfahren

Europäisches Patentierverfahren

Das Europäische Patentamt führte ein eigenständiges Europäisches Patenterteilungsverfahren durch.¹ Grundlage hierfür war das Europäische Patentübereinkommen.² Die Europäische Patentorganisation war eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in München, die durch das Europäische Patentübereinkommen geschaffen wurde. Sie hatte die Aufgabe, Europäische Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen zu erteilen. Diese Aufgabe wurde vom Europäischen Patentamt durchgeführt und vom Verwaltungsrat überwacht. Jeder der 38 Mitgliedstaaten (Stand März 2011) war im Verwaltungsrat vertreten.

Die nachstehende Abbildung zeigt schematisch den Prozess der Erteilung eines Europäischen Patents:

Abbildung 4: Schematische Darstellung des Prozesses der Erteilung eines Europäischen Patents



Quelle: RH

¹ Das Europäische Patentamt ist nur für die Erteilung von Patenten zuständig. Es gewährt keine anderen Schutzrechte für geistiges Eigentum wie Marken, Muster oder Urheberrechte.
² Das Europäische Patentübereinkommen wurde 1973 unterzeichnet und trat 1977 in Kraft. Österreich ist seit 1979 Mitgliedstaat.

EU-Patent

Die Schaffung eines EU-weit einheitlich geltenden Patentschutzes („EU-Patent“) war seit 2000 in verstärkter Diskussion. Im Dezember 2010 stellten zwölf Mitgliedstaaten einen Antrag auf eine so genannte Verstärkte Zusammenarbeit zur Schaffung eines gemeinsamen EU-Patent-systems, dem sich 13 weitere Mitgliedstaaten anschlossen und dem das Europäische Parlament im Februar 2011 zustimmte. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung hatten 25 Mitgliedstaaten ihre Zustimmung zur Verstärkten Zusammenarbeit gegeben; darunter auch Österreich. Spanien und Italien könnten sich jederzeit dem Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit anschließen. Die beiden Verordnungsvorschläge wurden im April 2011 dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat zur Verabschiedung übermittelt.

In einer Presseaussendung unterstützte die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die gegenständliche Initiative und betonte die erheblichen Verbilligungen für österreichische Unternehmen.

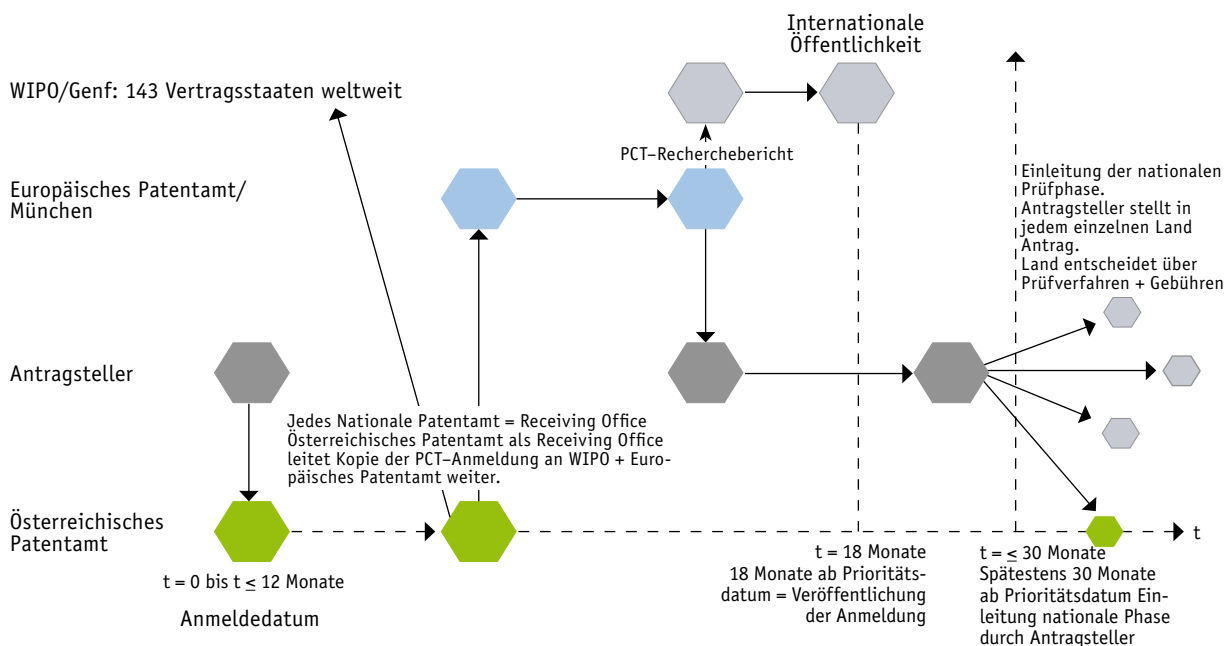
Abgewickelt werden würde das neue EU-Patent vom Europäischen Patentamt. Die gängigen Verfahren würden beibehalten werden. Auch die bisherigen Amtssprachen des Europäischen Patentamts (Deutsch, Englisch, Französisch) würden unverändert bleiben. Nach Prüfung und Erteilung des Patents würden nur die konkreten Patentansprüche, die den Schutzbereich des Patents festlegen, in die beiden anderen Amtssprachen des Europäischen Patentamts übersetzt werden. Inhaber Europäischer Patente würden einen einheitlichen Patentschutz für das Hoheitsgebiet von derzeit 25 Mitgliedstaaten beantragen können. Das EU-Patent würde einen einheitlichen Schutz der Erfindungen in allen derzeit 25 Ländern der Verstärkten Zusammenarbeit gewährleisten.

Eine von der Europäischen Kommission veröffentlichte Studie (2011) erhob die Erwartungen von Unternehmen an ein zukünftiges EU-Patent. Genannt wurden v.a. Rechtssicherheit (94 % Großunternehmen, 98 % KMU), geringere Übersetzungskosten (90 % Großunternehmen, 96 % KMU), einfacheres Verfahren (82 % Großunternehmen, 93 % KMU).

Internationale Patentierung nach dem Patent Cooperation Treaty

Der Patent Cooperation Treaty (PCT) wurde 1970 abgeschlossen. Österreich hatte den Vertrag 1979 – gemeinsam mit dem Europäischen Patentübereinkommen – in nationales Recht übernommen. Die PCT-Anmeldung stellte dabei ein Bündel mehrerer Anmeldungen dar. Dieses Bündel spaltete sich im Lauf des Verfahrens in den einzelnen Staaten zu jeweils nationalen Erteilungsverfahren auf und führte dort zu nationalen Schutzrechten. Es fielen dann die jeweiligen nationalen Verfahrensgebühren an und die angestrebten Schutzrechte wurden nach nationalem Recht behandelt.

Abbildung 5: Internationale Patentanmeldungen nach dem PCT durch österreichische Antragsteller



Quelle: RH

Der PCT umfasste zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung 143 Vertragsstaaten, die im Wege einer internationalen Anmeldung für ein Patent benannt werden konnten. Das Patentamt fungierte als Einreichstelle (Receiving Office) für eine PCT-Anmeldung. Die Anzahl von PCT-Anmeldungen durch österreichische Antragsteller am Patentamt lag bei etwa 500 Anträgen pro Jahr. Näherungsweise wurde jeder zweite PCT-Antrag von österreichischen Antragstellern über das Patentamt eingebracht.³

³ PCT-Anträge können auch direkt beim Europäischen Patentamt eingebracht werden.

Die Einreichstellen übermittelten in der Regel die Anmeldung an die World Intellectual Property Organization (WIPO). Diese steuerte das weitere internationale Verfahren (internationale Phase). Eine der weltweit 14 PCT-Prüfstellen erstellte einen internationalen Recherchebericht, aus dem die Patentierbarkeit der Erfindung ablesbar war. Diesen erhielt der Antragsteller als Basis für die Entscheidung darüber, in welchen Staaten nationale Anträge eingeleitet werden sollen (Einleitung der regionalen Phase). Die einzelnen benannten Staaten entschieden darüber, in welchem Ausmaß sie sich dem Recherchebericht der PCT-Prüfstelle anschlossen. Das benannte Land bestimmte das Prüfverfahren und die Gebühren.

Für PCT-Anmeldungen aus Mitgliedstaaten aus dem Europäischen Patentübereinkommen, die in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts verfasst waren (Deutsch, Englisch, Französisch), war das Europäische Patentamt gemäß dem Zentralisierungsprotokoll (Zusatz zum Europäischen Patentübereinkommen) die PCT-Prüfstelle. Österreichische Anträge sowohl auf ein Europäisches Patent als auch auf ein internationales PCT-Patent wurden daher vom Europäischen Patentamt geprüft.

Wien, im August 2012

Der Präsident:

Dr. Josef Moser